

# Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 15. Juli 2016

## Beschlussvorlage - B/0428/2016

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	09.08.2016					
Gesundheits- und Sozialausschuss	30.08.2016					
Jugendhilfeausschuss	06.09.2016					

**Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Salzlandkreis;**

**hier: Aktuelle Entwicklung zum Kinderförderungsgesetz (KiFöG) und Fortschreibung des prognostischen Betreuungsbedarfs bis zum Jahr 2020**

### Beschlussvorschlag

**Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Salzlandkreis;**

**hier: Aktuelle Entwicklung zum Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) und Fortschreibung des prognostischen Betreuungsbedarfs bis zum Jahr 2020**

### Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen finanzielle Auswirkungen nach den dargestellten Kapazitäten in folgenden PSP-Elementen:

PSP-Element: P1 36110 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

PSP-Element: P1 36510 Zuweisungen für Kindertagesstätten

### Sachverhalt

Der Jugendhilfeausschuss des Salzlandkreises hat in seiner Sitzung am 02.12.2014 den Teil 1 der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege im Salzlandkreis - Sicherstellungsaufgabe gemäß § 10 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) und die Entwicklung des Betreuungsbedarfs bis zum Jahr 2025 beschlossen (Beschlussvorlage B/0057/2014).

In diesem Beschluss wurde festgelegt, dass die Fortschreibung in Bezug auf die Kapazität und Belegung der Einrichtungen jährlich und die Fortschreibung in Bezug auf die prognostische Entwicklung aller zwei Jahre zu erfolgen hat.

Zur Umsetzung des Beschlusses wurden im Zeitraum von Mai bis Juli diesen Jahres umfangreiche Abstimmungen mit den leistungsverpflichteten Kommunen und den Trägern der Einrichtungen durchgeführt, die sehr konstruktiv und von guter Zusammenarbeit geprägt waren.

Die Ausführungen zur Verfahrensweise der Fortschreibung des Betreuungsbedarfs sowie zur Herstellung des Benehmens mit den leistungsverpflichteten Kommunen und den Trägern der Einrichtungen sind in der Anlage und den dazugehörigen Anhängen dargestellt.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass im Salzlandkreis der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen nach wie vor gedeckt werden kann.

Die vorgelegten Planzahlen verstehen sich für die Beteiligten als Orientierung und als Möglichkeit, rechtzeitig auf Veränderungen reagieren zu können. Der Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist dabei Partner und Unterstützer.



Czuratis  
Fachbereichsleiterin

### **Anlage**

Bedarfs- und Entwicklungsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Salzlandkreis;

hier: Aktuelle Entwicklung zum Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG)  
und Fortschreibung des prognostischen Betreuungsbedarfs bis zum Jahr 2020

Anhang 1: Landesverfassungsgericht - Pressemitteilung Nr. 008/2015 vom 20.10.2015

Anhang 2: Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren LVG 2/14 von 63 Gemeinden und Verbandsgemeinden

Anhang 3: Bestand an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in den Einheitsgemeinden/Verbandsgemeinden

Anhang 4: Grundlagen für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kindertageseinrichtungen nach Einheitsgemeinden/Verbandsgemeinden

Anhang 5: Inanspruchnahme

Anhang 6: Ermittlung des Betreuungsbedarfs für die Jahre 2018 und 2020 nach Einheitsgemeinden/Verbandsgemeinden

## Anlage

### **Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Salzlandkreis**

**Hier: Aktuelle Entwicklung zum Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) und Fortschreibung des prognostischen Betreuungsbedarfs bis zum Jahr 2020**

#### Gliederung:

1. Vorbemerkungen
2. Aktuelle Entwicklung zum Kinderförderungsgesetz
3. Entwicklung der Anzahl der Einwohner in der Altersgruppe von 0 bis unter 14 Jahre
  - 3.1 Geburtenentwicklung seit 2008
  - 3.2 Einwohnerentwicklung im Salzlandkreis nach Einheits- und Verbandsgemeinden
  - 3.3 Verhältnis Bevölkerungsprognose zur tatsächlichen Einwohnerentwicklung
  - 3.4 Fazit der Einwohnerentwicklung
4. Planungsgrundlagen
  - 4.1 Bestandserfassung der Tageseinrichtungen und Tagespflege
  - 4.2 Grundlagen für die Herstellung des Benehmens nach § 10 KiFöG
  - 4.3 Kapazität
  - 4.4 Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder
  - 4.5 Auslastung der Einrichtungen im Jahr 2016
  - 4.6 Inanspruchnahme der Plätze im Jahr 2016
5. Ermittlung des prognostischen Betreuungsbedarfs für die Jahre 2018 und 2020
6. Ergebnis der Herstellung des Benehmens nach § 10 KiFöG
7. Schlussbemerkungen

#### Anhänge:

- Anhang 1: Landesverfassungsgericht – Pressemitteilung Nr. 008/2015 vom 20.10.2015
- Anhang 2: Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren LVG 2/14 von 63 Gemeinden und Verbandsgemeinden
- Anhang 3: Bestand an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in den Einheitsgemeinden/Verbandsgemeinden
- Anhang 4: Grundlagen für die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Kindertageseinrichtungen nach Einheitsgemeinden/Verbandsgemeinden
- Anhang 5: Inanspruchnahme
- Anhang 6: Ermittlung des Betreuungsbedarfs für die Jahre 2018 und 2020 nach Einheitsgemeinden/Verbandsgemeinden

## **1. Vorbemerkungen**

Nach dem Inkrafttreten des neuen Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.08.2013 hat der Jugendhilfeausschuss des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 02.12.2014 im Teil 1 der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege im Salzlandkreis die Sicherstellungsaufgabe gemäß § 10 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) und die Entwicklung des Betreuungsbedarfs bis zum Jahr 2025 beschlossen (Beschlussvorlage B/0057/2014).

In der Vorlage wurden die neuen gesetzlichen Grundlagen umfangreich erläutert und in diesem Zusammenhang auf die Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege hingewiesen.

Bei der Erarbeitung der Planung wurde gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII mit den leistungsverpflichteten Kommunen, den Trägern der Einrichtungen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe umfangreiche Abstimmungen zur Herstellung des Benehmens durchgeführt.

In der Vorlage wurden Aussagen getroffen zur Kapazität, Belegung, Auslastung und zum prognostischen Betreuungsbedarf.

Es wurde festgelegt, dass die Fortschreibung bezüglich der Kapazität und Belegung jährlich und die Fortschreibung in Bezug auf die prognostische Entwicklung aller zwei Jahre zu erfolgen hat.

Dieser Festlegung wird mit den folgenden Ausführungen nachgekommen.

Weiterhin wird auf gesetzliche Neuerungen und Veränderungen hingewiesen.

Die folgenden Ausführungen sollen den Beteiligten als Orientierung für die weitere Entwicklung und Planung dienen.

## **2. Aktuelle Entwicklung zum Kinderförderungsgesetz**

Tageseinrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Ausführungen zu den Inhalten des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages des Kinderförderungsgesetzes sowie des Bildungsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar-Bildung von Anfang an“ wurden in der bereits benannten Vorlage ausführlich gemacht. Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für die Tagespflegestellen (§ 6 Abs. 1 KiFöG; Tagespflege).

Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.

(§ 5, Abs. 1, 2 und 3 Kinderförderungsgesetz (KiFöG); Aufgaben der Tageseinrichtungen)

Die Konzeption ist Bestandteil der Vereinbarung nach § 78 b-e SGB VIII, welche der Träger der Tageseinrichtung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe im Zuge der Sicherstellung der Finanzierung schließt.

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Entgeltverhandlungen, welche auf der Basis der Realisierung bzw. Umsetzung der Qualitätsstandards, die durch das KiFöG, als auch durch das Bildungsprogramm definiert werden, aber auch Resultat des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages des Bundes- und Landesgesetzgebers sind, beruhen.

Die Prüfung der Umsetzung der Konzeption und der Qualitätsstandards in der täglichen Arbeit und somit auch die Evaluation zum gesetzlichen Auftrag gemäß § 22 SGB VIII obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Nach § 10 Abs. 1 KiFöG sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten, konzeptionell vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen.

Dies hat eine grundlegende Bedeutung für die Finanzierung. Nur Tageseinrichtungen, die in der Bedarfsplanung aufgenommen sind, haben einen Anspruch auf eine öffentliche Finanzierung.

Gemäß § 12a Abs. 1 KiFöG leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die ihnen nach § 12 Abs. 1-4 KiFöG gewährten Zuwendungen an die Träger der Tageseinrichtungen weiter. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt darüber hinaus aus eigenen Mitteln einen Betrag von 53 v.H. der auf sie entfallenden Zuweisungen des Landes gemäß § 12 Abs. 2 KiFöG.

Nach § 12a Abs. 2 KiFöG hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die ihm gewährten finanziellen Zuweisungen nur an solche Träger von Tageseinrichtungen weiterzuleiten, die in der Bedarfsplanung aufgenommen sind und sich an den jeweiligen tariflichen Bedingungen orientieren.

Die Finanzierung der Tageseinrichtungen wird aufgebracht durch das Land, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den (Verbands-) Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes und den Eltern. Die (Verbands-)Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes kommen für mindestens 50% des nach Landes- und Landkreisbedarfes verbleibenden Finanzbedarfes auf, § 12b KiFöG. Die Eltern entrichten Kostenbeiträge an die (Verbands)-Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthaltes der Kinder, welche die Höhe dieser Kostenbeiträge festlegen. Diese sind auf höchstens 50% des nach Landes- und Landkreiszueweisungen verbleibenden Finanzbedarfes begrenzt.

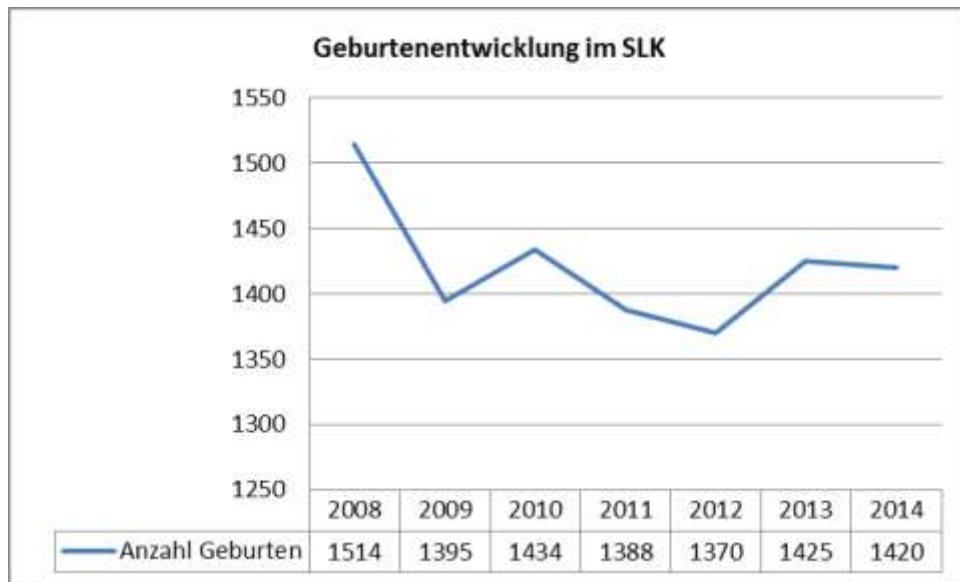
Gegen das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 haben 63 Gemeinden und Verbandsgemeinden Verfassungsbeschwerde eingelegt. Bestandteil war unter Anderem der § 12b KiFöG (Finanzierungsregelung). Im Ergebnis des Verfahrens wurde der Landesgesetzgeber angehalten, unter Berücksichtigung der bis Ende 2016 ohnehin geplanten Evaluierung, eine verfassungsmäßige Neuregelung der Finanzierungsregelungen bis 31.12.2017 zu schaffen.

(Anlage 1 Landesverfassungsgericht - Pressemitteilung Nr.: 008/2015;

Anlage 2 Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil in dem Verfassungsschwerdeverfahren LVG 2/14 von 63 Gemeinden und Verbandsgemeinden)

### 3. Entwicklung der Anzahl der Einwohner in der Altersgruppe 0 bis unter 14 Jahre

#### 3.1 Geburtenentwicklung im Salzlandkreis seit 2008



Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt

Aus dem Diagramm ist ersichtlich, dass der Abwärtstrend der Geburten im Salzlandkreis gestoppt ist und seit dem Jahr 2013 wieder steigend bzw. stabil ist.

#### 3.2 Einwohnerentwicklung nach Einheits- und Verbandsgemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung der Einwohnerzahlen im Salzlandkreis in den einzelnen Einheits- und Verbandsgemeinden (EG/VerbGem).

In der Tabelle ist der jeweilige Ist – Stand vom 01.01. der Jahre 2012, 2014 und 2016 auf Grundlage der eigenen Erfassung des Fachdienstes 22 Jugend und Familie bei den Einwohnermeldeämtern angegeben.

EG/VerbGem	0 – u. 3 Jahre	3 – 6 Jahre	7 – u. 14 Jahre	0 – unter 14
	Ist 2012	Ist 2012	Ist 2012	Ist 2012
	2014	2014	2014	2014
	2016	2016	2016	2016
Aschersleben	592 692 665	777 765 826	1421 1392 1415	2790 2786 2906
Seeland	178 173 185	255 250 237	496 468 433	929 891 855
Bernburg	739 731 762	940 963 995	1577 1597 1632	3256 3291 3389
Könnern	182 186 194	288 298 266	487 487 499	957 971 959
Nienburg (Saale)	125 112 126	183 189 162	339 327 327	647 628 615
VerbG Saale-Wipper	224 241 261	300 302 331	568 541 564	1092 1084 1156

EG/VerbGem	0 – u. 3 Jahre	3 – 6 Jahre	7 – u. 14 Jahre	0 – unter 14
	Ist 2012 2014 2016	Ist 2012 2014 2016	Ist 2012 2014 2016	Ist 2012 2014 2016
Schönebeck (Elbe)	731 669 700	974 1005 973	1611 1673 1762	3316 3347 3435
Calbe (Saale)	181 159 179	235 248 274	452 406 427	868 813 880
Barby	162 177 218	225 241 258	503 479 478	890 897 954
BördeLand	167 169 171	273 271 231	457 452 476	897 892 878
Staßfurt	580 547 590	834 807 802	1454 1437 1521	2868 2791 2913
VerbG Egelner Mulde	244 250 239	362 351 346	562 609 633	1168 1210 1218
Hecklingen	178 158 160	246 247 245	427 422 453	851 827 858
<b>Salzlandkreis gesamt</b>	<b>4283 4201 4450</b>	<b>5892 5937 5946</b>	<b>10354 10290 10620</b>	<b>20529 20428 21016</b>

Quelle: eigene Datenerfassung des FD Jugend und Familie bei den Einwohnermeldeämtern des SLK

Für den Salzlandkreis insgesamt ist ersichtlich:

- In den Altersgruppen 0 – unter 3 Jahre und 7 – unter 14 Jahre ist von 20012 zu 2014 ein geringes Absinken und von 2014 zu 2016 ein Anstieg über die Anzahl von 2012 hinaus zu verzeichnen.
- In der Altersgruppe 3 – 6 Jahre ist ein geringer kontinuierlicher Anstieg ersichtlich.
- Der Anstieg von 2012 zu 2016 ist in der Altersgruppe 7 - unter 14 Jahre am größten, gefolgt von der Gruppe 0 - unter 3 Jahre. In der Gruppe 3 - 6 Jahre fällt der Anstieg am geringsten aus.

In den einzelnen Einheitsgemeinden/Verbandsgemeinden ist die Entwicklung sehr unterschiedlich. In 10 Fällen ist die Einwohnerzahl insgesamt steigend, in 3 Fällen sinkend. In den einzelnen Altersgruppen ist die Entwicklung noch individueller.

Ein Grund dafür ist die Zuwanderung von ausländischen Mitbürgern vor allem seit dem Jahr 2015.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung des Anteils von Ausländern an der Gesamtbevölkerung im Salzlandkreis vom Jahr 2014 bis zum Jahr 2016 in der Altersgruppe der unter 14 Jährigen dar:

	0 – u. 3 Jahre	3 – 6 Jahre	7 – u. 14 Jahre	0 – unter 14
EW SLK ges. 01.01.2014	4201	5937	10290	20428
davon Ausländer	30	51	108	189
EW SLK ges. 01.01.2015	4280	5863	10273	20416
davon Ausländer	98	132	219	449
EW SLK ges. 01.01.2016	4450	5946	10620	21016
davon Ausländer	283	309	489	1081

Quelle: eigene Datenerfassung des FD Jugend und Familie bei den Einwohnermeldeämtern des SLK

### 3.3 Verhältnis Bevölkerungsprognose zur tatsächlichen Einwohnerentwicklung

In der Vergangenheit wurde beobachtet, dass die tatsächliche Entwicklung der Anzahl der Einwohner im Salzlandkreis in der Altersgruppe der 0 bis unter 14 Jährigen nicht der Bevölkerungsprognose folgt, sondern im positiven Sinne davon abweicht.  
Die Tabelle stellt die tatsächlichen Einwohnerzahlen (Ist) und die Prognosezahlen gegenüber und weist die Abweichung aus.

Es ist deutlich erkennbar, dass die Abweichungen von Jahr zu Jahr zunehmen.

Jahr	0 – u. 3 Jahre	3 – 6 Jahre	7 – u. 14 Jahre	0 – u. 14 Jahre
2010 Ist	4403	5827	10377	20607
2010 Prognose	4251	5814	10296	20361
Abweichung	3,58 %	0,22 %	0,79 %	1,21 %
2012 Ist	4283	5892	10354	20529
2012 Prognose	3923	5775	10289	19987
Abweichung	9,18 %	2,02 %	0,63 %	2,71 %
2014 Ist	4201	5937	10290	20428
2014 Prognose	3670	5557	10061	19288
Abweichung	14,47%	6,84 %	2,28 %	5,91 %
2016 Ist	4450	5946	10620	21016
2016 Prognose	3407	5179	10042	18628
Abweichung	30,61 %	14,81 %	5,76 %	12,82 %

Quelle:

Für Prognose: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: im Rahmen der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose erstellter kleinräumiger Demografiecheck für die Förderprogramme STARK III und das Krippenausbauprogramm  
für EW – Ist: eigene Datenerfassung des FD Jugend und Familie bei den Einwohnermeldeämtern des SLK

### 3.4. Fazit der Einwohnerentwicklung

Aus den bisherigen Betrachtungen zur Entwicklung der Anzahl der Einwohner im Salzlandkreis in der Altersgruppe der unter 14 Jährigen ergeben sich folgende zusammengefasste Erkenntnisse:

- Die Geburtenentwicklung ist seit 2013 steigend bzw. gleichbleibend.
- Die Entwicklung der Anzahl der Einwohner ist in den betreffenden Altersgruppen ebenfalls steigend. Ein Grund dafür ist die Zuwanderung von ausländischen Mitbürgern.
- Da die tatsächlichen Einwohnerzahlen nicht, wie lt. Prognose vorgesehen, sinken sondern steigen, werden die Abweichungen der tatsächlichen Einwohnerzahlen zur Prognose von Jahr zu Jahr größer.

## 4. Planungsgrundlagen

### 4.1 Bestandserfassung der Tageseinrichtungen und der Tagespflege

Im **Anhang 3** ist zur Bestandserfassung eine aktuelle Auflistung aller Einrichtungen und ihrer Träger sowie der Tagespflegestellen mit Angabe der Adressen, geordnet nach Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden beigelegt.

## **4.2 Grundlagen für die Herstellung des Benehmens nach § 10 KiFöG**

Grundlage für die Abstimmungen zur Herstellung des Benehmens mit den leistungsverpflichteten Kommunen und den Trägern der Einrichtungen waren die im **Anhang 4** beigefügten Tabellenblätter für jede Einheitsgemeinde/Verbandsgemeinde, die folgende detaillierte Angaben enthalten:

### Tabelle 1

- Träger und Einrichtung
- Kapazität mit Stand vom 01.03.2016 und vom 01.08.2016
- Anzahl der betreuten Kinder mit Stand vom 01.03.2016
- Auslastung mit Stand vom 01.03.2016 (Verhältnis von betreuten Kindern zur vorhandenen Kapazität in Prozent)

Mehrere Träger haben nach den Abstimmungen Veränderungen in den Betriebserlaubnissen beantragt.

Gründe dafür waren vorwiegend die Bedarfsentwicklungen.

Bei den Veränderungen wurden die vorhandenen räumlichen Gegebenheiten sowie wirtschaftliche Aspekte der Einrichtungen berücksichtigt

Deshalb wurde die Angabe der Kapazität vom 01.08.2016 nachträglich eingefügt.

Das ist sinnvoll, weil das neue Kindergartenjahr am 01.08.2016 beginnt. Da aber bei den Trägern die Planung des Platzbedarfs zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorlage noch nicht abgeschlossen war, ist es wahrscheinlich, dass noch nicht alle Veränderungen zum 01.08.2016 dargestellt werden konnten.

### Tabelle 2

- Anzahl der wohnhaften Kinder in den 3 Altersgruppen in der betreffenden Einheitsgemeinde/Verbandsgemeinde jeweils mit Stand vom 01.01. der Jahre 2014, 2015 und 2016

### Tabelle 3

- Inanspruchnahme in % (Verhältnis der betreuten Kinder zu den wohnhaften Kindern) in den einzelnen Bereichen für die Jahre 2014, 2015 und 2016

### Tabelle 4

- Prognostischer Betreuungsbedarf für die Jahre 2018 und 2020 für die Bereiche Kinderkrippe, Kindergarten und Hort

## **4.3 Kapazität**

Auf der Grundlage der erteilten Betriebserlaubnisse mit Stand vom 01.08.2016 werden im Salzlandkreis folgende Einrichtungen und Kapazitäten vorgehalten:

- 172 Einrichtungen einschließlich 16 Außenstellen und Standorten
- davon: 109 Einrichtungen in freier oder privater Trägerschaft  
63 Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft
- 1 Tagespflegeperson mit 5 Plätzen

- Gesamtkapazität in Tageseinrichtungen von **14.450** Plätzen, davon:

- 3.505** Plätze für Kinder unter 3 Jahre (nachfolgend als Krippenplätze bezeichnet)  
**5.565** Plätze für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht (nachfolgend als Kindergartenplätze bezeichnet)  
**5.380** Plätze für Schulkinder (nachfolgend als Hortplätze bezeichnet)

zuzüglich: in Tagespflege: **5** Plätze für Kinder unter 3 Jahre

Die Tageseinrichtungen haben die Möglichkeit, innerhalb ihrer Kapazitäten dahingehend zu reagieren, dass nicht belegte Plätze für die Betreuung von anderen Altersbereichen, soweit die Bedingungen gegeben sind, genutzt werden können.

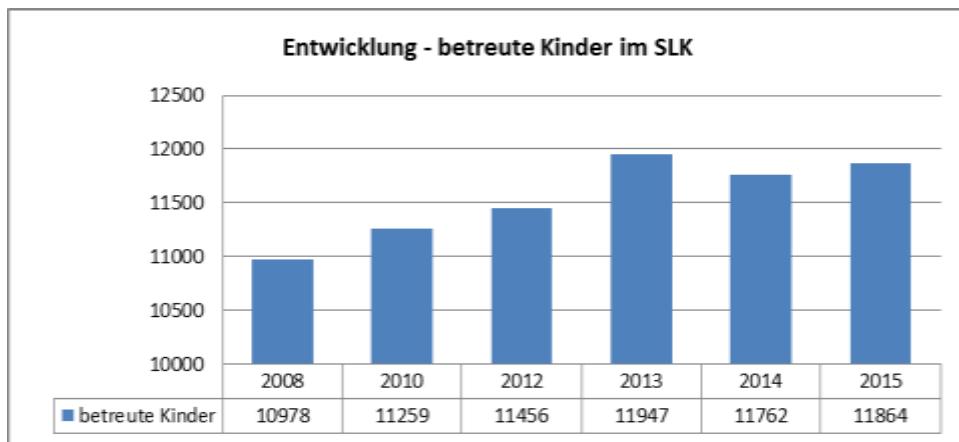
Bei höheren Bedarfen an Krippenplätzen sind diese beim Fachdienst Jugend und Familie des örtlichen Trägers zu beantragen und werden je nach den örtlichen Bedingungen im Zuge einer Einzelfallentscheidung geprüft und beschieden. Dies macht sich auf Grund der „anderen räumlichen Bedarfe“ für Kinder unter drei Jahren erforderlich.

Es wird auch weiterhin davon ausgegangen, dass es Überkapazitäten geben wird, die aus den örtlichen Gegebenheiten resultieren. Zunehmend werden wirtschaftliche Betrachtungen und Standortfaktoren dabei eine Rolle spielen.

Die demografische Entwicklung hat gezeigt, dass es immer mehr Familien in den städtischen Kernbereich zieht. Insoweit hat dies zur Folge, dass die Kindertageseinrichtungen im ländlichen Bereich nicht mehr eine so hohe Auslastung erfahren und hier Überkapazitäten gebildet werden.

Trotzdem ist es aber notwendig, diese Tageseinrichtungen zu erhalten, um den Bedarf an Kita – Plätzen decken zu können.

#### 4.4 Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder



Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt – Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege

In den vergangenen Jahren weist die Anzahl der betreuten Kinder im Salzlandkreis laut amtlicher Statistik einen steigenden Trend aus. Das Diagramm stellt die Entwicklung seit 2008 dar. Die Veröffentlichung für das Jahr 2016 liegt noch nicht vor.

Bei den durchgeföhrten Berechnungen im Rahmen dieser Planung wurden bei der Anzahl der betreuten Kinder zum 01.03.2016 die Meldungen der Träger an den Fachdienst Jugend und Familie verwendet.

## **4.5 Auslastung der Einrichtungen im Jahr 2016**

In den Abstimmungen zur Herstellung des Benehmens wurden die in Anhang 3 aufgeführten Auslastungen thematisiert, die über 100 % und unter 70 % lagen. Gemeinsam mit den Trägern wurde beraten, ob in diesen Fällen Kapazitätsveränderungen sinnvoll sind.

Mehrere der betreffenden Träger haben sich daraufhin entschlossen, Veränderungen der Betriebserlaubnisse zu beantragen.

Aus diesem Grund wurde nach den Abstimmungen die Tabelle um die Spalte Kapazität mit Stand vom 01.08.2016 erweitert.

## **4.6 Inanspruchnahme der Plätze im Jahr 2016**

Die Inanspruchnahme drückt aus, wie viel Prozent der wohnhaften Kinder in einer Tageseinrichtung betreut werden.

Sie ist auf einem hohen Niveau angesiedelt und unterliegt von Jahr zu Jahr nur geringen Schwankungen. Innerhalb der einzelnen Einheitsgemeinden/Verbandsgemeinden gibt es Unterschiede (**Anhang 5**).

Für 2016 stellt sich das Bild wie folgt dar:

	Durchschnitt SLK in %	Höchster Wert in %	Niedrigster Wert in %
<b>Kinderkrippe</b>	60,76	65,95 (Seeland)	52,75 (Barby)
<b>Kindergarten</b>	86,56	93,43 (Calbe (Saale))	81,40 (Barby)
<b>Hort</b>	40,58	75,23 (Nienburg (Saale))	31,72 (Börde)

## **5. Ermittlung des prognostischen Betreuungsbedarfs für die Jahre 2018 und 2020**

Die Ermittlung des zukünftigen Betreuungsbedarfs im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Jahr 2014 (Beschlussvorlage B/0057/2014) wurde auf der Basis der Daten aus dem Demografie-Check im Rahmen der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose vorgenommen. Um die damals bereits vorhandenen Abweichungen auszugleichen und unvorhersehbare Bedarfe zu berücksichtigen, wurde ein einheitlicher Aufschlag von 20 % in allen Bereichen der Tageseinrichtungen eingerechnet.

Es wurde festgestellt, dass die Abweichungen der tatsächlichen Einwohnerzahlen von der Prognose immer größer werden (siehe unter Punkt 3.1 – 3.4.)

Somit ist die Beibehaltung dieser Verfahrensweise für die diesjährige Planung nicht praktikabel.

Nach Auskunft des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt ist eine neue Bevölkerungsprognose zwar in Arbeit, steht aber derzeit noch nicht zur Verfügung. Von der Verwendung der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose wurde abgeraten.

Aus diesem Grund wurden folgende Überlegungen angestellt:

Als belastbare Daten stehen fest:

- die Einwohnerzahlen, ermittelt auf Abfrage des FD 22 bei den Einwohnermeldeämtern,
- die Kapazitäten der Einrichtungen auf der Grundlage der jeweiligen Betriebserlaubnisse,
- die Anzahl der betreuten Kinder zu den festgelegten Stichtagen,

Rechnerisch wurden daraus ermittelt:

- die Auslastung (Verhältnis von der Anzahl der betreuten Kinder zur Kapazität)
- die Inanspruchnahme (Verhältnis von betreuten Kindern zu den wohnhaften Kindern)

Aus den einzelnen Daten ist folgende Entwicklung ersichtlich:

- Die Einwohnerzahl ist steigend (Ausführungen unter Punkt 3.2).
- Die Anzahl der betreuten Kinder ist in allen Bereichen angestiegen, besonders hoch ist der Anstieg in der Altersgruppe von 7 – u. 14 Jahre, am geringsten in der Altersgruppe von 3 – 6 Jahre
- Die Auslastung ist in den Einrichtungen sehr unterschiedlich, liegt im städtischen Bereich höher als im ländlichen.
- Die Inanspruchnahme ist relativ stabil mit geringen Schwankungen.

Mittelfristig wird davon ausgegangen, dass diese Entwicklung anhält.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse und Voraussetzungen wurde folgende Verfahrensweise angewendet:

Für die diesjährige Planung wurde die Ermittlung des prognostischen Betreuungsbedarfs auf der Grundlage der Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder vorgenommen.

Dabei wurde die unterschiedliche Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder nicht nur in den drei Altersgruppen sondern auch in den einzelnen Einheitsgemeinden/Verbandsgemeinden berücksichtigt (**Anhang 6**).

Die Verfahrensweise stellt eine Übergangslösung dar und beschränkt sich daher auf die Ermittlung des Betreuungsbedarfs für die Jahre 2018 und 2020. Nach Vorlage der neuen Bevölkerungsprognose ist dieser ermittelte Betreuungsbedarf zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

#### Schritte zur Ermittlung des prognostischen Betreuungsbedarfs

- a) In jedem der 3 Altersbereiche wurde pro Einheitsgemeinde/Verbandsgemeinde aus der Anzahl der betreuten Kinder im Jahr 2014 und 2016 die prozentuale Entwicklung festgestellt.
- b) Es wurde angenommen, dass diese Entwicklung in den kommenden Jahren gleichbleibend verläuft.
- c) Die Anzahl der betreuten Kinder 2016 wurde mit der prozentualen Entwicklung auf das Jahr 2018 hochgerechnet.
- d) Als Sicherheit wurde ein Aufschlag von 1 % hinzugerechnet (dabei generell Aufrundung auf ganze Kinderzahlen). So wurde der voraussichtlichen Betreuungsbedarf 2018 ermittelt.
- e) Der voraussichtliche Betreuungsbedarf 2018 wurde mit der prozentualen Entwicklung auf das Jahr 2020 hochgerechnet.
- f) Als Sicherheit wird ein Aufschlag von 1 % hinzugerechnet (dabei generell Aufrundung auf ganze Kinderzahlen). So wurde der voraussichtlichen Betreuungsbedarf 2020 ermittelt.

Bis die neue Bevölkerungsprognose vorliegt, sollte die prozentuale Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder für die Folgejahre stets neu ermittelt und der Betreuungsbedarf daraufhin angepasst werden.

## 6. Ergebnis der Herstellung des Benehmens nach § 10 KiFöG

Die durchgeföhrten Überlegungen und Berechnungen wurden in persönlichen Abstimmungen mit den Vertretern der leistungsverpflichteten Kommunen erläutert und beraten.

Im Ergebnis dessen konnte mit allen Kommunen das Benehmen gemäß § 10 KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt hergestellt werden.

Mit den freien und kommunalen Trägern der Kindertageseinrichtungen erfolgte die Benehmens-Herstellung in schriftlicher Form durch die Erläuterung der einzelnen Schritte zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs.

Ergebnis:

	Freie und private Träger	Kommunale Träger
Zustimmung erteilt ohne weitere Anmerkungen	17	6
Zustimmung erteilt mit weiteren Anmerkungen, die geprüft und eingearbeitet worden sind	14	4
Keine Rückantwort Zustimmung erteilt durch Verstreichen der Frist	10	0
Keine Zustimmung erteilt	0	0

## 7. Schlussbemerkungen

Abschließend kann festgestellt werden, dass im Salzlandkreis der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen nach wie vor gedeckt werden kann.

Nicht immer wird dies in der Wunscheinrichtung möglich sein. Demzufolge wird es in vereinzelten Tageseinrichtungen zu Wartelisten kommen, da Eltern bestimmte Vorstellungen für die Betreuung ihrer Kinder haben und dementsprechend Wartezeiten in Kauf nehmen.

Ziel innerhalb des Landkreises sollte es aber nach wie vor sein, flächendeckend Einrichtungsplätze vorzuhalten, um zum Einen die Wege für Kinder und Eltern zumutbar zu lassen, zum Anderen aber auch die Qualität in der Arbeit mit den Kindern weiter zu sichern bzw. auszubauen und eine Überfüllung einzelner Tageseinrichtungen zu vermeiden.

Auf Grund der nunmehr hier vorliegenden Planzahlen besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, rechtzeitig zu reagieren.

Gleichzeitig muss darauf hingewiesen werden, dass es in der Abstimmungsphase zu einer sehr guten und konstruktiven Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Trägern gekommen ist. Ein Beispiel dafür ist die geplante Einrichtung einer betrieblichen Kindertagesbetreuung.

*„Wenn Unternehmen sich als attraktive Arbeitgeber positionieren wollen, müssen sie ihren Angestellten etwas bieten. Angebote zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf spielen dabei eine wichtige Rolle.“*

Manuela Schwesig (Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

Im Sinne dieses Leitsatzes wird im Salzlandkreis eine erste Betriebskindertagesstätte entstehen.

Das Klinikum AMEOS mit Sitz in Aschersleben hat mehrere Gründe, Bewegung in das Thema betriebliche Kinderbetreuung zu bringen. Zu allererst steht für das Unternehmen der Standort im Fokus. Fachkräfte für den Klinikstandort in Aschersleben zu akquirieren, die sich bereit erklären, in die Region zu ziehen, ist dabei eine der schwierigsten Aufgaben für das Unternehmen. Unter diesen Umständen ist es zwangsläufig notwendig, Alleinstellungsmerkmale zu schaffen. In Zusammenarbeit mit dem Salzlandkreis und der Stadt Aschersleben wird somit die Möglichkeit geboten, hochqualifizierte Mitarbeiter für den Standort zu gewinnen. Mit einer gesteigerten Arbeitgeberattraktivität, also mit familienfreundlicher Personalpolitik, lässt sich im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte punkten. Familienfreundlichkeit zahlt sich somit für das Unternehmen aus.

AMEOS sieht sich, als größter Arbeitgeber in der Region, auch in der sozialen Verantwortung. Dieser Verantwortung will man sich stellen und dieser gerecht werden. Das heißt, die geschaffenen Betreuungsplätze sollen nicht nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AMEOS zur Verfügung stehen, sondern größtenteils auch den Kindern aus der Stadt/Region Aschersleben. Geplant ist, vorhandene Räumlichkeiten so auszubauen und zu sanieren, dass ca. 50 Kinder am Standort des AMEOS Klinikums in Aschersleben betreut werden können. AMEOS selber sieht dies auch als Erfahrungsprojekt für mögliche weitere Standorte.

Der Salzlandkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe versteht sich in der Umsetzung des Beratungsangebotes als Partner und Unterstützer.

Die ermittelte Anzahl der zu betreuenden Kinder ist als Orientierung zu verstehen. Sie berücksichtigt lediglich pauschal z. B. Auswirkungen von Gesetzesänderungen und arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Veränderungen.

Der Fachdienst Jugend und Familie wird Entwicklungen zu den untersuchten Schwerpunkten beobachten, die getroffenen Aussagen regelmäßig evaluieren und gegebenenfalls eintretenden Veränderungen anpassen.

## Anhang 1

**Landesverfassungsgericht - Pressemitteilung Nr.: 008/2015**

Dessau-Roßlau, den 20. Oktober 2015

### **(LverfG LSA) Änderungen des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) im Wesentlichen verfassungsgemäß**

Dessau-Roßlau, den 20. Oktober 2015

Aktenzeichen: LVG 2/14

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom heutigen Tage die 2013 beschlossenen Änderungen des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG 2013) im Wesentlichen als verfassungsgemäß bestätigt. Die Übertragung der Verantwortung für den Kinderbetreuungsanspruch auf die Landkreise (sog. Hochzonung) stellt keinen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden dar. Nach der Landesverfassung von Sachsen-Anhalt sind neben den Gemeinden auch die Landkreise gleichrangige Träger der kommunalen Selbstverwaltung. Der Gesetzgeber darf deshalb aus Zweckmäßigkeitssgründen grundsätzlich Aufgaben der Gemeinden auf die Landkreise verlagern, solange der institutionelle Bestand der Gemeinden hierdurch nicht ausgehöhlt wird.

Die kommunale Verfassungsbeschwerde von insgesamt 63 Städten und Gemeinden des Landes hatte allerdings teilweise Erfolg, soweit sie sich gegen einzelne Finanzierungsregelungen richtete. Die Landesverfassung verpflichtet den Gesetzgeber, bei Übertragung einer neuen Aufgabe für die Mehrbelastung der Kommunen einen angemessenen Ausgleich zu schaffen (Konnexitätsprinzip). Das Landesverfassungsgericht hat unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung entschieden, dass hierunter auch die Übertragung einer reinen Finanzierungsaufgabe fällt.

Deshalb ist § 12 b KiFöG 2013 mit der Verfassung unvereinbar, soweit für die Gemeinden neue Finanzierungspflichten ohne Mehrkostenausgleich geschaffen worden sind. Mit dem Kinderförderungsgesetz 2013 hat der Gesetzgeber die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen umfassend neugeordnet. Dagegen bestehen grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Allerdings hat der Gesetzgeber nicht ausreichend sichergestellt, dass mögliche Mehrbelastungen der Gemeinden ausgeglichen werden. Mehrbelastungen können insbesondere dadurch entstehen, dass der frühere Eigenanteil der freien Träger entfällt und die Träger von Kindertagesstätten künftig an höhere Qualitätsstandards gebunden sind.

In der Übertragung der Finanzierungsaufgaben ohne ausreichende Kostendeckungsregelung liegt ein unzulässiger Eingriff in die Finanzhoheit der Gemeinden. Mit Rücksicht auf eine bis Ende 2016 ohnehin geplante Evaluierung der Finanzierungsregelungen hat das Gericht dem Gesetzgeber zur Schaffung einer verfassungsgemäßen Neuregelung eine Frist bis zum 31.12.2017 gesetzt.

Pressereferent: Vorsitzender Richter am Landgericht Frank Straube  
(0340 2021445)



## Leitsätze zum Urteil

in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

**LVG 2/14**

1. Verbandsgemeinden sind den Gemeinden auf kommunaler Ebene gleichgestellte Träger des kommunalen Selbstverwaltungsrechts und damit vor dem Landesverfassungsgericht beschwerdefähig.
2. Dem Konnexitätsprinzip unterliegen auch neu begründete Finanzierungspflichten, die einen integralen Bestandteil einer neuen – lediglich Dritten übertragenen – Aufgabe darstellen (Abkehr von LVerfGE 9, 390 [404 f.]).
3. Prüfungsmaßstab des Landesverfassungsgerichts ist ausschließlich die Landesverfassung. Nach der Landesverfassung von Sachsen-Anhalt sind neben den Gemeinden auch die Landkreise gleichrangige Träger der kommunalen Selbstverwaltung. Der Gesetzgeber darf deshalb aus Zweckmäßigkeitssgründen grundsätzlich Aufgaben der Gemeinden auf die Landkreise verlagern, solange der institutionelle Bestand der Gemeinden hierdurch nicht ausgehöhlt wird.



Verkündet am: 20.10.2015  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landesverfassungsgerichts

## IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

**LVG 2/14**

von 63 Gemeinden und Verbandsgemeinden

*Beschwerdeführerinnen,*

Verfahrensbevollmächtigter: Prof. Dr. jur. Johannes Dietlein, [...]

w e g e n

des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat durch seinen Präsidenten Schubert als Vorsitzenden sowie seine Richterinnen und Richter Dr. Eckert, Gemmer, Franzkowiak, Dr. Stockmann, Buchloh und Prof. Dr. Germann auf die mündliche Verhandlung vom 30.06.2015 für Recht erkannt:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen, soweit sie sich gegen die Verordnungs ermächtigung aus § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38) – KiFöG 2013 – richtet (teilweise Antrag zu 5.) und mit dem Antrag zu 14. ein gesetzgeberisches Unterlassen rügt.

§ 12b KiFöG 2013 ist mit Art. 87 Abs. 3 LVerf insoweit unvereinbar, als durch ihn für in öffentlicher Trägerschaft stehende Kindertageseinrichtungen zulasten der Be-

schwerdeführerinnen eine Finanzierungspflicht von 50 % des verbleibenden Finanzbedarfs geschaffen wird und durch die Erhöhung der Standards in den §§ 5 Abs. 3 S. 2, 24 Abs. 2 KiFöG 2013 und den Wegfall des Eigenanteils der freien Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG a. F.) die bestehende Finanzierungspflicht für in freier Trägerschaft betriebene Kindertagesstätten ausgeweitet wird, ohne dass zugunsten der Beschwerdeführerinnen Kostendeckungsregelungen vorgesehen sind.

Im Übrigen wird die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei. Das Land hat den Beschwerdeführerinnen ein Drittel ihrer notwendigen Auslagen zu erstatten.

### T a t b e s t a n d

Die Verfassungsbeschwerde wendet sich gegen im Jahr 2013 beschlossene Gesetzesänderungen im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts. Hierdurch wurden die Leistungsverpflichtung zur Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlagert, die Qualitätsstandards für die Kinderbetreuung angehoben und die Finanzierung neu geregelt.

Durch die Änderungen im Kinderförderungsgesetz – KiFöG 2013 – wurde die Aufgabe der Gewährleistung eines hinreichenden Kinderbetreuungsangebots von den Gemeinden und Verbandsgemeinden vollständig auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlagert. Auf Basis der bisherigen Leistungsverpflichtung kümmerten sich die kreisangehörigen Gemeinden um Planungs- und Koordinierungsaufgaben. Mit der Zuständigkeitsänderung verfolgte der Gesetzgeber, neben der Erzielung von Synergieeffekten, das Ziel, potentielle Interessenkonflikte in den Gemeinden abzubauen. Diese stünden als Träger eigener Tageseinrichtungen im Wettbewerb zu den freien Trägern, denen nach § 4 Abs. 2 SGB VIII Vorrang zukomme. Da den Gemeinden zugleich der Sicherstellungsauftrag zugewiesen war, hätten sich hieraus Wettbewerbsverzerrungen ergeben können, indem die Gemeinden geneigt seien, ihren eigenen Einrichtungen den Vorzug vor denen der freien Träger zu geben. Deshalb habe sich zur Neutralisierung des Konflikts angeboten, den Leistungsanspruch insgesamt auf der übergeordneten Ebene der Landkreise zu konzentrieren.

Des Weiteren werden durch gesetzliche Änderungen Qualitätsstandards angehoben. So müssen nunmehr sämtliche Tageseinrichtungen das Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ befolgen, ein Qualitätsmanagement einsetzen und Anpassungen für Kinder mit Behinderungen vornehmen. Beim Betrieb der Einrichtungen wird ein veränderter Personalschlüssel vorgeschrieben. Über die Befolgung dieser Änderungen müssen die Tageseinrichtungen ab 2015 mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen treffen. Die Finanzierung der Tageseinrichtungen wird in der Grundstruktur neu geregelt, wobei einzelne Elemente der bisherigen Regelungen fortgeführt werden.

Die Finanzierung wird von einem Quartett aufgebracht, nämlich dem Land, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den (Verbands-)Gemeinden des gewöhnlichen Aufent-

halts der Kinder und den Eltern. Das Land leistet Zuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, deren Höhe regelmäßig angepasst werden soll. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe reichen die Landeszuweisungen zuzüglich einer eigenen Beteiligung (in Höhe eines gesetzlich fixierten Vomhundertsatzes der Landeszuweisungen) an die Träger von Tageseinrichtungen für die von diesen betreuten Kinder weiter. Die (Verbands-)Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder kommen für mindestens 50 % des nach Landes- und Landkreiszuweisungen verbleibenden Finanzbedarfs auf. Die Eltern entrichten Kostenbeiträge an die (Verbands-)Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts ihrer Kinder. Die Höhe der Kostenbeiträge legen die (Verbands-)Gemeinden des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder fest. Sie sind auf höchstens 50 % des nach Landes- und Landkreiszuweisungen verbleibenden Finanzbedarfs begrenzt. Die neuen Finanzierungsregelungen sollen bis zum Ende des Jahres 2016 evaluiert werden.

Die Beschwerdeführerinnen sehen in diesen Neuregelungen einen Eingriff in ihr Recht auf kommunale Selbstverwaltung aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf und sehen das Konnexitätsprinzip des Art. 87 Abs. 3 LVerf verletzt. Sie wenden sich im Einzelnen gegen folgende Bestimmungen:

#### § 3 Abs. 4 KiFöG 2013

„Der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

#### § 5 Abs. 3 KiFöG 2013

„Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm ‚Bildung: elementar – Bildung von Anfang an‘ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung. Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten.“

#### § 8 S. 1 KiFöG 2013

„Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden.“

#### § 11a KiFöG 2013

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

§ 12b KiFöG 2013

„Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen.“

§ 13 KiFöG 2013

„(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Sie sind nach Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

(2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

(4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

(5) Soweit die Regelung des Absatzes 4 zu verminderten Einnahmen aus Kostenbeiträgen führt, erstattet das Land auf Antrag den Differenzbetrag. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben bis zum 28. Februar des Folgejahres die Einnahmeausfälle für das Vorjahr zu ermitteln und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu melden.

(6) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern.“

§ 14 KiFöG 2013

„Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen müssen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.“

§ 21 Abs. 2 KiFöG 2013

„Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt:

1. bis zum 31. Juli 2015 für jedes Kind unter drei Jahren 0,15 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und 0,18 Arbeitsstunden ab dem 1. August 2015,
2. für jedes Kind von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht 0,08 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und
3. für jedes Schulkind 0,05 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.

Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.“

§ 24 Abs. 2 KiFöG 2013

„Das für Kinder und Jugendhilfe zuständige Ministerium hat durch Verordnung

1. den Inhalt des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ festzulegen“...

Die Beschwerdeführerinnen sehen in der Verlagerung der Planungs- und Koordinierungsaufgabe auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine unzulässige „Hochzonung“ von Aufgaben. Die vom Gesetzgeber hierfür angeführten Gründe genügten nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Voraussetzung hierfür sei neben einem legitimen Zweck, der nicht allein in einer Kostenersparnis oder der Verwaltungsvereinfachung liegen dürfe, den Nachweis zu erbringen, dass die den Aufgabenentzug tragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG überwogen. Dies sei nicht der Fall. Bereits das mit der Hochzonung verfolgte Ziel (Abbau von Interessenkonflikten) basiere auf einem Fehlverständnis der Regelungsvorgaben (im Besonderen: des § 4 Abs. 2 SGB VIII). Der Gesetzgeber habe zudem seine Mutmaßung in keiner Weise empirisch belegt. Die von ihm vorgenommene Auslegung des Subsidiaritätsprinzips sei unzutreffend und könne die Maßnahme deshalb nicht legitimieren. Aus § 4 Abs. 2 SGB VIII ergebe sich kein generelles Vorrang-Nachrang-Verhältnis zwischen öffentlichen und freien beziehungsweise privaten Trägern. Schließlich verstöße die gesetzgeberische Zielrichtung aber auch gegen die Anforderungen der Systemgerechtigkeit und Folgerichtigkeit. Die Gemeinden behielten nach § 11a KiFöG 2013 (Erfordernis des Einvernehmens) weiterhin bestimmenden Einfluss auf die Einbindung der freien Träger in die Kindertagesbetreuung, was ebenfalls dem gesetzgeberischen Ziel zuwiderlaufe. Im Übrigen verstöße die Regelung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da auf Fehlverhalten der Gemeinden mit mildesten Mitteln, wie etwa der Kommunalaufsicht, hätte reagiert werden können.

Die Beschwerdeführerinnen sehen in der Regelung des § 11a Abs. 2 KiFöG 2013 ihr Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt. Dies gelte sowohl insoweit, als die Regelung darauf abziele, mit dem Spruch der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII das nach § 11a Abs. 1 KiFöG 2013 erforderliche Einvernehmen der Gemeinden zu ersetzen, als auch insoweit, als sie es ermögliche, im Fall der eigenen Einrichtungsträgerschaft der Gemeinde die Vereinbarung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den gemeindlichen Einrichtungsträgern durch einen Spruch der Schiedsstelle gemäß § 78g SGB VIII zu substituieren. Eine hinreichende Rechtfertigung der Eingriffe liege nicht vor. Die Gesetzesbegründung thematisiere diesen Gesichtspunkt nicht. Falls der Gesetzgeber mit der Regelung das Ziel verfolge, eventuelle planerische Erschwernisse aus dem Weg zu räumen, genüge eine solche Begründung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Ein „Durchsteuern“ an den Gemeinden vorbei sei nicht zulässig. Dass ohne die Möglichkeit der Ersetzung andernfalls zeitnah eine ordnungsgemäße Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen nicht erfolgen könne, sei nicht vorgetragen worden, ebensowenig, dass es zu strukturellen Unterdeckungen gekommen sei. Die Norm lasse zwar eine verfassungskonforme Auslegung dahin zu, dass die Ersetzungsbefugnis der Schiedsstelle sich lediglich auf die Vereinbarung, nicht aber zugleich auf das möglicherweise verweigerte Einvernehmen der Gemeinde erstrecke. Dies sei jedoch nicht eindeutig, weshalb um gerichtliche Klärung gebeten werde. Unabhängig davon könne den (Verbands-)Gemeinden, die sich im Rahmen ihrer freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben als Träger von Kindertageseinrichtungen betätigen, aufgrund der Ersetzungsbefugnis in unzulässiger Weise eine externe Steuerung durch die Schiedsstelle aufgezwungen werden. So könnte die Schiedsstelle Maßgaben hinsichtlich des Leistungsangebots, der Entgelte und der Qualitätsentwicklung vorgeben. Ein solcher Eingriff sei nicht zu rechtfertigen.

Die Beschwerdeführerinnen sind der Auffassung, dass die Neuregelung des § 12b KiFöG 2013 in mehrfacher Weise in die gemeindliche Finanzhoheit eingreife und gegen das Konnexitätsprinzip verstöße. Hierdurch werde den Gemeinden hinsichtlich der selbst getragenen Einrichtungen die Möglichkeit genommen, den verbleibenden Finanzbedarf der Einrichtungen zu mehr als 50% über die Erhebung von Kostenbeiträgen (i. S. d. § 13 KiFöG 2013) zu refinanzieren. Damit müssten die Gemeinden einen bestimmten Anteil der Kosten der eigenen Einrichtungen aus allgemeinen gemeindlichen Haushaltssmitteln bestreiten, was die Begründung einer Finanzierungspflicht für eigene Einrichtungen bewirke. Weiterhin werde der gemeindliche Finanzierungsanteil auch und vor allem hinsichtlich der Einrichtungen freier Träger potentiell vergrößert, da die Gemeinden auch insoweit 50 % des durch das Land und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ungedeckten Finanzbedarfs zu übernehmen hätten. Aufgrund der früher im Gesetz vorgesehenen Finanzierungsbeteiligung (§ 11 Abs. 4 KiFöG a. F.) der freien Träger an den Gesamtkosten sei nunmehr, nach Festschreibung eines festgesetzten Mindestfinanzierungsanteils von 50 % des verbleibenden Finanzbedarfs, eine potentielle Erweiterung der Finanzierungspflicht der Gemeinden geschaffen worden. Zwar sei nach der Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 1 KiFöG 2013 weiterhin ein gewisser Eigenanteil der freien Träger in Anschlag zu bringen, und erst nach Abschluss einer Vereinbarung nach § 11a KiFöG LSA 2013 greife die volle Finanzierungspflicht. Zwischenzeitlich sei diese Übergangsfrist indes abgelaufen. Dieser Effekt verstärke sich noch durch die gesteigerten Anforderungen an die Betreuungsstandards, die auch bei den freien Trägern einen erhöhten Finanzbedarf auslösten und auf den Finanzierungsanteil der Ge-

meinden durchschlügen. Die Regelung sei ferner unverhältnismäßig. Den Gemeinden könne nicht einerseits die „Ausfallbürgschaft“ für die verbleibenden Kosten aufgebürdet werden, andererseits aber jegliche Möglichkeit der Organisation oder Moderation des Betreuungsangebots genommen werden. Im Übrigen stelle die Übertragung der Finanzierungsverpflichtung eine konnexitätsrelevante Aufgabenzuweisung im Sinne des Art. 87 Abs. 3 S. 1 LVerf dar. Auch die Begründung und Erweiterung gemeindlicher Finanzierungspflichten sei konnexitätsrelevant. So läge bei der Übertragung der Sachaufgabe unzweifelhaft ein konnexitätspflichtiger Sachverhalt vor. Dieser Finanzierungspflicht dürfe sich das Land nicht dadurch entziehen, dass es die Aufgaben anderweitig verteile, die diesbezügliche Finanzierungspflicht dagegen isoliert bei der Gemeinde belasse. Deshalb müsse das Konnexitätsprinzip auch auf aufgabenakzessorische Finanzierungspflichten Anwendung finden. Ansonsten würde die Auferlegung einer Finanzierungsverpflichtung zulasten der Gemeinde sanktionslos bleiben. Im Übrigen sei das Finanzausgleichssystem durch das neue FAG LSA auf einen aufgabenbezogenen Ansatz umgestellt worden. Aufgrund dessen hätten neue Aufgaben, die mit der Umsetzung des KiFöG 2013 verbunden seien, nicht in die Berechnung der Finanzausgleichsmasse einbezogen werden können. Deshalb gebiete es sich, neue aufgabenbezogene Finanzierungspflichten unter das Konnexitätserfordernis des Art. 87 Abs. 3 LVerf zu stellen.

Die Beschwerdeführerinnen sehen in der verbindlichen Anordnung des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ für in gemeindlicher Trägerschaft stehende Kindertageseinrichtungen einen ungerechtfertigten Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Diese schütze nicht nur das „Ob“, sondern auch das „Wie“ der Wahrnehmung örtlicher Aufgaben. Die Gemeinden könnten ihre Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen die Verordnungsermächtigung richten, da es anderenfalls zu Rechtsschutzlücken komme. Die Ermächtigung sei verfassungswidrig, da sie den Anforderungen des Art. 79 Abs. 1 S. 2 LVerf nicht entspreche. Sie eröffne dem zuständigen Ministerium die Möglichkeit, beliebige qualitative und quantitative Verschärfungen der Standards der Kinderbetreuung vorzunehmen, ohne die erforderlichen Festlegungen zum „Zweck“ und „Ausmaß“ zu treffen. Darüber hinaus sei das Programm ungeeignet, konkrete, klar erkennbare und umsetzbare Handlungsaufträge zu formulieren. Die Verbindlichstellung des Bildungsprogramms für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags in gemeindlich beziehungsweise verbandsgemeindlich getragenen Kindertageseinrichtungen stelle zudem eine „konnexitätsrelevante“ Aufgabenzuweisung im Sinne des Art. 87 Abs. 3 S. 1 LVerf dar. Hierdurch würden verbindliche neue Standards aufgestellt, weshalb von einer „neuen Aufgabe“ auszugehen sei. Hierzu habe das Landesverfassungsgericht entschieden (vgl. LVerfG, Urt. v. 09.10.2012 – LVG 57/10 –, LVerfGE 23, 315 [341]), dass konnexitätsrelevante Sachverhalte auch dann vorlägen, wenn „für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verbindliche Standards festgelegt würden [...] und dadurch eine neue finanzielle Belastung für die Kommunen entstehe“. Dies gelte unabhängig davon, ob es sich um pflichtige oder freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben handele. Auch bei Gemeinden, die dieses Programm zuvor freiwillig befolgt hätten, stelle dessen Pflichtigstellung einen konnexitätspflichtigen Sachverhalt dar. Durch das Bildungsprogramm würden zudem höhere Kosten entstehen. So stiegen neben den Kosten für das Personal an sich (durch Verbesserung des Personalschlüssels) auch die materiellen Anforderungen an die Erziehung. Dies ziehe Kosten für Schulungen und weitere Qualifizierungsmaßnahmen nach sich. Zugleich würden zusätzliche Anforderungen im Bereich der Räumlichkeiten, Außenflächen und Materialien geschaffen, die nicht durch das vorhandene Personal und den

vorhandenen Gebäude- und Materialbestand abgedeckt werden könnten. Auch im Bereich der Dokumentation der Entwicklungsstadien der Kinder seien neue und höhere Standards geschaffen worden, die Mehrkosten nach sich zögen. Weiterhin würden auch bei den freien Trägern höhere Kosten entstehen, woran sich die Kommunen über die Finanzierungspflicht nach § 12b KiFöG 2013 beteiligen müssten. Diese Regelungen seien verfassungswidrig, da erforderliche Kostendeckungsregelungen fehlten. Die getroffenen Ausgleichsregelungen würden diese Kosten nicht erfassen und seien zudem unzureichend.

Die Regelung des § 13 Abs. 1 KiFöG 2013 greife in die Finanzhoheit der Gemeinden ein. Die Finanzhoheit erstrecke sich dabei auch auf die Frage, ob Abgaben, zu deren Erhebung die Gemeinde gesetzlich berechtigt beziehungsweise ermächtigt sei, tatsächlich erhoben werden. Deshalb sei die Frage, ob die Gemeinde (beziehungsweise Verbandsgemeinde) für die Inanspruchnahme von Leistungen in selbst getragenen Kindertageseinrichtungen Kostenbeiträge von den Leistungsnehmern erheben wolle, als Teil ihrer Finanzhoheit anzusehen. Anders als die Vorgängerregelung des § 13 S. 1 KiFöG 2003, die den Gemeinden über den Verweis auf § 90 SGB VIII allein die Befugnis eingeräumt habe, für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festzusetzen, verpflichtete § 13 Abs. 1 KiFöG 2013 nunmehr aktiv zur Erhebung (gestaffelter) Kostenbeiträge. Der den Gemeinden bislang zukommende rechtliche Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Kostenerhebung sei damit gesetzlich beseitigt worden. Eine Rechtfertigung dieser Regelung bestehe nicht. Dem Land fehle es bereits an der Gesetzgebungskompetenz. § 90 SGB VIII stelle eine abschließende bundesrechtliche Regelung dar. Aber auch materiell-rechtlich verstöße die Pflichtigstellung einer Kostenerhebung gegen die Verfassung, da der Eingriff nicht durch legitime Gemeinwohlzwecke gerechtfertigt werden könne. Einer legitimen Zweckverfolgung stünden massive inhaltliche Widersprüchlichkeiten entgegen, die als Verstoß gegen den Grundsatz der System- oder Folgerichtigkeit legislativen Handelns auf die Verfassungsmäßigkeit „durchschlügen“. Widersprüchlich und perplex erscheine auch der Umstand, dass § 13 Abs. 3 KiFöG 2013 augenscheinlich von einer hoheitlichen Kostenerhebung ausgehe. Das Regelwerk des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt sehe aber in § 5 KAG LSA ein gemeindliches Wahlrecht für die Kostenerhebung vor, das explizit auch die Option für eine privatrechtliche Lösung einschließe. Zudem handele es sich bei Festsetzung und Erhebung der Beiträge für nichtgemeindliche Einrichtungen um eine neue Verpflichtung, die sich nicht bereits aus dem bisherigen Recht ergebe. Eine solche Verpflichtung sei von § 90 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nicht umfasst. Die Auferlegung dieser Rechtspflicht stelle damit die Überwälzung einer nichtörtlichen Aufgabe auf die Gemeinden dar. Dieser Eingriff sei nicht gerechtfertigt und daher verfassungswidrig. Bereits kompetenzrechtlich sei davon auszugehen, dass § 90 Abs. 1 S. 1 SGB VIII eine abschließende (und abweichende) Regelung zu dieser Frage treffe und damit die Kompetenzgrundlage für eine landesrechtliche Regelung nicht gegeben sei. Hier sei von einer solchen abschließenden Regulierung durch den Bundesgesetzgeber auszugehen. Auch in materiell-rechtlicher Hinsicht sei die Inpflichtnahme der Gemeinden als verfassungswidrig anzusehen. Fraglich erscheine bereits, inwieweit die Gemeinden verfassungsrechtlich zu einer Kostenbeitragserhebung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen fremder (z.B. freier) Träger berechtigt sein sollen. Es gehe um den Ausgleich eines durch staatliche Leistung erbrachten Vorteils. Dieser bestehe aber nicht, da die Gemeinden keine Leistungen den Eltern gegenüber erbrächten. Mit dem kommunalrechtlichen Territorialitätsprinzip als Essential der Verfassungsgarantie aus Art. 2 Abs. 3, 87 LVerf gänzlich unvereinbar erscheine insbesondere, dass als einkalkulierte Konsequenz der gewählten Konstruktion Ge-

bührenbescheide sogar für den Besuch solcher Kindertagesstätten zu erstellen seien, die von einer anderen Gemeinde in deren eigenen Hoheitsgebiet als Wahrnehmung der dortigen Aufgabenzuständigkeit getragen würden. Denn damit werde die kostenbeitragserhebende Gemeinde zur Abgabenerhebung jenseits des Gemeindegebiets für eine durch einen anderen Selbstverwaltungsträger erbrachte Leistung verpflichtet. Unabhängig hiervon sei verfassungsrechtlich zu beanstanden, dass der Gesetzgeber keinerlei Zielbestimmung beziehungsweise Begründung für diesen massiven Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie geliefert habe, so dass sich jegliche Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Spekulativen verirren müsse. Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Regelung sei zweifelhaft. Jedenfalls aber müsse eine Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Einrichtungen freier Träger als unzumutbar und unverhältnismäßig angesehen werden. So sei zu bedenken, dass die Gemeinden keine validen Berechnungsgrundlagen für die anzusetzenden Kosten der Einrichtungen in freier oder nachbargemeindlicher Trägerschaft hätten und damit die Kostenbeiträge nicht sachgerecht, wirtschaftlich und sparsam festlegen könnten.

Durch § 13 Abs. 2 KiFöG 2013 werde zudem das kommunale Selbstverwaltungsrecht der die Einrichtung tragenden Gemeinde verletzt. Hierdurch werde die in der kommunalen Finanzhöheit verortete Befugnis, für eigene Einrichtungen in eigener Verantwortung Abgaben zu erheben, beschnitten. Die einrichtungsbetreibende Gemeinde habe keine Möglichkeit, über das „Ob“ und „Wie“ der Abgabenerhebung zu entscheiden. Die Regelung des § 13 KiFöG 2013 sei aber auch aus dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip verfassungswidrig. Die Pflichtigstellung einer Selbstverwaltungsaufgabe durch den Landesgesetzgeber stelle einen der klassischen, von Art. 87 Abs. 3 S. 1 Var. 1 LVerf ausdrücklich benannten, konnexitätsrelevanten Sachverhalte dar. Daneben stelle auch die durch § 13 KiFöG 2013 bewirkte Übertragung der Pflicht zur Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch nicht von der Gemeinde beziehungsweise Verbandsgemeinde getragener Kindertageseinrichtungen auf die Gemeinde beziehungsweise Verbandsgemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine konnexitätsrelevante Aufgabenzuweisung dar. Die hierfür gleichzeitig erforderliche Regelung über die Deckung der Kosten sei aber weder in § 13 KiFöG 2013 noch an anderer Stelle erfolgt. Die Pflichtigstellung der Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen würde erhebliche zusätzliche Kosten nach sich ziehen. Zum einen obliege den Gemeinden nunmehr der kostenträchtige Verwaltungsaufwand der Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge. Dies betreffe namentlich den zusätzlichen Personalaufwand für die Vornahme der erforderlichen Kalkulation und Festlegung sowie die aufwändige Erhebung der Kostenbeiträge bei den Leistungsberechtigten (Erstellung der Kostenbescheide) und das diesbezügliche Controlling (Kontrolle der Zahlungseingänge, evtl. Mahnungen). Zudem erwachse ein zusätzlicher Personalaufwand auch für die Weiterleitung der eingenommenen Kostenbeiträge an die nicht mit der kostenbeitragserhebenden Gemeinde identischen Einrichtungsträger sowie aus der Abwicklung der in § 13 Abs. 4 und 5 KiFöG 2013 vorgesehenen Staffelung der Elternbeiträge. Daneben entstehe durch die Verpflichtung zur Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen auch ein erhöhter Sachaufwand, etwa Briefporto, Papier, Sachkosten eines Arbeitsplatzes und EDV-Kosten. Soweit dies Kostenbeiträge für den Besuch auswärtiger Kindertageseinrichtungen betreffe, handele es sich um eine durch § 13 KiFöG 2013 erstmals begründete Kostenlast. Zwar eröffne § 13 Abs. 3 S. 2 KiFöG 2013 den Gemeinden die Möglichkeit, die Erhebung der Kostenbeiträge auf den freien Träger zu übertragen und sich insofern ihrer kostenträchtigen Pflicht teilweise zu entledigen. Diese Entledigung sei aber nach der Rechtsauslegung der Landesregierung an die Zustimmung des jeweili-

gen Einrichtungsträgers gebunden. Widerspreche dieser der Übertragung der Kostenbeitragsrehebung nach § 13 Abs. 3 S. 2 KiFöG 2013, bleibe es bei der gemeindlichen Pflicht und damit auch bei der gemeindlichen Kostenbelastung. Selbst wenn der freie Träger der Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 3 S. 2 KiFöG 2013 nicht widersprechen sollte, bleibe es bei einer erhöhten Kostenlast der Gemeinden. Denn die Erhebung durch die freien Träger selbst führe über den Umweg der Verwaltungskosten der Einrichtungsträger zu einer Erhöhung der gemeindlichen Finanzierungspflichten zugunsten deren Einrichtungen nach § 12b KiFöG 2013 und somit ebenfalls zu einer gesteigerten Kostenlast. Auch hinsichtlich der Pflicht zur Festsetzung und Erhebung für den Besuch gemeindlich beziehungsweise verbandsgemeindlich getragener Kindertageseinrichtungen sei eine im Sinne des Konnexitätsprinzips des Art. 87 Abs. 3 LVerf „neue“ Begründung der Kosten des diesbezüglichen Verwaltungsaufwands anzunehmen. Zwar habe eine rechtliche Befugnis der Gemeinden zur Beitragserhebung bereits vor Novellierung des KiFöG bestanden und sei von den Gemeinden beziehungsweise Verbandsgemeinden wohl vielfach auch wahrgenommen worden. Auch insofern komme es aber durch die Pflichtigstellung zu einer Verantwortungsübernahme durch das Land, weshalb die weiteren Kosten der Aufgabenwahrnehmung dem Landesgesetzgeber zuzurechnen seien und ebenfalls den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips unterfielen. Daneben werde den antragstellenden Gemeinden beziehungsweise Verbandsgemeinden durch die Übertragung der Pflicht zur Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch nicht von der Gemeinde beziehungsweise Verbandsgemeinde getragener Kindertageseinrichtungen durch (verbands-)gemeindeansässige Kinder zugleich das Risiko des Zahlungsausfalls einzelner Beitragsschuldner auferlegt, was ebenfalls für den nach Art. 87 Abs. 3 LVerf erforderlichen Mehrbelastungsausgleich relevant sei. Zwar habe das Landesverfassungsgericht die Einordnung als konnexitätsrelevanten Sachverhalt allein wegen Überbürdung des Risikos des Ausfalls von Gebühren durch den Gebührenschuldner aufgrund von Nichtzahlung an anderer Stelle abgelehnt. Die dortige Fallkonstellation habe sich freilich erheblich von der hiesigen abgehoben: So habe das Gericht seine Entscheidung seinerzeit damit begründet, dass es sich beim Ausfall des Gebührenschuldners um ein allgemeines finanzielles Risiko, das die Gemeinde bei der Geltendmachung von Gebührenforderungen ebenso zu tragen habe wie alle anderen staatlichen und privaten Gläubiger der nicht mehr zahlungsfähigen Schuldner. Eben diese Situation liege hier nicht vor. Denn im Unterschied zu der damaligen Konstellation betreffe das hier übertragene Risiko der Nichtzahlung der Kostenbeiträge durch die Beitragsschuldner auf die Gemeinden beziehungsweise die Verbandsgemeinden nicht das Ausfallrisiko der Gegenleistung für eine gemeindliche Leistung, wie dies etwa bei Gebühren der Fall sei. Vielmehr werde der Gemeinde das Risiko des Zahlungsausfalls der Gegenleistung für die vom freien Träger gegenüber einem Dritten erbrachte Leistung auferlegt. Dieses Risiko schlage sich – anders als im Fall einer gemeindlichen Eigenleistung – auch nicht nur darin nieder, dass die Gemeinde die eigenen Aufwendungen nicht ersetzen könne; vielmehr müsse sie einem privaten Dritten – dem freien Einrichtungsträger – den entstandenen Ausfallbetrag erstatten. Diese Erstattungspflicht gehe aber deutlich über das „allgemeine finanzielle Risiko“ hinaus, auf welches das Landesverfassungsgericht seinerzeit abgestellt habe.

Die Beschwerdeführerinnen sehen in der Verpflichtung zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (§ 5 Abs. 3 S. 3 KiFöG 2013), der Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels (§ 21 Abs. 2 KiFöG 2013), der Verbindlichstellung des Bildungsprogramms (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 S. 2 KiFöG 2013) sowie in der Verpflichtung zur Inklusion (§ 14 i.V.m. § 8 KiFöG 2013) jeweils konnexitätsrelevante Sachverhalte. Durch die gesetzlichen Änderungen

würden neue verbindliche Standards für gemeindeeigene Einrichtungen festgelegt. Auch hinsichtlich der von freien Trägern betriebenen Einrichtungen lägen ausgleichspflichtige Sachverhalte vor. Die Erweiterung der Standards der Aufgabenwahrnehmung in Kindertageseinrichtungen steigere die Personal- und Sachkosten der freien Träger und folglich deren Finanzbedarf. Damit steige zugleich der gemeindliche beziehungsweise verbandsgemeindliche Finanzierungsanteil nach § 12b KiFöG 2013. Die in § 12 Abs. 3 KiFöG 2013 erfolgte Kostendeckungsregelung bei der Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels durch § 21 Abs. 2 KiFöG 2013 genüge nicht den Anforderungen des Art. 87 Abs. 3 S. 2 LVerf. Zwar habe der Landesgesetzgeber formal eine Kostendeckungsregelung geschaffen. In dieser Vorschrift seien aber nicht alle Mehrkosten berücksichtigt worden. Eine Kostendeckungsregelung genüge aber nur dann den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wenn ihrem Erlass eine Ermittlung der anfallenden Kosten vorausgegangen sei. Die Regelungen zur Kostendeckung und insbesondere eine etwa von den Gemeinden beziehungsweise den Verbandsgemeinden selbst zu tragende „Interessenquote“ müssten dabei für diese transparent und nachprüfbar sein. Dies sei nicht in ausreichendem Maß erfolgt.

Die Beschwerdeführerinnen rügen ferner ein gesetzgeberisches Unterlassen. Weder die Regelungen des KiFöG 2013 noch das Finanzausgleichsgesetz vom 18.12.2012 – FAG LSA – (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. S. 552), habe für die konnexitätsrelevanten Sachverhalte eine angemessene Ausgleichsregelung vorgesehen. Deshalb seien sämtliche Neuregelungen des FAG LSA, bis zur Nachholung eines angemessenen Ausgleichs, anfechtbar und verfassungswidrig.

Die Beschwerdeführerinnen beantragen festzustellen:

1. § 3 Abs. 4 KiFöG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38 ff.) verstößt gegen die Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf, soweit die bislang den Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden obliegenden Leistungsverpflichtung in Bezug auf den in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 KiFöG begründeten Betreuungsanspruch auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit regelmäßig die Kreise (§ 1 Abs. 1 KJHG LSA) übertragen wird;
2. § 11a Abs. 2 KiFöG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38 ff.) verstößt gegen die Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf, soweit
  - die Vorschrift eine Substituierung des in § 11a Abs. 1 KiFöG vorgesehenen (verbands-)gemeindlichen Einvernehmens zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen den (freien) Trägern von Kindertageseinrichtungen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über den Betrieb von Tageseinrichtungen durch Spruch der Schiedsstelle gem. § 78g SGB VIII ermöglicht;
  - die Vorschrift eine Ersetzung der Vereinbarung über den Betrieb von Tageseinrichtungen zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den an-

tragstellenden Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden als Einrichtungsträger im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 KiFöG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38 ff.) ermöglicht;

3. § 12b KiFöG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38 ff.) verstößt gegen die Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf, soweit die Regelung festlegt, dass die Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden das verbleibende Finanzierungsdefizit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung mit mindestens 50 % selbst aus eigenen Haushaltssmitteln zu decken haben und insofern nicht auf anderweitige Finanzierungsmittel wie Kostenbeiträge i. S. d. § 13 KiFöG zurückgreifen dürfen;

4. § 12b KiFöG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38 ff.) verstößt zugleich gegen das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 LVerf, soweit weder in der Vorschrift selbst noch an anderer Stelle eine Regelung über die Deckung der Kosten der Erweiterung der gemeindlichen Finanzierungspflichten zugunsten der freien Träger durch Anordnung eines gemeindlichen Mindestfinanzierungsanteils getroffen wird;

5. § 24 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 KiFöG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38 ff.) verstößen gegen die Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf, soweit

- die Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 2 Nr. 1 KiFöG die Bestimmtheitsanforderungen des Art. 79 Abs. 1 S. 2 LVerf missachtet bzw.
- § 5 Abs. 3 S. 2 KiFöG seinem Wortlaut nach sogar eine unmittelbare Verbindlichkeit des Bildungsprogramms zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in den gemeindlich bzw. verbandsgemeindlich getragenen Kindertageseinrichtungen statuiert;

6. § 24 Abs. 2 Nr. 1 KiFöG i.V.m. § 5 Abs. 3 S. 2 KiFöG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38 ff.) verstößen zudem gegen das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 LVerf, soweit weder in den Vorschriften selbst noch an anderer Stelle eine Regelung über die Deckung der Kosten getroffen wird, die verursacht werden

- durch die Verbindlichstellung des Bildungsprogramms für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in den gemeindlich bzw. verbandsgemeindlich getragenen Kindertageseinrichtungen sowie

- durch die obligatorische Beteiligung an den Mehrkosten der freien Träger von Kindertageseinrichtungen, die dort durch die Verbindlichstellung des Bildungsprogramms für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags entstehen;

7. § 13 Abs. 1 KiFöG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38 ff.) (i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG) verstößt gegen die Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf, soweit in der Bestimmung eine Rechtspflicht zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von gemeindlich bzw. verbandsgemeindlich getragenen Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen vorgeschrieben wird;

8. § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38 ff.) verstoßen gegen die Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf, soweit den Gemeinden und Verbandsgemeinden (in Verbindung mit der in § 13 Abs. 1 KiFöG begründeten Erhebungspflicht) die generelle Pflicht zur Festlegung und Erhebung des Kostenbeitrages insbesondere auch für nicht gemeindlich getragene Einrichtungen auferlegt wird;

9. § 13 Abs. 2 KiFöG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38 ff.) verstößt gegen die Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf, soweit den Gemeinden und Verbandsgemeinden die autonome Befugnis zur Festsetzung der Höhe der Kostenbeiträge in eigenen Kindertageseinrichtungen dadurch genommen wird, dass für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde haben, die Höhe des Kostenbeitrags durch die Wohnsitzgemeinde bzw. -verbandsgemeinde festgelegt wird;

10. § 13 KiFöG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38 ff.) verstößt zudem gegen das Konnektivitätsprinzip des Art. 87 Abs. 3 LVerf, soweit weder in der Vorschrift selbst noch an anderer Stelle eine Regelung über die Deckung der Kosten getroffen wird, die verursacht werden

- durch die neu begründete Pflicht zur Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch gemeindlich bzw. verbandsgemeindlich getragener Kindertageseinrichtungen sowie
- durch die Neuübertragung der Pflicht zur Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch nicht von den Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden getragenen Kindertageseinrichtungen auf die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

11. § 5 Abs. 3 S. 3 KiFöG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38 ff.) verstößt gegen das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 LVerf, soweit weder in der Vorschrift selbst noch an anderer Stelle eine Regelung über die Deckung der Kosten getroffen wird, die verursacht werden

- durch die neu begründete Verpflichtung zum Einsatz eines Qualitätsmanagementsystems in den von den Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden getragenen Einrichtungen sowie
- durch die Erweiterung der gemeindlichen bzw. verbundsgemeindlichen Finanzierungspflichten zugunsten der Einrichtungen freier Träger durch die neu begründete Verpflichtung zum Einsatz eines Qualitätsmanagementsystems in von freien Trägern getragenen Einrichtungen;

12. § 21 Abs. 2 KiFöG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38 ff.) verstößt gegen das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 LVerf, soweit der in § 12 Abs. 3 KiFöG 2013 normierten Finanzierungsregelung keine transparente Kostenermittlung zugrunde liegt und keine hinreichende Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten getroffen wird, die verursacht werden;

- durch die von § 21 Abs. 2 KiFöG bewirkte Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels für von den Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden getragene Einrichtungen sowie
- durch die Erweiterung der gemeindlichen bzw. verbundsgemeindlichen Finanzierungspflichten zugunsten der Einrichtungen freier Träger infolge der durch § 21 Abs. 2 KiFöG bewirkten Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels für Einrichtungen freier Träger;

13. § 14 KiFöG i.V.m. § 8 KiFöG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38 ff.) verletzen das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 LVerf, soweit weder in den Vorschriften selbst noch an anderer Stelle eine Regelung über die Deckung der Kosten getroffen wird, die verursacht werden

- durch die mit den Vorschriften begründete Verpflichtung zur Anpassung der baulichen Beschaffenheit und der Ausstattung von gemeindlich bzw. verbandsgemeindlich getragenen Kindertageseinrichtungen an die Aufgabe der Inklusion sowie
- durch die Erweiterung der gemeindlichen bzw. verbundsgemeindlichen Finanzierungspflichten zugunsten der Einrichtungen freier Träger durch die neu begründete Verpflichtung zur Anpassung der baulichen Beschaffenheit und der Ausstattung von Kindertageseinrichtungen freier Träger an die Aufgabe der Inklusion;

14. Das Finanzausgleichsgesetz vom 18.12.2012 (GVBl. S. 641), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. S. 552) verletzt das Konnexitätsprinzip nach Art. 87 Abs. 3 LVerf, soweit die für die in 4., 6., 10., 11., 12. und 13. genannten konnexitätsrelevanten Sachverhalte erforderliche Regelung über die Kostendeckung und der ebenfalls erforderliche angemessene Ausgleich der genannten finanziellen Mehrbelastungen auch an dieser Stelle nicht nachgeholt werden.

Die Landesregierung hält die Verfassungsbeschwerde teilweise für unzulässig und im Übrigen für unbegründet.

Die Verbandsgemeinden hätten keine Beschwerdeberechtigung. Sie seien weder Kommunen noch Gemeindeverbände im Sinne von Art. 75 Nr. 7 LVerf, § 51 Abs. 1 LVerfGG, sondern den Verwaltungsgemeinschaften gleichzustellen. Für diese habe das Landesverfassungsgericht entschieden, dass sie zur Erhebung einer kommunalen Verfassungsbeschwerde nicht befugt seien. Ungeachtet dessen fehle den Verbandsgemeinden jedenfalls für die Anträge zu 4., 6. und 10. bis 14. die Beschwerdebefugnis, da sie Rechte aus Art. 87 Abs. 3 LVerf nicht geltend machen könnten. Darüber hinaus seien bei allen Beschwerdeführerinnen die Anträge zu 2., 6. und 11. bis 14. unzulässig. Beim Antrag zu 2. fehle die Beschwer, da diese Regelung zum Zeitpunkt der Einlegung der Verfassungsbeschwerde noch nicht in Kraft getreten sei. Bei den Anträgen zu 6. und 11. bis 13. sei die Möglichkeit eines Verfassungsverstoßes ausgeschlossen, da das Konnexitätsprinzip bei der Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben nicht verletzt sein könne. Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung sei auch beim Antrag zu 14. ausgeschlossen, da zwischen dem FAG LSA und der als fehlend gerügten Kostendeckungsregelung kein Zusammenhang bestehe. Beim Antrag zu 5. fehle es an der unmittelbaren Betroffenheit, soweit die Beschwerdeführerinnen die Verordnungsermächtigung selbst angriffen. Nicht die Ermächtigung selbst, sondern erst die auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnung könnte Rechtswirkungen für die Beschwerdeführerinnen entfalten. Die von ihnen behauptete Rechtsschutzlücke bestehe nicht.

Aber auch soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig sei, sei diese unbegründet.

Die Landesregierung sieht in der Übertragung der Leistungsverpflichtung bezüglich eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 3 Abs. 4 KiFöG 2013) keinen Eingriff in Art. 87 Abs. 1 LVerf. Hierbei gehe es ausschließlich um eine Zuständigkeitsverlagerung von den (Verbands-)Gemeinden auf die Kreise, weshalb Art. 87 Abs. 1 LVerf nicht berührt sei. Eine Übertragung von Aufgaben zwischen kommunalen Ebenen bewege sich außerhalb des Geltungsbereichs der Norm. Art. 87 Abs. 1 LVerf unterscheide sich insofern von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, der explizit die „Gemeinden“ schütze und dies für kreisangehörige Gemeinden auch und gerade im Verhältnis zur Kreisebene tue. Die Regelung des Grundgesetzes enthalte ein Aufgabenverteilungsprinzip zugunsten der Gemeinden, das nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine „Hochzonen“ gemeindlicher Aufgaben rechtfertigungsbedürftig mache. Ein dem gemäßes Aufgabenverteilungsprinzip kenne dagegen Art. 87 Abs. 1 LVerf nicht. Die Norm spreche nur aus, dass die drei kommunalen Ebenen – definiert als Gemeindeebene, Kreisebene und Gemeindeverbände – gemeinsam und einheitlich gegenüber der staatlichen Ebene den Vor-

rang haben sollen. Für eine Auslegung von Art. 87 Abs. 1 LVerf dahingehend, dass die Gemeinden innerhalb der Gruppe der Kommunen Vorrang haben sollten, spreche nichts. Im Übrigen sei ein möglicher Eingriff aber auch gerechtfertigt. Durch die Gesetzesänderung werde der potentielle Interessenkonflikt, in dem sich die Gemeinden befänden, beseitigt. Es werde mit den Landkreisen eine erkennbar neutrale Instanz mit den zu treffenden Entscheidungen betraut. Die Regelung genüge deshalb hinsichtlich ihres Zwecks den verfassungsrechtlichen Anforderungen und sei auch verhältnismäßig.

Durch § 11a Abs. 2 KiFöG 2013 werde keine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens ermöglicht. Die Regelung beziehe sich bereits ihrem Wortlaut nach nur auf die Vereinbarung und nicht auf das gemeindliche Einvernehmen. Die Bestimmung nehme von zwei Elementen des § 11a Abs. 1 KiFöG 2013 – der „Vereinbarung“ und dem „Einvernehmen“ – nur die Vereinbarung in Bezug. Dies passe auch zum Zweck, einen Mechanismus zur Konfliktlösung bei einem verpflichtenden Vertragsschluss bereitzustellen. Insoweit folge die Regelung dem im Sozialrecht üblichen Modell zur Konfliktlösung durch eine Schiedsstelle. Selbst wenn man dieser Auslegung nicht folgen wollte, läge kein Eingriff in die Selbstverwaltung vor. Die Beschwerdeführerinnen gelangten nur über die Konstruktion eines „Residuum“ früherer gemeindlicher Zuständigkeiten zu einem Eingriff. Hierfür bestünden aber keine Anknüpfungspunkte. Durch die Regelung werde den Gemeinden vielmehr eine zusätzliche Handlungsoption gewährt, die aber von vorneherein unter dem Vorbehalt der Ersetzungsmöglichkeit stehe. Selbst unter der Annahme eines Eingriffs wäre dieser gerechtfertigt. Die Ersetzungsmöglichkeit diene einem legitimen Zweck und sei auch verhältnismäßig. Hierdurch werde für Konfliktlagen ein Lösungsmechanismus zur Verfügung gestellt. Die Einschaltung einer externen, relativ neutralen und unabhängigen Stelle sei eine geeignete Verfahrensweise. Da ein solcher Schiedsspruch nur in wenigen Fällen zu erwarten sei, sei die Regelung verhältnismäßig. So sei eine Ersetzung in den Fällen gerechtfertigt, in denen eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im betreffenden Sachbereich nicht mehr möglich sei. Soweit die Beschwerdeführerinnen die Möglichkeit der Ersetzung von Vereinbarungen mit Gemeinden als Träger von Tageseinrichtungen rügten, gehe auch dieser Angriff fehl. Es fehle an einem zielgerichteten Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Ein Eingriff liege nur dann vor, wenn die Institution Gemeinde in Frage gestellt, die gemeindespezifische Aufgabenverteilung beeinträchtigt oder kein effektiver Rechtsschutz gewährt werde. Diese Voraussetzungen seien vorliegend nicht gegeben, da nur der „allgemein zulässige“, für jedermann geltende Rahmen geändert werde. Hilfsweise sei – unter der Annahme eines Eingriffes – ein solcher aber auch gerechtfertigt.

Bei der Regelung des § 12b KiFöG 2013 handle es sich um einen Auffangtatbestand, da sich die finanzielle Beteiligung der (Verbands-)Gemeinden nur auf eine Residualgröße (Finanzierungsdefizit) erstrecke. Dies sei der Betrag, den – § 12b KiFöG 2013 hinweggedacht – der Träger einer Tageseinrichtung zu tragen hätte, im Fall (verbands-)gemeindeeigener Tageseinrichtungen also ohnehin die (Verbands-)Gemeinde selbst. Die Regelung betreffe somit die (Verbands-)Gemeinden nur im Verhältnis zu anderen Trägern als Zahlungsverpflichtung. Soweit die (Verbands-)Gemeinden selbst als Träger von Tageseinrichtungen auftraten, wirke die Auferlegung des verbleibenden Finanzbedarfs nur als Begrenzung der Kostenbeiträge, die die (Verbands-)Gemeinden zu ihrer Refinanzierung festlegen und erheben dürften. Die Regelung stelle keinen Eingriff in die gemeindliche Finanzhoheit dar und beinhalte keinen

Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip. Für die Kommunen bestehe kein Recht auf ein Verschontbleiben von Zahlungsverpflichtungen. Die Auferlegung einer einzelnen Zahlungsverpflichtung betreffe deren Finanzhoheit, soweit sie nicht wegen ihrer Höhe die restlichen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde in den Schatten stelle, nicht. Durch die Höhe der nunmehr auferlegten Zahlungsverpflichtung seien diese Voraussetzungen aber nicht erfüllt. Die Finanzmittelausstattung, die Abgabenhoheit und die eigenverantwortliche Haushaltsführung der Kommunen blieben unangetastet.

Die Landesregierung sieht in den Regelungen zur Verbindlichstellung des Bildungsprogramms (§§ 5 Abs. 3 S. 2, 24 Abs. 2 Nr. 1 KiFöG 2013) keinen Eingriff in das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht. Der Anhebung der für alle Träger geltenden Qualitätsstandards durch das KiFöG 2013 fehle der spezifische Bezug auf die Gemeinde. Eingriffe seien nur Regelungen und Maßnahmen, die gerade die gemeindliche Selbstverwaltung betreffen. Dieses sei bei der Verbindlichstellung des Bildungsprogramms nicht der Fall, da es nur nebenbei auch einige (Verbands-)Gemeinden treffe, die eine Tageseinrichtung betrieben. Sie betreffe diese nicht anders als Jedermann. Die Selbstverwaltungsgarantie bestehe nur im Rahmen der Gesetze, zu deren regulatorischem Rahmen auch die Anwendung des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ als verbindliche Grundlage für die Gestaltung der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags einer Tageseinrichtung gehöre. Hilfsweise sei die Regelung durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt. Der Gesetzgeber habe im öffentlichen Interesse beabsichtigt, Standards für die Bildung im Kindesalter zu setzen. Dass dieses Ziel zu schutzwürdigen Interessen der Gemeinden außer Verhältnis stehe, sei nicht ersichtlich.

Die Regelungen zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für Tageseinrichtungen (§ 13 KiFöG 2013) verletzten die Gemeinden weder in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung, noch verstießen sie gegen das Konnexitätsprinzip. Auch in der Ausprägung der Finanzhoheit gebe die Selbstverwaltungsgarantie den Kommunen kein Recht auf Verschontbleiben von Verpflichtungen zur Abgabenerhebung. Die durch die Finanzhoheit gewährten Rechte auf ausreichende Finanzausstattung (Art. 88 Abs. 1 LVerf), der Abgabenhoheit (Art. 88 Abs. 3 LVerf) und der Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft seien nicht verletzt. Die Abgabenhoheit gelte nach ihrem Wortlaut nur nach Maßgabe der Gesetze. Sie umfasse nicht das Recht, für alle Benutzer eigener Einrichtungen die Beiträge selbst zu bestimmen, solange die grundsätzliche Befugnis der Kommune zur Erhebung von Steuern und Abgaben nicht in Frage gestellt werde. Im Übrigen seien die Beschwerdeführerinnen zur Erhebung von Kostenbeiträgen nach dem allgemeinen Kommunalabgabenrecht ohnehin verpflichtet. Hilfsweise sei der Eingriff aber auch gerechtfertigt. Der Auffassung der Beschwerdeführerinnen, dass für die Verpflichtung zur Erhebung von Beiträgen die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes fehle, sei nicht zu folgen. Die Vereinbarkeit eines Gesetzes mit Bundesrecht gehöre nicht notwendig zum Prüfungsmaßstab eines Landesverfassungsgerichts. Diesem sei grundsätzlich allein die Wahrung der Landesverfassung anvertraut (für Sachsen-Anhalt: nach Art. 75 LVerf). Zudem widerspreche § 13 Abs. 1 KiFöG 2013 nicht § 90 SGB VIII. Diese Regelung sei vielmehr vom Ländervorbehalt gedeckt, beziehungsweise es bestehe keine entgegenstehende Regelung. Auch verstoße § 13 Abs. 2 und Abs. 3 KiFöG 2013 nicht gegen die Territorialhoheit. Hier hätten dem Gesetzgeber zwei Möglichkeiten zur Verfügung gestanden, die Abgabenzuständigkeit zuzuweisen. Dies sei entweder die Gemeinde gewesen, in der die Tageseinrichtung ihren Sitz habe, oder die Gemeinde, in der das

Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt habe. Der Gesetzgeber habe sich aus guten Gründen und in zulässiger Weise für die zweite Möglichkeit entschieden. Hilfsweise sei ein entsprechender Eingriff aber auch gerechtfertigt. Es liege kein Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip vor. Zwar weise § 13 Abs. 2 und Abs. 3 KiFöG 2013 den Beschwerdeführerinnen eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung in eigener Verantwortung zu. Jedoch verminderten sich die Mehrkosten dadurch, dass der Finanzierungsbedarf in den Tageseinrichtungen sinke und die (Verbands-)Gemeinden die Möglichkeit hätten, die Erhebung der Beiträge auf die Träger der Tageseinrichtungen zu übertragen. Hiermit habe der Gesetzgeber eine Kostendeckungsregelung geschaffen. Die Kommunen seien zudem befugt, bei den Kostenbeiträgen ihren Verwaltungsaufwand einzupreisen, was sich aus dem subsidiär anwendbaren Kommunalabgabenrecht ergebe. Diese Ausgleichsregeln seien angemessen; ein vollständiger, spitz abgerechneter Kostenausgleich sei nicht erforderlich.

Der Landtag hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

#### E n t s c h e i d u n g s q u r ü n d e

Die kommunale Verfassungsbeschwerde ist nur teilweise zulässig (1.). Soweit sie zulässig ist, ist sie teilweise begründet (2.).

1.1. Die Beschwerdeführerinnen wenden sich mit ihrer kommunalen Verfassungsbeschwerde, für die gemäß Art. 75 Nr. 7 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2014 (GVBl. S. 494), § 2 Nr. 8 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2009 (GVBl. S. 525), das Landesverfassungsgericht zuständig ist, gegen Art. 4, 7, 8, 14–16, 24, 27 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. S. 38) – KiFöG 2013 – und damit gegen ein förmliches Landesgesetz. Damit liegt ein zulässiger Antragsgegenstand vor (vgl. dazu auch LVerfG, Urt. v. 22.02.1996 – LVG 2/95 –, LVerfGE 4, 404 [404 ff.]).

1.2. Die Beschwerdeführerinnen sind als Gemeinden beschwerdefähig. Ihnen steht gemäß Art. 75 Nr. 7 LVerf, § 51 Abs. 1 LVerfGG das Recht zu, vor dem Landesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung zu erheben, durch ein Landesgesetz in ihrem Recht auf Selbstverwaltung nach Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 und 3 LVerf verletzt zu sein. Dies gilt auch für die Verbandsgemeinden. Diese sind den Gemeinden auf Gemeindeebene gleichgestellt (Schaffung einer zweistufigen Gemeindeebene, vgl. W. Kluth, in: Wolff/Bachof u. a., Verwaltungsrecht II, 7. Aufl. 2010, § 96 RdNr. 93 m.w.N.). Die Verbandsgemeinde verfügt – anders als die ehemalige Verwaltungsgemeinschaft – über direkt von den Bürgern gewählte Organe (Verbandsgemeinderat und -bürgermeister) und erledigt anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (vgl. § 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA – vom 17.06.2014, GVBl. S. 288). Die Verbandsgemeinden nehmen daher keinen überörtlichen Wirkungskreis, sondern letztlich einen gemeindlichen wahr (vgl. W. Kluth, a. a. O.). Dementsprechend sind sie berechtigt, in ihren Angelegenheiten selbst kommunale Verfassungsbeschwerde zu erheben.

1.3. Die Zulässigkeit einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz setzt voraus, dass der Beschwerdeführer geltend machen kann, selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch die angegriffene Rechtsnorm in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt zu sein (BVerfG, Beschl. v. 15.10.1985 – 2 BvR 1808/82 u.a. –, BVerfGE 71, 25 [34 ff.]; Beschl. v. 19.11.2002 – 2 BvR 329/97 –; BVerfGE 107, 1 [8]; Magen, in: Umbach/Clemens/Dollinger [Hrsg.], Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2005, § 91 RdNr. 18). Insoweit muss der Beschwerdeführer die Möglichkeit einer Rechtsverletzung vortragen.

1.3.1. Dies zugrunde gelegt, erweist sich der Antrag zu 5. als teilweise unzulässig, und zwar soweit er sich direkt gegen die Verordnungsermächtigung über die Festlegung des Inhalts des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ richtet. Insofern fehlt es an einer unmittelbaren Beschwerde der Beschwerdeführerinnen. Nicht die Verordnungsermächtigung selbst, sondern erst die auf dieser Grundlage erlassene Rechtsverordnung entfaltet Rechtswirkungen für die Gemeinde (vgl. NW VerfGH, Urt. v. 10. 12. 2002 – VerfGH 10/01 –, NVwZ 2003, 982). Auch das Bundesverfassungsgericht sieht in einem solchen Fall das Erfordernis der unmittelbaren Beschwerde als nicht gegeben an: „... es [ist] Gemeinden und Gemeindevverbänden im Rahmen der Verfassungsbeschwerde verwehrt, ein Gesetz anzugreifen, das noch der Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung bedarf, weil sie die verfassungsgerichtliche Überprüfung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in diesem Fall grundsätzlich auch im Rahmen einer gegen die Rechtsverordnung gerichteten Kommunalverfassungsbeschwerde erreichen können“ (BVerfG, Urt. v. 07.10.2014 – 2 BvR 1641/11 –, RdNr. 63 m.w.N., zitiert nach juris). Diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch nur eingeschränkt auf die Rechtslage in Sachsen-Anhalt übertragbar. Das Landesrecht sieht eine spätere Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die Rechtsverordnung vor dem Landesverfassungsgericht nicht vor, da Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde nur förmliche Landesgesetze sein können (vgl. Art. 75 Nr. 7 LVerf, § 51 Abs. 1 LVerfGG). Gleichwohl besteht die von den Beschwerdeführerinnen behauptete Rechtsschutzlücke nicht. Zu Recht hat die Landesregierung darauf hingewiesen, dass den Gemeinden gegen die später ergehende (und inzwischen ergangene) Verordnung die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle nach § 10 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Bundesdienstordnungsgesetzes – AG VwGO LSA – vom 28.01.1992 (GVBl. S. 36) i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBI. I S. 1322), zum Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt offen steht. Weiteren verfassungsrechtlichen Schutz gewähren über das System der Vorlage durch die Verwaltungsgerichte die konkrete Normenkontrolle zum Landesverfassungsgericht (vgl. §§ 42 f. LVerfGG) und die Urteilsverfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht. Soweit die Beschwerdeführerinnen meinen, hierdurch ohne zwingenden Grund im eigenen Lande keinen hinreichenden Schutz zu erhalten, ist die Entscheidung des Landesgesetzgebers, dem Landesverfassungsgericht für das Landesrecht nur eine eingeschränkte Prüfungskompetenz zuzuweisen, hinzunehmen. Hierüber kann sich das Gericht nicht durch eine über den Wortlaut hinausgehende Auslegung der bestehenden Regeln hinwegsetzen.

Soweit das Bundesverfassungsgericht im Einzelfall eine unmittelbare Betroffenheit von Beschwerdeführern durch ein Gesetz bejaht hat, obwohl dessen Anwendung vom Erlass einer

Rechtsverordnung abhing (BVerfG, Urt. v. 06.12.1972 - 1 BvR 230/70 u. 95/71 –, BVerfGE 34, 165 [179] = NJW 1973, 133), vermag das die Beurteilung im vorliegenden Verfahren nicht zu beeinflussen. Der Entscheidung des Gerichts lag nämlich eine nicht vergleichbare Fallgestaltung zugrunde, die dadurch gekennzeichnet war, dass das Gesetz dem Verordnungsgeber eine Pflicht zur Umsetzung unter präzise bezeichneten Voraussetzungen auferlegt hatte.

1.3.2. Ebenfalls unzulässig ist der Antrag zu 14. Hier rügen die Beschwerdeführerinnen ein gesetzgeberisches Unterlassen. Eine Verfassungsbeschwerde gegen gesetzgeberisches Unterlassen ist, abgesehen von eng begrenzten Ausnahmefällen, die hier nicht einschlägig sind, unzulässig. Zudem liegt mit dem Erlass des Änderungsgesetzes zum KiFöG und den Änderungen zum Finanzausgleichsgesetz vom 18.12.2012 (GVBl. S. 641) – FAG –, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18.12.2013 (GVBl. S. 552), kein gesetzgeberisches Unterlassen vor. Die Beschwerdeführerinnen können – was sie auch tun – rügen, dass der Gesetzgeber bei der Verabschiedung der Änderungen des KiFöG 2013 keine hinreichenden Kostendeckungsregelungen geschaffen hat. Im Falle der Begründetheit der Klage besteht für den Landesgesetzgeber die Verpflichtung, den erkannten Verfassungsverstoß zu beseitigen. Der Gesetzgeber kann durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes oder ein dieses änderndes Begleitgesetz zum Landshaushalt die bislang unterlassene Kostendeckungsregelung nachholen, das Übertragungsgesetz selbst nachbessern oder ausdrücklich eine Regelung in einem anderen Gesetz treffen (LVerfG, Urt. v. 13.07.1999 – LVG 20/97 –, LVerfGE 10, 440 [456 f.]). Er begeht durch spätere Gesetze jedoch nicht jeweils einen neuen Verfassungsverstoß, der mit der Beschwerde angegriffen werden kann, sondern hilft dem zuerst geschehenen nur nicht ab. Darüber hinaus haben die Beschwerdeführerinnen keinen Anspruch auf Aufnahme einer Kostendeckungsregelung explizit ins FAG.

1.3.3. Soweit die Landesregierung den Antrag zu 2. wegen fehlender Gegenwärtigkeit der Beschwer als unzulässig erachtet, geht diese Rüge fehl. Unabhängig davon, ob von einem noch nicht in Kraft getretenen Gesetz eine gegenwärtige Beschwer ausgehen kann, haben die Beschwerdeführerinnen nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Rüge aufrechterhalten. Dies reicht für die Gegenwärtigkeit der Beschwer aus. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem vergleichbaren Fall ausgeführt (Urt. v. 06.05.1964 – 1 BvR 320/57 –, BVerfGE 20, 1 [11 f.]): „Die Gegenwärtigkeit der Beschwer entfällt nicht deshalb, weil die Angriffe gegen [...] vor deren Inkrafttreten [...] erhoben worden sind. Die Frage, ob von einem verkündeten, aber noch nicht in Kraft getretenen Gesetz bereits eine gegenwärtige Beschwer ausgehen kann, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn jedenfalls haben die Beschwerdeführer [...] innerhalb der Jahresfrist [...] die Rüge aufrechterhalten.“ Diese Aussage ist auf die Rechtslage im Land Sachsen-Anhalt übertragbar.

1.3.4. Ebenfalls dringen die Rügen zur Zulässigkeit hinsichtlich der Anträge zu 4., 6. und 11. bis 13. nicht durch. Die Verbandsgemeinden haben ein eigenes Haushaltsrecht, das sie berechtigt, selbst Verfassungsbeschwerde zu erheben und eine Verletzung des Konnexitätsprinzips in den von ihnen wahrgenommenen Angelegenheiten geltend zu machen. Die abweichende, zu den Verwaltungsgemeinschaften ergangene Rechtsprechung (vgl. LVerfG, Urt. v. 14.09.2004 – LVG 7/03 –, LVerfGE 15, 359 [371]) ist auf die Verbandsgemeinden mit ihrer rechtlich anderen Natur nicht übertragbar (s. o. 1.2.).

1.3.5. Soweit die Beschwerdeführerinnen Art. 87 Abs. 3 LVerf durch die Erhöhung der Standards für von ihnen betriebene Kindertagesstätten ohne die Schaffung einer eigenen Kostendeckungsregelung verletzt sehen, erscheint nach ihrem Vortrag eine Verletzung des Konnexitätsprinzips möglich. Dies reicht für die Bejahung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde aus.

1.4. Gemäß § 51 Abs. 2 LVerfGG finden auf kommunale Verfassungsbeschwerden außerdem die Vorschriften der §§ 48 bis 50 LVerfGG entsprechende Anwendung. Die sich daraus ergebenden formellen Anforderungen sind eingehalten; insbesondere ist die Jahresfrist des § 48 LVerfGG gewahrt.

2. Die kommunale Verfassungsbeschwerde ist teilweise begründet.

§ 12b KiFöG 2013 ist mit Art. 87 Abs. 3 LVerf insoweit unvereinbar, als durch ihn für in öffentlicher Trägerschaft stehende Kindertageseinrichtungen zulasten der Beschwerdeführerinnen eine Finanzierungspflicht von 50 % des verbleibenden Finanzbedarfs verpflichtend geschaffen wird und durch die Erhöhung der Standards in den §§ 5 Abs. 3 S. 2, 24 Abs. 2 KiFöG 2013 und den Wegfall des Eigenanteils der freien Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG a. F.) die gegenüber den freien Trägern bestehende Finanzierungspflicht ausgeweitet wird, ohne dass zugunsten der Beschwerdeführerinnen Kostendeckungsregelungen vorgesehen sind. Dies greift in unzulässiger Weise in ihre Finanzhoheit ein (2.1.). Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet (2.2.).

2.1. Sowohl bei der Übertragung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung als auch bei der Übertragung von neuen staatlichen Aufgaben verpflichtet Art. 87 Abs. 3 S. 2 LVerf den Landesgesetzgeber, gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen (Art. 87 Abs. 3 S. 3 LVerf). Ob eine neue Aufgabe übertragen wurde, ist durch einen Vergleich der Rechtslage vor und nach der Übertragung durch Bildung einer Aufgabendifferenz festzustellen.

2.1.1. Dies zugrunde gelegt, stellen die Einführung einer Finanzierungspflicht in Höhe von mindestens 50 % des verbleibenden Finanzbedarfs für Kindertagesstätten in öffentlicher Trägerschaft und die Ausweitung der bestehenden Finanzierungspflicht für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft konnexitätsrelevante Sachverhalte dar. Soweit das Landesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 08.12.1998 (LVG 19/97, LVerfGE 9, 390 [404 f.]) die Auffassung vertreten hat, der Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips des Art. 87 Abs. 3 LVerf sei auf die landesgesetzliche Begründung materieller Handlungspflichten für Gemeinden (bzw. Verbandsgemeinden) beschränkt, während die Begründung von „reinen“ Finanzierungspflichten ohne Handlungsverpflichtung keine konnexitätsrelevanten Sachverhalte begründe, hält das Gericht an dieser Auffassung nicht weiter fest.

Sinn und Zweck des Konnexitätsprinzips ist der Schutz der Finanzkraft der Kommunen als Kernstück der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (vgl. LVerfG MV, Urt. v. 26.11.2009 – LVerfG 9/08 –, LVerfGE 20, 271 [281] m.w.N.). Das Konnexitätsprinzip soll verhindern, dass der Staat beliebig Aufgaben zulasten der Kommunen verschiebt, ohne für deren Finanzierung zu sorgen. Für die Kommunen soll die Übertragung von Pflichtaufgaben nicht dazu führen, dass der Spielraum für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben unangemessen verengt

und damit die Eigenverantwortlichkeit von der finanziellen Seite her ausgehöhlt wird (vgl. Sächs. VerfGH, Urt. v. 23.11.2001 – Vf. 53-II-97, SächsVBl. 2001, 61 [62]). Hinzu kommt eine Warn- und Präventivfunktion, die das Land zwingen soll abzuwägen, ob politisch Wünschenswertes auch finanziell leistbar ist (vgl. LVerfG MV, a.a.O., m.w.N.).

Dies bedeutet, dass jedenfalls dort, wo die Finanzierungspflicht einen integralen Bestandteil einer neu begründeten – lediglich Dritten übertragenen – Aufgabe darstellt, die Finanzierungspflicht als Teil der Aufgabe selbst angesehen werden muss und damit denselben Konnexitätsregeln unterworfen ist wie die Aufgabenübertragung selbst.

Dass die Finanzierungspflicht eine Aufgabe darstellt, legt auch Art. 87 Abs. 3 S. 1 LVerf nahe. Er beinhaltet in seinem Wortlaut die Befugnis des Landesgesetzgebers, den Kommunen Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zuzuweisen und staatliche Aufgaben zu übertragen. Schließt man reine Finanzierungspflichten aus dem Begriff der „Aufgabe“ im Sinne des Art. 87 Abs. 3 LVerf aus, müsste dies auch die Aufgabenübertragungsbefugnis nach S. 1 entsprechend begrenzen. In der Folge wäre es dem Landesgesetzgeber von vornherein nicht erlaubt, den Kommunen Finanzierungspflichten ohne eine materielle Handlungspflicht zu übertragen. Eine solche Begrenzung des Gesetzgebers schösse aber über den dargelegten Sinn und Zweck der Vorschrift hinaus; sie ist von der Verfassung nicht gewollt.

Die Unterstellung der Übertragung von Finanzierungspflichten unter das Konnexitätsprinzip wird nicht etwa dadurch sinnlos, dass die Pflicht des Landesgesetzgebers zum Mehrbelastungsausgleich jede Finanzierungspflicht der Kommunen wirkungslos machen würde. Der Landesgesetzgeber hat mehrere Möglichkeiten, um insgesamt für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen. Statt einen Ausgleich in Geld aus dem Landeshaushalt vorzusehen, kann er den Kommunen auch anderweitige Refinanzierungsquellen zugänglich machen, beispielsweise durch eine Befugnis zur Gebührenerhebung.

Die Einbeziehung von reinen Finanzierungspflichten in die dem Konnexitätsprinzip unterfallenden Aufgaben entspricht auch dem systematischen Verhältnis zwischen Art. 87 Abs. 3 S. 2 und S. 3 LVerf einerseits und Art. 88 LVerf andererseits. Art. 88 LVerf gewährleistet den Kommunen eine insgesamt aufgabengerechte Finanzausstattung. Art. 87 Abs. 3 S. 2 und S. 3 LVerf schützt sie hingegen vor bestimmten Mehrbelastungen, die der Landesgesetzgeber ihnen im Interesse der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auferlegt. Wenn der Landesgesetzgeber die Kommunen zur Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben heranzieht, gestaltet er weniger ihre allgemeine Finanzausstattung im Sinne des Art. 88 LVerf als die Erfüllung der betreffenden öffentlichen Aufgabe im Sinne des Art. 87 Abs. 3 LVerf. Gerade daran knüpft das Konnexitätsprinzip an.

2.1.2. Durch § 12b KiFöG 2013 ist den (Verbands-)Gemeinden eine Finanzierungspflicht des verbleibenden Finanzbedarfs für in öffentlicher Trägerschaft stehende Einrichtungen pflichtig auferlegt und nur zu 50 % eine Refinanzierungsmöglichkeit geschaffen worden. Insoweit fehlt für die weiteren 50 % des verbleibenden Finanzbedarfs die erforderliche Kostendeckungsregelung. Zwar waren die (Verbands-)Gemeinden auch schon vorher an der Finanzierung der öffentlichen Kindertagesstätten beteiligt. Der Betrieb und damit auch die Finanzierung von Einrichtungen in eigener Trägerschaft oblagen ihnen bisher jedoch als freiwillige

Aufgabe. Die nunmehrige Pflichtigstellung der Finanzierung von mindestens 50 % des verbleibenden Finanzbedarfs für in öffentlicher Trägerschaft stehende Einrichtungen stellt damit eine neue pflichtige Aufgabe dar, für die nach Art. 87 Abs. 3 S. 2 und S. 3 LVerf eine angemessene Kostendeckungsregelung vorgesehen werden muss. Eine solche besteht nicht.

2.1.3. Auch für in freier Trägerschaft stehende Kindertagesstätten ist mit der Erweiterung der bestehenden Finanzierungspflicht ein Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip gegeben. Eine zu einem Mehrbelastungsausgleich verpflichtende Aufgabendifferenz und damit eine neue Aufgabe liegt nämlich auch dann vor, wenn für staatliche Aufgaben oder für pflichtige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verbindliche Standards festgelegt werden oder eine bereits durch Gesetz übertragene Aufgabe durch ein weiteres Gesetz neu ausgeformt wird und dadurch eine neue finanzielle Belastung entsteht (LVerfG, Urt. v. 09.10.2012 – LVG 57/10 –, LVerfGE 23, 315 [341]). Dies ist vorliegend gegeben.

2.1.3.1. Die grundsätzliche Finanzierungspflicht ist den Gemeinden bereits mit der Regelung des § 17 Abs. 5 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 18.07.1996 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1996 (GVBl. S. 416, 418) – KiBeG – auferlegt worden, die das Landesverfassungsgericht seinerzeit als verfassungsgemäß angesehen hat (LVerfG, Urt. v. 08.12.1998 – LVG 19/97 –, LVerfGE 9, 390). Diese Finanzierungspflicht wurde durch § 11 Abs. 4 KiFöG 2003 fortgeführt. Sie wird durch die Regelung des § 12b KiFöG 2013 neu ausgeformt, zudem werden durch das KiFöG 2013 neue verbindliche Standards (auch für die freien Träger von Kindertageseinrichtungen) festgelegt, wodurch auf die Gemeinden über die Finanzierungspflicht neue finanzielle Belastungen zukommen. Dies betrifft den Wegfall des Eigenanteils der freien Träger (§ 11 Abs. 4 KiFöG a. F.) sowie die Anhebung der Standards durch Pflichtigstellung des Bildungsprogramms und der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems.

Zwar ist noch für die Zeit der Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 1 KiFöG 2013 weiterhin ein gewisser Eigenanteil der freien Träger in Anschlag zu bringen. Dieser entfällt aber mit dem Abschluss der Vereinbarungen nach § 11b KiFöG 2013, welche nach Angaben der Beteiligten zwischenzeitlich größtenteils verhandelt werden. Dies bedeutet zumindest nach Ablauf der Übergangsfrist eine mögliche Ausweitung der bestehenden Finanzierungspflicht.

2.1.3.2. Weiterhin haben die Beschwerdeführerinnen zu Mehrbelastungen vorgetragen, die auf sie wegen der Einführung des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ und der Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (§ 5 Abs. 3 S. 3 KiFöG 2013) zukommen.

Durch die Verbindlichstellung des Bildungsprogramms, das bisher freigestellt war, kommen auf die Beschwerdeführerinnen auch möglicherweise signifikante Mehrbelastungen bei der Finanzierung der freien Träger zu. Sie haben hierzu plausibel vorgetragen, dass in den Kindertagesstätten – neben einer Veränderung des Personalschlüssels (der wegen der dort vorhandenen Kostendeckungsregelung des § 12 Abs. 3 KiFöG 2013 gesondert zu prüfen ist) – die materiellen Anforderungen an das Personal steigen. Dies verursache Kosten für Schulungen und weitere Qualifizierungsmaßnahmen. Hierdurch sei eine fundierte Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte erforderlich, was einerseits Kosten für die Teilnahme an den Fort-

bildungsmaßnahmen selbst und andererseits auch Kosten der Vertretung des weiterzubildenden Personals nach sich ziehe. Zugleich ergäben sich zusätzliche Anforderungen an Räumlichkeiten, Außenflächen und Materialien, die nicht durch das vorhandene Personal oder den vorhandenen Gebäude- und Materialbestand abgedeckt werden könnten. Dies seien beispielsweise die Lernfeldumgestaltung der Gruppenräume, die Einrichtung von Funktionsecken und -räumen, die Schaffung von Freiräumen und Eigenveranstaltungen der Kinder auf Spielplätzen. Ferner ergäben sich höhere Anforderungen im Hinblick auf die Dokumentation der Entwicklungsstadien der Kinder, was zu vermehrten Elterngesprächen führe und höhere Kosten für die EDV-Ausstattung indiziere.

Soweit die Landesregierung in ihren Ausführungen bestreitet, dass den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen Mehrkosten durch die Verbindlichstellung des Bildungsprogramms entstünden, vermag dieser Vortrag, der nicht weiter begründet worden ist, nicht darzutun, dass keine oder allenfalls völlig zu vernachlässigende Kosten entstehen. Es hätte dem Gesetzgeber im Rahmen des Art. 87 Abs. 3 LVerf obliegen aufzuzeigen, warum hier eine Kostendeckungsregelung mangels fehlenden höheren Aufwands für die Kommunen nicht erforderlich ist. Dies hat er nicht getan, und er hat auch keine Regelung zur Deckung der Mehrkosten vorgesehen. Die mit der Hebung der Standards verbundene höhere Finanzierungspflicht der Gemeinden (über § 12b KiFöG 2013) für in freier Trägerschaft stehende Kindertageseinrichtungen ohne Kostendeckungsregelung verstößt gegen Art. 87 Abs. 3 S. 2 und S. 3 LVerf.

2.1.3.3. § 5 Abs. 3 S. 3 KiFöG 2013 begründet auch für die in freier Trägerschaft stehenden Kindertageseinrichtungen die Pflicht zur Einführung eines Qualitätsmanagementsystems. Davor waren die Qualitätsentwicklung und das Qualitätsmanagement in § 20a KiFöG a. F. geregelt. Gemäß dieser Regelung wurde das Landesjugendamt verpflichtet, im Einvernehmen mit dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium, den kommunalen Spaltenverbänden und den Spaltenverbänden der Träger von Tageseinrichtungen Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsmanagement zu entwickeln. Für die Träger von Kindertageseinrichtungen ergab sich aus dieser Bestimmung keine konkrete Handlungsverpflichtung. Eine solche ergab sich auch nicht unmittelbar aus § 22a Abs. 1 SGB VIII. Erst mit der Neuregelung des § 5 Abs. 3 S. 3 KiFöG 2013 haben die Träger von Kindertageseinrichtungen nach einem Qualitätsmanagementsystem zu arbeiten und werden so unmittelbar zum Einsatz dieses Systems verpflichtet. Hierdurch kommen auf die Beschwerdeführerinnen, wie sie ausreichend dargelegt haben, möglicherweise signifikante Mehrbelastungen in Gestalt erhöhter Betriebskosten zu. Soweit die Landesregierung in ihren Ausführungen bestreitet, dass den Trägern von Kindertageseinrichtungen Mehrkosten durch die Einführung des Qualitätsmanagementsystems entstehen, und behauptet, dessen Einführung trage sich langfristig selbst, sind diese pauschal gehaltenen Behauptungen nicht geeignet darzutun, dass den Beschwerdeführerinnen keine oder allenfalls völlig zu vernachlässigende Kosten entstehen. Die Annahmen der Landesregierung sind durch nichts unterlegt. Es hätte dem Gesetzgeber im Rahmen des Art. 87 Abs. 3 LVerf obliegen aufzuzeigen, warum hier eine Kostendeckungsregelung mangels fehlenden höheren Aufwands nicht erforderlich ist, beziehungsweise näher darzulegen, welche Kosten einsparungen durch die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems überhaupt und in welchem Zeitraum zu erwarten sind. Dies hat er nicht getan und auch insoweit keine Kostendeckungsregelung vorgesehen.

Die mit der Hebung der Standards verbundene höhere Finanzierungspflicht der Gemeinden (über § 12b KiFöG 2013) für in freier Trägerschaft stehende Kindertageseinrichtungen ohne Kostendeckungsregelung führt zu deren Verfassungswidrigkeit.

## 2.2. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unbegründet.

2.2.1. Soweit die Beschwerdeführerinnen rügen, durch die Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels in § 21 Abs. 2 KiFöG 2013 würden die Standards bei den freien Trägern so angehoben, dass hierdurch die diesen gegenüber bestehende Finanzierungspflicht erheblich ausgeweitet werde, ist dieser Einwand unbegründet.

Die Berechnung des Personalschlüssels ist grundsätzlich geändert worden. Der Personalschlüssel gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG 2003 war in Ansehung des Betreuungsanspruchs pauschal an einer sechs- bzw. neunstündigen Betreuungszeit orientiert. Dabei war es ohne Bedeutung, wie lang die Betreuungszeit tatsächlich war. Lediglich der abstrakte Anspruch auf Betreuung war Berechnungsgrundlage für den Personalschlüssel. Demgegenüber sind gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG 2013 Bezugsgrößen die jährliche Summe der tatsächlich vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte. Die Erhöhung des Mindestpersonalschlüssels führt in Verbindung mit der Änderung des Berechnungsmodus nicht zwingend dazu, dass es zu tatsächlichen Mehrbelastungen kommt.

Im Rahmen der Kalkulation der Landeszuweisungen (LT-Drs. 6/1258 vom 04.07.2012) wird die Anzahl der Kinder der jeweiligen Altersstufen und die auf diese Kinder entfallende durchschnittliche Betreuungsdauer prognostiziert. Diese Betreuungsdauer liegt im Hinblick auf den neuen Anspruch auf Ganztagsbetreuung über der bisherigen Betreuungsdauer. Weiterhin hat der Gesetzgeber im Hinblick auf die Altersstruktur der Mitarbeiter berücksichtigt, dass ältere – und damit teurere – Mitarbeiter altersbedingt ausscheiden und jüngere Mitarbeiter eintreten. Die von den Veränderungen des Personalschlüssels zu erwartenden möglichen Mehrkosten sind damit ausreichend transparent dargelegt und genügen den Anforderungen des Art. 87 Abs. 3 S. 2 LVerf (so auch Koehler/Koehler, LKV 2013, 337 [341]).

Den Beschwerdeführerinnen mag zuzugeben sein, dass eine Mehrbeanspruchung der Einrichtungen über das von der Landesregierung prognostizierte Maß „nicht ausgeschlossen“ erscheint. Dies ist jedoch das Wesen einer Prognose. Aus diesem Grunde sieht § 15 Abs. 2 KiFöG 2013 die Evaluation der Finanzierungsregelungen bis Ende 2016 vor, so dass auf eine eventuelle fehlerhafte Prognose reagiert werden kann. Es ist zurzeit nicht erkennbar, dass die dem Gesetz zugrunde liegende Prognose zulasten der Beschwerdeführerinnen unrichtig oder unvollständig ist. Dies ergibt sich insbesondere nicht aus § 22 Abs. 1 KiFöG 2013. Zwar ist hiernach die Leitungsperson der Kindereinrichtung in angemessenem Umfang vom Träger der Tageseinrichtung von der Betreuung freizustellen. Allerdings deckt sich dies mit der bisherigen Regelung des § 21 Abs. 4 KiFöG 2003. Auch hiernach war die Leitungsperson in angemessenem Umfang von der Betreuung freizustellen. Insoweit ist eine Auswirkung auf den Personalschlüssel nicht nachvollziehbar. Auch einer gegenüber der früheren Rechtslage höheren Personalreserve für den Fall von Erkrankungen bedarf es nicht. § 21 Abs. 2 S. 2 KiFöG 2013 legt als Maßstab die vergüteten Jahresarbeitsstunden an. Vergütet

werden aufgrund der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall aber auch Zeiten von Erkrankungen. Fehlzeiten durch Krankheit haben mithin keinerlei Auswirkungen auf den Personalschlüssel. Eine Ausnahme kommt nur dort in Betracht, wo die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall beendet ist und Krankengeld gezahlt wird. Das Krankengeld wird aber nicht vom Einrichtungsträger getragen, so dass insoweit eine Mehrbelastung nicht eintritt. Zwar wird bei Langzeiterkrankten im Einzelfall eine Ersatzkraft beschäftigt werden müssen; diese kann jedoch aus den frei werdenden Mitteln für den langzeiterkrankten Mitarbeiter vergütet werden. Im Übrigen stellt § 21 Abs. 2 S. 2 KiFöG 2013 auf die jährliche Arbeitszeit ab. Dies führt dazu, dass nicht zu jeder Zeit des Jahres der Personalschlüssel eingehalten werden muss. Soweit die Beschwerdeführerinnen meinen, der tatsächliche Personalschlüssel für Schulkinder liege tatsächlich deshalb höher als vom Gesetzgeber zugrunde gelegt, weil während der schulfreien Zeit für insgesamt jährlich 13 Wochen 50 Stunden zu berechnen seien, überzeugt dies nicht. Zwar mag eine theoretische Betreuungszeit von 50 Stunden in den Ferienzeiten gegeben sein. Wenn der Landesgesetzgeber jedoch annimmt, dass eine solche Betreuungszeit im Schnitt tatsächlich wohl nicht erreicht werden wird, liegt dies in seinem Einschätzungsspielraum. Bei seiner Prognose nach Art. 87 Abs. 3 S. 2 LVerf ist der Gesetzgeber nicht gehalten, von theoretischen Werten auszugehen. Vielmehr ist er berechtigt, wahrscheinliche Werte seiner Prognose zugrunde zu legen.

2.2.2. Soweit die Beschwerdeführerinnen rügen, durch die Einführung des § 14 i.V.m. § 8 KiFöG 2013 würden die Qualitätsstandards für die freien Träger so angehoben, dass hierdurch die diesen gegenüber bestehende Finanzierungspflicht erheblich ausgeweitet würde, ist auch dieser Einwand unbegründet.

Durch die Einführung des Inklusionsanspruchs werden zwar die Standards in den Einrichtungen der freien Träger angehoben, es stehen jedoch Regelungen zum Ausgleich der hierdurch verursachten Kosten zur Verfügung.

2.2.2.1. Durch die Einführung des § 14 KiFöG 2013 werden keine neuen Standards geschaffen, durch die die bestehende Finanzierungspflicht für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft wesentlich ausgeweitet wird. Bereits § 49 Abs. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen Anhalt – BauO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. S. 440), zuletzt geändert durch Art. 13 KommunalrechtsreformG vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), schreibt vor, dass bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, in den dem allgemeinen Besuchsverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Dementsprechend geht der Gesetzgeber in seiner Begründung zu § 14 KiFöG 2013 davon aus, dass dessen Verabschiedung lediglich der Rechtsklarheit dienen sollte (vgl. LT-Drs. 6/1258, S. 29). Neue substantielle Veränderungen, die insoweit zu einer Ausweitung der Finanzierungspflicht der (Verbands-)gemeinden führen würden, sind nicht ersichtlich.

2.2.2.2. Soweit durch die Regelung des § 8 KiFöG 2013 zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen neue höhere Standards geschaffen wurden, geht der Gesetzgeber selbst von einem erhöhten Bedarf aus (vgl. LT-Drs. 6/1258, S. 17). Die Inklusion gehe in ihren Folgen weiter als die bisher schon bestehende Integrationsverpflichtung (vgl. LT-Drs. 6/1258, S. 17). Zwar sei bereits in § 22a Abs. 4 SGB VIII der Auftrag zu gemeinsamer Förderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung festgeschrieben gewesen. Mit der Neuformulierung des § 5 Abs. 1

S. 3 und § 8 KiFöG 2013 solle diese Verpflichtung eindringlicher beschrieben und unterstellt werden (vgl. LT-Drs. 6/1258, S. 22 f.). Der für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen erforderliche Mehraufwand soll durch die Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und §§ 53, 54 SGB XII abgedeckt werden (vgl. LT-Drs. 6/1258, S. 23 f.), die von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 2 SGB VIII für § 35a SGB VIII) oder von den Trägern der Sozialhilfe (§ 3 SGB XII für die Leistungen nach §§ 53, 54 SGB XII) zu erbringen sind. Dies stellt eine ausreichende Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten dar, sodass keine Ausweitung der Finanzierungspflicht der (Verbands-)Gemeinden zu erwarten ist. Die Beschwerdeführerinnen haben jedenfalls nicht dargelegt, welche weiteren Kosten durch den Inklusionsanspruch entstehen, die durch die vorgesehene Erweiterung der Eingliederungshilfen nicht abgedeckt werden.

2.2.3. Soweit die Beschwerdeführerinnen im Weiteren rügen, durch die weiteren Anhebungen der Qualitätsanforderungen für eigene Einrichtungen ohne entsprechende Kosten-deckungsregelungen sei das Konnexitätsprinzip des Art. 87 Abs. 3 S. 1 LVerf verletzt (Anträge zu 6. und 11. bis 13.), ist dieser Einwand unbegründet. Sowohl bei der Übertragung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung als auch bei der Übertragung von neuen staatlichen Aufgaben verpflichtet Art. 87 Abs. 3 S. 2 LVerf den Landesgesetzgeber, gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen (Art. 87 Abs. 3 S. 3 LVerf). Ob eine neue Aufgabe übertragen wurde, ist durch einen Vergleich der Rechtslage vor und nach der Übertragung durch Bildung einer Aufgabendifferenz festzustellen. Eine zu einem Mehrbelastungsausgleich verpflichtende Aufgabendifferenz und damit eine neue Aufgabe liegt auch dann vor, wenn für staatliche Aufgaben oder für pflichtige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verbindliche Standards festgelegt werden oder eine bereits durch Gesetz übertragene Aufgabe durch ein weiteres Gesetz neu ausgeformt wird und dadurch eine neue finanzielle Belastung entsteht (s. o. 2.1.3.).

Im Fall bloß freiwillig ausgeübter Aufgaben löst die Festlegung allgemein verbindlicher Standards über das Konnexitätsprinzip keine Einstandspflicht des Landes aus. Die Freiwilligkeit der Aufgabenwahrnehmung ist auch eine Freiwilligkeit der Kostentragung. „Entscheidend [für die Annahme der Konnexität] ist, dass sie [d. h.: die Kommunen] in Zukunft gesetzlich verpflichtet sind, die Aufgabe wahrzunehmen“ (Kluth, Das kommunale Konnexitätsprinzip der Landesverfassungen – Überblick über Rechtssetzung und Rechtsprechung, LKV 2009, 337 [340]). Dies ist hier nicht der Fall, da eine Pflicht zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen für die (Verbands-)Gemeinden nicht besteht. Es handelt sich vielmehr um eine freiwillige Aufgabe. Hieran ändert auch Art. 24 Abs. 2 S. 2 LVerf nichts. Nach dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe sind das Land und die Kommunen gemeinschaftlich verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass für die Kinder angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen. Diese – inhaltlich nicht auf einen Erfolg, sondern auf ein bloßes Hinwirken gerichtete (Art. 3 Abs. 3 LVerf) – Pflicht der Kommunen verlangt von diesen jedoch nicht zwingend die Einrichtung und den Betrieb eigener Kindertageseinrichtungen. Möglich ist auch die hinreichende Unterstützung von freien Trägern, die den gesamten Bedarf abdecken können. Mangels Zuweisung einer neuen Aufgabe ist das Konnexitätsprinzip bei der Anhebung der Qualitätsstandards von Einrichtungen in eigener Trägerschaft nicht verletzt. Die Gemeinden können

insoweit nur eine mangelnde Ausstattung mit Finanzmitteln nach Art. 88 Abs. 1 LVerf rügen. Eine solche fehlende Ausstattung ist vorliegend jedoch weder ersichtlich noch hinreichend dargetan. Hierfür hätten sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Beschwerdeführerinnen vorgetragen werden müssen und nicht lediglich die mit der Änderung des KiFöG 2013 eventuell verbundenen Mehrbelastungen.

Im Übrigen werden sämtliche etwa entstehende Mehrbelastungen in den Kindertagesstätten durch die Finanzierungspflicht des § 12b KiFöG 2013 (siehe oben 2.1.) abgedeckt.

2.2.4. Ebenfalls unbegründet ist die Rüge der Beschwerdeführerinnen, die Neuregelung des § 13 KiFöG 2013 verstöße gegen das Konnexitätsprinzip. Zwar weist § 13 Abs. 2 und Abs. 3 KiFöG 2013 den (Verbands-)Gemeinden neu die Aufgabe der Pflicht zur Erhebung und Festsetzung von Kostenbeiträgen sowohl für den Besuch gemeindlich bzw. verbundsgemeindlich getragener als auch für den Besuch anderer Kindertageseinrichtungen zu. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen sind jedoch keine signifikanten Mehrbelastungen für sie zu erwarten.

Die (Verbands-)Gemeinden sind berechtigt, die Erhebung der Kosten auf die jeweiligen Träger zu übertragen. Dies stellt eine Regelung zum Ausgleich entstehender Mehrkosten dar. Dass die Übertragung der Erhebung von der Zustimmung des Einrichtungsträgers abhängig wäre, ergibt sich weder aus dem Gesetz noch aus anderen Regelungen. Von der Übertragung der Erhebung sind keine Mehrkosten zu erwarten, da auf die Einrichtungsträger keine neuen Kosten zukommen. Nach der bisherigen Rechtslage haben die (Träger-)Gemeinden für eigene Einrichtungen und die freien Träger für ihre Einrichtungen die Elternbeiträge selbst erhoben. Insoweit ist eine Ausweitung der Kosten nicht zu erwarten, da die Aufgabe der Kostensteuerhebung ihnen nach dem bisherigen Recht bereits oblag. Gleiches gilt für das Ausfallrisiko der Beibringung von Elternbeiträgen.

Damit verbleiben bei den (Verbands-)Gemeinden lediglich die möglichen Kosten der Festlegung der Elternbeiträge. Nach § 13 Abs. 2 KiFöG 2013 erfolgt die Festlegung durch hoheitlichen Akt, nämlich durch Satzung. Für die Erstellung der Satzung bedarf es keines gesteigerten Aufwands. In diesem Zusammenhang mag die Aussage der Beschwerdeführerinnen zutreffen, dass sie keine weitergehenden Kenntnisse der Kosten der nichtgemeindlichen Einrichtungen haben. Dies führt jedoch nicht zu einem weiteren Aufwand. Die von der (Verbands-)Gemeinde zu tragenden Kosten ergeben sich nämlich aus der Vereinbarung gemäß § 11a KiFöG 2013. § 11a Abs. 4 KiFöG 2013 verpflichtet die Träger, Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres nachvollziehbar und transparent darzulegen. Im Übrigen dürfte auch die Vereinbarung selbst die Kosten für den jeweiligen Platz beinhalten. Damit können die (Verbands-)Gemeinden unter Zugrundelegung dieser Kosten und nach Abzug der Zuweisungen des Landes und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe den auf sie entfallenden verbleibenden Finanzbedarf errechnen und hiervon den auf die Eltern entfallenden Beitrag festlegen. Es ist nicht erkennbar, inwieweit hierdurch eine signifikante Mehrbelastung entstehen sollte, die nach dem Konnexitätsprinzip ausgeglichen werden müsste.

2.2.5. Unbegründet ist auch die Rüge der Beschwerdeführerinnen, § 13 Abs. 1 KiFöG 2013 verstöße gegen die Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 LVerf, soweit den Beschwerdeführerinnen hierin eine Rechtspflicht zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von gemeindlich bzw. verbandsgemeindlich getragenen Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen vorgeschrieben wird.

Die kommunale Selbstverwaltung in Form der Finanzhoheit aus Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 LVerf beinhaltet die Befugnis der Gemeinden zur eigenverantwortlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft im Rahmen eines gesetzlich geordneten Haushaltswesens (vgl. LVerfG, Urt. v. 15.01.2002 – LVG 3/01 und 5/01 –, LVerfGE 13, 343 [352 ff.]). In dieses Recht greift § 13 Abs. 1 KiFöG 2013 ein, indem das bisher bestehende Ermessen der Gemeinden, auf Beiträge für die Inanspruchnahme von Plätzen für Kindertageseinrichtungen zu verzichten, beschränkt wird. Dieser Eingriff betrifft zwar nicht den Kernbereich der Finanzhoheit. Aber auch eine Einschränkung im Randbereich der kommunalen Selbstverwaltung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie auf Gründen des Gemeinwohls beruht und nur so weit in das Recht der Gemeinden eingreift, wie es notwendig ist, um dem überörtlichen Gemeinwohlbelang gerecht zu werden und zur Durchsetzung zu verhelfen (Thür. VerfGH, Urt. v. 23.04.2009 – 32/05 –, LVerfGE 20, 479 [501]; BVerfG, Beschl. v. 23.11.1988 – 2 BvR 1619, 1628/83 –, BVerfGE 79, 127 [151 ff.]). Hier ist der Eingriff jedoch gerechtfertigt. Der Gesetzgeber hat mit der Änderung der Finanzierungsregelungen das Ziel verfolgt, die Finanzierung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen auf vier Säulen zu stellen (Land, Landkreis, Wohnsitzgemeinde und Eltern, vgl. LT-Drs. 6/1258, S. 23). Die Regelung, nach der zwingend von den Eltern ein zumindest symbolischer Kostenbeitrag zu fordern ist, um den Eltern den Wert der Kinderbetreuung zu verdeutlichen, überschreitet nicht den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum und ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

2.2.6. Die Beschwerdeführerinnen dringen mit ihrer Verfassungsbeschwerde auch insoweit nicht durch, als sie die Auffassung vertreten, § 13 Abs. 2 und Abs. 3 KiFöG 2013 verstöße gegen die Verfassungsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung, indem die Regelung ihnen die Pflicht zur Festlegung und Erhebung des Kostenbeitrags auch für nicht gemeindlich getragene Einrichtungen auferlege und sie ihnen gleichzeitig die autonome Befugnis zur Festsetzung der Höhe der Kostenbeiträge in eigenen Kindertageseinrichtungen nehme, indem für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde haben, die Höhe des Kostenbeitrags durch die (Aufenthalts-)Gemeinde beziehungsweise (Aufenthalts-)Verbandsgemeinde festlegt wird.

Die Regelung in § 13 Abs. 2 und Abs. 3 KiFöG 2013 steht nicht im Widerspruch zum Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KAG). Die Festsetzung der Elternbeiträge ist weder unter § 5 noch unter § 6 KAG zu fassen. Aus § 1 Abs. 2 KAG ergibt sich ausdrücklich, dass Steuern, Gebühren und Beiträge auch aufgrund anderer Gesetze erhoben werden können. Um ein solches Gesetz handelt es sich bei § 13 Abs. 2 und Abs. 3 KiFöG 2013. Insoweit ist die Regelung des Kinderförderungsgesetzes die gegenüber dem Kommunalabgabengesetz speziellere Norm.

Auch § 90 SGB VIII steht § 13 Abs. 2 und Abs. 3 KiFöG 2013 nicht entgegen. Maßstab für die Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde ist allein das Landesverfassungsrecht.

Dementsprechend hat das Gericht nicht zu prüfen, ob durch § 13 KiFöG 2013 gegen eine durch Bundesgesetz geregelte Gesetzgebungskompetenz verstoßen wurde. Die Regelung zur Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrags steht aber auch nicht im Widerspruch zu § 90 SGB VIII. Dort ist lediglich festgelegt, dass für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden können. Keine Regelung ist darüber enthalten, wer diese Kostenbeiträge festsetzt. Diese weite Fassung des § 90 Abs. 1 SGB VIII zeigt, dass der Bundesgesetzgeber einen weiten Spielraum für die Festsetzung der Kostenbeiträge lassen wollte. Die von den Beschwerdeführerinnen vorgetragenen Bedenken gegen die Gesetzgebungskompetenz des Landes bestehen deshalb nicht. Da § 90 Abs. 1 SGB VIII nicht vorschreibt, wer die Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen durchführen darf, ist die Regelung nicht abschließend und kann noch durch Landesrecht ausgefüllt werden.

Dem steht nicht das von den Beschwerdeführerinnen zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.04.1997 (– 5 C 6/96 –, DVBl. 1997, 1438 [1440]) entgegen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass § 90 Abs. 1 S. 1 SGB VIII keine Rechtsgrundlage für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe darstellt, Kostenbeiträge festzusetzen, sondern dies dem Einrichtungsträger vorbehalten sei. Diese Entscheidung zwingt nicht zu der Schlussfolgerung, dass ein Widerspruch zwischen § 13 KiFöG 2013 und § 90 Abs. 1 SGB VIII bestünde. § 90 Abs. 1 SGB VIII stellt hiernach lediglich keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von Kosten durch die (Verbands-)Gemeinden dar. Diese werden nunmehr durch § 13 KiFöG 2013 zur Festsetzung ermächtigt.

Soweit die Beschwerdeführerinnen in diesem Zusammenhang die Auffassung vertreten, eine Berechtigung zur Beitragsfestlegung und -erhebung für fremde Träger einer Einrichtung bestehe nicht, weil keine Leistung erbracht werde, geht auch dieser Einwand fehl. Zutreffend ist zwar, dass die Festlegung und Erhebung auch für Einrichtungen erfolgt, bei denen die Aufenthaltsgemeinde nicht der Träger ist. Allerdings ist die Aufenthaltsgemeinde im Rahmen der Residualhaftung verpflichtet, zunächst einmal 50 % des verbleibenden Finanzbedarfs zu tragen. Diese Finanzierung stellt eine Leistung der Aufenthaltsgemeinde beziehungsweise -verbandsgemeinde dar, die auch zur Festlegung und Erhebung von Beiträgen berechtigt. Sie steht auch, wie von § 90 Abs. 1 SGB VIII gefordert, in Zusammenhang mit der Benutzung der Kindertageseinrichtungen. Durch die Regelung des § 13 KiFöG 2013, auch für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in den Nachbargemeinden Beiträge zu erheben, wird nicht in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie eingegriffen. Der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie der Trägergemeinde ist dadurch genüge getan, dass die Trägergemeinde im Rahmen des § 11a KiFöG 2013 eine Vereinbarung schließt, die zur Deckung sämtlicher Kosten der Einrichtung führt. Ein weitergehendes Interesse, auch den Elternbeitrag für Kinder der Aufenthaltsgemeinde festzulegen, ist unter dem Gesichtspunkt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nicht erkennbar.

Doch selbst wenn es sich um einen Eingriff handeln würde, wäre er gerechtfertigt. Zutreffend weist die Landesregierung darauf hin, dass nur zwei Möglichkeiten zur Festlegung der Elternbeiträge bestanden. Die Alternative wäre gewesen, die Zuständigkeit für die Festlegung des Beitrages der Trägergemeinde zu übertragen. Dies hätte zur Folge, dass die Trägergemeinde festlegt, welchen Anteil des verbleibenden Finanzbedarfs die Aufenthaltsgemeinde

zu tragen hat. Dieses Ergebnis würde erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Finanzhoheit der Aufenthaltsgemeinde begegnen. Diese wäre nämlich verpflichtet, sich der Entscheidung einer anderen Gemeinde darüber zu unterwerfen, zu welchem Teil die Eltern zur Refinanzierung beitragen. Demgegenüber wahrt die Regelung des § 13 KiFöG 2013 die Finanzhoheit der Aufenthaltsgemeinde. Die Kosten der Trägergemeinde – wie auch die eines freien Trägers – werden durch die Vereinbarung gemäß § 11a KiFöG 2013 gedeckt, sodass irgendwelche Beeinträchtigungen nicht bestehen. Im Übrigen ist die Festlegung des Beitrags durch die Aufenthaltsgemeinde auch deshalb sachgerecht, da diese dafür Sorge tragen kann, sämtliche Gemeindeangehörige (für die sie den verbleibenden Finanzbedarf zunächst übernimmt), in gleicher Weise angemessen an den Betreuungskosten zu beteiligen.

2.2.7. Soweit die Beschwerdeführerinnen in der Verlagerung der Planungs- und Koordinierungsaufgabe auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch § 3 Abs. 4 KiFöG 2013 eine unzulässige Hochzonung örtlicher Aufgaben von den kreisangehörigen Gemeinden auf die Kreise sehen (Antrag zu 1.), ist auch diese Rüge unbegründet.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerinnen fehlt es an einem verfassungsrechtlichen Eingriff. Nach Art. 87 Abs. 1 LVerf haben die drei kommunalen Ebenen, definiert als Kommunen (Gemeinden und Landkreise) und die Gemeindeverbände, gemeinsam gegenüber der staatlichen Ebene den Vorrang. Ein Vorrangverhältnis untereinander, welches sie vor einer Verlagerung von Zuständigkeiten untereinander schützt und nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG zugunsten der Gemeinden besteht, existiert in der sachsen-anhaltischen Landesverfassung grundsätzlich nicht. Im Verfassungsrecht des Landes existiert ein Dualismus des Selbstverwaltungsrechts von Kreis und Gemeinde. Nach dem Modell der Landesverfassung ist die gemeindliche Selbstverwaltung also nur eine Form kommunaler Selbstverwaltung neben der verfassungsrechtlich gleichbedeutenden und gleichrangigen kommunalen Selbstverwaltung der Landkreise (so auch Thorsten Franz/Angela Kolb, in: Winfried Kluth (Hrsg.), Landesrecht Sachsen-Anhalt, 2. Auflage 2010, § 2 RdNr. 55). Dieser Grundsatz setzt sich in der einfachgesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 2 KVG fort. Hiernach ist der Landkreis in seinem Gebiet Träger öffentlicher Aufgaben von überörtlicher Bedeutung und der Aufgaben, deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden übersteigt. Insofern ist nach den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben eine Verlagerung der Aufgaben von Gemeinde- auf Kreisebene grundsätzlich kein Eingriff. Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 87 Abs. 1 LVerf wäre allenfalls dann anzunehmen, wenn durch die Übertragung von Kompetenzen eine der beiden kommunalen Ebenen so ausgehöhlt würde, dass nur eine „leere Hülle“ zurückbliebe. Dies würde die sowohl für die Gemeinden als auch für die Landkreise bestehende institutionelle Bestandsgarantie in Frage stellen. Ein solcher Fall ist vorliegend aber nicht anzunehmen, da auf der Ebene der (Verbands-)Gemeinden auch nach Übertragung der Planungs- und Koordinierungsaufgabe noch hinreichende Aufgaben verbleiben, sodass die institutionelle Bestandsgarantie gewahrt ist.

Diese Auslegung der Norm des Art. 87 Abs. 1 LVerf wird auch durch seine Entstehungsgeschichte gestützt. In den Stellungnahmen der gesellschaftlichen Organisationen zum Entwurf des Art. 86 Abs. 1 der Landesverfassung (heute wortgleich Art. 87 Abs. 1 LVerf) hat die sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Sachsen-Anhalt genau diese Pro-

blemstellung angesprochen und sich im Hinblick auf die Rastede-Entscheidung (BVerfG, Beschl. v. 23.11.1988 – 2 BvR 1619, 1628/83 –, BVerfGE 79, 127) für ein Vorrangverhältnis der Gemeinden (wie in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG vorgesehen) ausgesprochen. Begründet wurde dies damit, dass anderenfalls entgegen der Rastede-Rechtsprechung des BVerfG eine Verlagerung von Zuständigkeiten innerhalb der Kommunen auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erfolgen könne (vgl. LT Drs. 1/1334 v. 01.04.1992, S. 111). Aus der Tatsache, dass diese Kritik am Entwurf nicht aufgegriffen worden ist, folgt, dass ein Vorrang der Gemeindeebene vor der Landkreisebene in der sachsen-anhaltischen Verfassung nicht gewollt ist.

Allerdings gewährt Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG einen Mindestschutz, den das Landesrecht nicht unterschreiten darf. Der Landesgesetzgeber ist gehalten, die Vorgaben des Bundesrechts einzuhalten. Dieses Gebot richtet sich jedoch nur an das Landesrecht insgesamt. Es schreibt dem Landesgesetzgeber nicht das Schutzniveau seiner Landesverfassung vor. Die bundesrechtlichen Vorgaben sind dementsprechend irrelevant gegenüber dem Normenrang, in dem sie landesrechtlich umgesetzt werden. Eine grundgesetzliche weitergehende Regelung kann deshalb keinen umfassenderen Schutzmfang nach dem Landesverfassungsrecht bewirken. In der Abweichung zwischen bundes- und landesverfassungsrechtlicher Gewährleistung liegt kein „geltungsvernichtender Widerspruch“, wie die Beschwerdeführerinnen meinen, sondern eine strukturbedingte Normalität in einer bundesstaatlichen Ordnung mit getrennten und eigenständigen Verfassungsräumen. Maßstab für die Begründetheit einer Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht ist allein das Landesverfassungsrecht und nicht Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG.

Soweit die Beschwerdeführerinnen die Übertragung der zu Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG ergangenen Rechtsprechung auf Art. 87 Abs. 1 LVerf mit ansonsten entstehenden Rechtsschutzlücken begründen, überzeugt diese Argumentation nicht. Das Grundgesetz verpflichtet das Landesrecht nicht dazu, das landesverfassungsgerichtliche Verfahren an bundesverfassungsrechtliche Maßstäbe zu binden. Eine Prüfung des Art. 28 Abs. 2 GG ist dem Landesverfassungsgericht verwehrt; sie steht allein dem Bundesverfassungsgericht zu (LVerfG, Urt. v. 13.06.2006 – LVG 21/05 –, LVerfGE 17, 451 [465 f.]).

Im Übrigen erscheint dem Gericht der mit der angefochtenen Regelung verbundene Eingriff in das grundgesetzliche Aufgabenverteilungsprinzip selbst im Lichte des hier nicht maßgeblichen Prüfungsmaßstabes des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gerechtfertigt. Die Einschätzung des Gesetzgebers über die Gründe für die Rückübertragung der erst 2003 auf die Gemeinden verlagerten Aufgabe bei der Erfüllung des Leistungsanspruches auf den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfte ausreichen, um sie zu rechtfertigen.

2.2.8. Ebenfalls unbegründet ist die Verfassungsbeschwerde, soweit sie sich gegen § 11a KiFöG 2013 richtet (Antrag zu 2.). Nach Abs. 2 der genannten Vorschrift kann für den Fall, dass eine Vereinbarung nicht zustande kommt, die Schiedsstelle nach § 78b SGB VIII entscheiden. Diese Vorschrift lässt sich verfassungskonform auslegen.

2.2.8.1. Legt man § 11a KiFöG 2013 dahin aus, dass nur die Vereinbarung selbst (im engeren Sinne) und nicht das Einvernehmen ersetzt werden kann, kommt ein Eingriff in das

kommunale Selbstverwaltungsrecht nicht in Betracht. Nach dieser Auslegung bezieht sich § 11a Abs. 2 KiFöG 2013 schon von seinem Wortlaut nach nur auf die Vereinbarung (an sich) und nicht auf das gemeindliche Einvernehmen. Absatz 2 nimmt von zwei Elementen des § 11a Abs. 1 KiFöG 2013 – der „Vereinbarung“ und dem „Einvernehmen“ – nur die Vereinbarung selbst in Bezug. Hiernach kann die Schiedsstelle das fehlende Einvernehmen der Gemeinde nicht durch einen Schiedsspruch ersetzen, wodurch der Gemeinde gleichsam eine Veto-Position zukommt.

2.2.8.2. Legt man § 11a KiFöG 2013 stattdessen dahin aus, dass die Ersetzungsbefugnis sich auch auf den Fall erstreckt, dass das Zustandekommen einer Vereinbarung (im weiteren Sinne) an dem fehlenden Einvernehmen der Gemeinde scheitert, so kann die Schiedsstelle das gemeindliche Einvernehmen inzident ersetzen. In dieser Auslegung greift § 11a KiFöG 2013 zwar in die kommunale Selbstverwaltung ein. Die Vorschrift ist dann aber dahin verfassungskonform auszulegen, dass die Schiedsstelle die von der Gemeinde zur Verweigerung der Erteilung des Einvernehmens mitgeteilten Gründe angemessen bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen hat, soweit sie im Selbstverwaltungsrecht begründet sind. Verletzungen des Selbstverwaltungsrechts durch die Entscheidung der Schiedsstelle können auf dem Verwaltungsrechtsweg angegriffen und behoben werden.

2.2.8.3. Gleiches hat für Vereinbarungen mit (Verbands-)Gemeinden, die Träger einer Kindertageseinrichtung sind, zu gelten. Auch insoweit hat die Schiedsstelle die mitgeteilten Verweigerungsgründe angemessen bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Zudem ist in diesem Fall auch eine Ersetzung gerechtfertigt. Die Ersetzung der Vereinbarung ist ein Weg zur Auflösung von Konfliktlagen und verfolgt damit einen legitimen Zweck. Es geht um potentiell auftretende Konflikte zwischen den Autonomieansprüchen der (Verbands-)Gemeinden als Träger von Kindertagesstätten einerseits und den Landkreisen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe andererseits. Zum Ausgleich dieser Ansprüche stellt die Einschaltung einer externen, relativ neutralen Stelle einen geeigneten Lösungsweg dar. Dieser steht auch nicht außer Verhältnis zu der durch die Ersetzung erlittenen Beeinträchtigung der gemeindlichen Selbstverwaltung. So wird eine Ersetzung voraussichtlich nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht kommen, wenn die Berücksichtigung der Selbstverwaltungsinteressen eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung in dem betreffenden Sachverhalt unmöglich macht. Entgegen den Befürchtungen der Beschwerdeführerinnen ist hierdurch ein „Hereinregieren“ des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Schiedsstellen nicht möglich. So kann die Schiedsstelle nicht auf die gemeindliche Personalhoheit zugreifen, sondern den (Verbands-)Gemeinden lediglich einzelne Sachentscheidungen abnehmen.

2.2.9. Weiterhin unbegründet ist die Verfassungsbeschwerde, soweit die Verbindlichkeitstellung des Bildungsprogramms: „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ durch § 5 Abs. 3 KiFöG 2013 angegriffen wird (teilweise Antrag zu 5.). Es kann hierbei dahinstehen, ob überhaupt ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung vorliegt. Ein solcher ist jedenfalls gerechtfertigt. Die Verbindlichkeit des Programms verfolgt einen legitimen Zweck, indem der Gesetzgeber im öffentlichen Interesse Standards für die Bildung im Kindesalter setzen will. Es ist nicht ersichtlich, dass der mögliche Eingriff in schutzwürdige Interessen der Gemeinden zu diesem Ziel außer Verhältnis steht.

3. Das Landesverfassungsgericht stellt gemäß den §§ 51 Abs. 2, 50, 41 S. 1 LVerfGG die Unvereinbarkeit des § 12b KiFöG 2013 in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang mit der Landesverfassung fest und sieht davon ab, die Nichtigkeit der Regelung auszusprechen. Der Landesgesetzgeber kann dem gesetzgeberischen Defizit auf verschiedene Weise begegnen, da ihm hinsichtlich der erforderlichen Kostendeckungsregelung ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht. Der Landesgesetzgeber ist gehalten, spätestens bis 31.12.2017 eine angemessene Kostendeckungsregelung zu schaffen.
4. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen zu einem Drittel folgt aus § 32 Abs. 3 LVerfGG.

Schubert

Dr. Eckert

Gemmer

Franzkowiak

Dr. Stockmann

Buchloh

Prof. Dr. Germann

**Bestand an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in den Einheitsgemeinden/Verbandsgemeinden des Salzlandkreises**

**Aschersleben**

<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>
Stadt Aschersleben Markt 1 06449 Aschersleben	Kita „Wipperstrolche“ OT Groß Schierstedt Auesiedlung 143 06449 Aschersleben
	Kinderhaus „Zwergenland“ OT Westdorf Schulweg 4 06449 Aschersleben
	Villa „Kunterbunt“ OT Mehringen Alte Bahnhofstr. 8 06449 Aschersleben
Förderverein „Pünktchen“ e.V. Adam-Olearius-Str. 3 06449 Aschersleben	Kita „Pünktchen“ e.V. Adam-Olearius-Str. 3 06449 Aschersleben
Kitas im Evangelischen Kirchenkreis Egeln Zweckverband Kirchtor 25 39171 Sülzetal	Kita „Arche Noah“ Bestehornstr. 10 06449 Aschersleben
Lebenshilfe Harzvorland gGmbH Bestehornstr. 2 06449 Aschersleben	Kita „Storchennest“ Douglasstr. 3 06449 Aschersleben
	Kita „Spatzennest“ Vogelgesang 51 06449 Aschersleben
	<u>2. Standort</u> Hort Prof. Dr. Friedrich Walter-Str. 20 06449 Aschersleben
Knirpsenland – Zeit für Kinder e.V. Badstuben 11 06449 Aschersleben	Kita „Knirpsenland“ Badstuben 11 06449 Aschersleben
Internationaler Bund IB Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste KJHZ Harz Vogelgesang 35 06449 Aschersleben	Kinderhaus Staßfurter Höhe Staßfurter Höhe 42d 06449 Aschersleben
	Hort Grundschule Pfeilergraben Pfeilergraben 3 06449 Aschersleben
Förderverein der Kita „Fröbels Spielkiste“ e.V. Walter-Dammköhler-Str. 2 a 06449 Aschersleben	Kita „Fröbels Spielkiste“ Walter-Dammköhler-Str. 2a 06449 Aschersleben

Katholische Kirchengemeinde Aschersleben Geschwister-Scholl-Str. 79 06449 Aschersleben	Christliche Kita „Geschwister Scholl“ Ramdohrstr. 6 06449 Aschersleben
Förderverein „Maria Montessori Kinderhaus Aschersleben“ e.V. Stadtpark 1 06449 Aschersleben	Kita „Maria Montessori Kinderhaus“ Stadtpark 1 06449 Aschersleben
Förderverein „Krabbelkiste Nord“ e.V. Hans-Grade-Str. 10 06449 Aschersleben	Kita „Krabbelkiste Nord“ Hans-Grade-Str. 10 06449 Aschersleben
Förderverein „Kinderreich“ e.V. Hans-Grade-Str. 12 06449 Aschersleben	Kita „Bummi“ Hans-Grade-Str. 12 06449 Aschersleben
Lebenshilfe Bördeland gGmbH OT Unseburg Schulstr. 1 39435 Bördehue	Kita „Sternchen“ OT Winningen Cochstedter Str. 8a 06449 Aschersleben
Arbeiterwohlfahrt Kinder- und Jugendhilfe gGmbH Pölkenstr. 9 a 06484 Quedlinburg	Kita „Bienchen“ OT Drohndorf Wasserteich 55 06449 Aschersleben
Kinderland Freckleben e.V. OT Freckleben Domäne 3 06449 Aschersleben	Kita „Wippergeister“ OT Freckleben Domäne 3 06449 Aschersleben
KIDS e.V. Auguststr. 21 06406 Bernburg (Saale)	Kita „Schackstedter Strolche“ OT Schackstedt Bullenwinkel 7 06449 Aschersleben
Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft gGmbH Regionales Kompetenzzentrum Harz Taubenstr. 24 38820 Halberstadt	Hort des Europäischen Bildungswerkes für Beruf und Gesellschaft Hohe Str. 14 06449 Aschersleben
Förderverein „Freie Montessori Grundschule“ e.V. Bestehornstr. 4 06449 Aschersleben	Hort der „Freien Montessori Grundschule“ Bestehornstr. 4 06449 Aschersleben
Johannes-Schulstiftung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Leibnizstr. 50 39104 Magdeburg	Hort der Evangelischen Grundschule Philipp Melanchton Bestehornstr. 5 06449 Aschersleben
Adam-Olearius-Schule e.V. Über der Eine 4 06449 Aschersleben	Hort an der Adam-Olearius-Schule Wilhelmstr. 21 – 23 06449 Aschersleben

## **Seeland**

<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>
Stadt Seeland OT Nachterstedt Schulstr. 15 06469 Seeland	Kita „Windmühle“ OT Frose Königsauer Str. 38b 064649 Seeland
	<u>Außenstelle:</u> Hort OT Frose Schulstr. 295 06464 Seeland
	Kita „Sonnenschein“ OT Gatersleben Hühnerbrücke 6 06466 Seeland
	<u>Außenstelle:</u> Hort an der Grundschule Gatersleben OT Gatersleben Hans-Stubbe-Str. 25 06466 Seeland
	Kita „Hoymer Buschzwergen“ OT Hoym Gieseckenberg 14 06467 Seeland
	<u>Außenstelle:</u> Hort an der Grundschule Hoym OT Hoym Rosa-Luxemburg-Platz 1 06467 Seeland
	Kita „Seelandsterne“ OT Schadeleben Bauernstr. 20 06449 Seeland
	Hort Nachterstedt OT Nachterstedt Schulstr. 15 06469 Seeland
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Halberstadt Johannesbrunnen 35 38820 Halberstadt	Kita „Seelandfrösche“ OT Nachterstedt Haldenstr. 26 06469 Seeland

**Bernburg**

<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>
Stadt Bernburg (Saale) Schlossgartenstr. 16 06406 Bernburg (Saale)	Kita „Benjamin Blümchen“ Friedensallee 35 06406 Bernburg (Saale)
	Kita „Löwenzahn“ Virchowstr. 20 06406 Bernburg (Saale)
	Kita „Marienkäfer“ Buschweg 16 06406 Bernburg (Saale)
	Kita „Aderstedter Waldstrolche“ OT Aderstedt Hauptstr. 8 06406 Bernburg (Saale)
	Kita „Grönaer Spatzen“ OT Gröna Grönaer Schulstr. 11 06406 Bernburg (Saale)
	Kita „Sonnenschein“ OT Preußlitz Bebitzer Str. 10 06406 Bernburg (Saale)
	Kita „Peißener Feldmäuse“ OT Peißen Am Kindergarten 1a 06406 Bernburg (Saale)
	Kita „Poley Spatzen“ OT Poley An der Schafsbrücke 23 06406 Bernburg (Saale)
	Kita „Sonnenschein“ OT Biendorf Friedhofstr. 3c 06406 Bernburg (Saale)
	Kita „Fuhnestrolche“ OT Baalberge Umgehungsstr. 28 06406 Bernburg (Saale)
	Hort Baalberge OT Baalberge Umgehungsstr. 30 06406 Bernburg (Saale)
	Hort an der Grundschule J.-W. v. Goethe Waisenhausstr. 15 06406 Bernburg (Saale)
	Hort an der Grundschule F. Mehring Karlstr. 40 06406 Bernburg (Saale)

Stadt Bernburg (Saale) Schlossgartenstr. 16 06406 Bernburg (Saale)	<u>2. Standort</u> Hort Nebengebäude Hohe Str. 2 06406 Bernburg (Saale)
	Hort „Kindervilla Hasenturm“ Altstädter Kirchhof 2 06406 Bernburg (Saale)
Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH Sachsen-Anhalt Leipziger Str. 16 39112 Magdeburg	Kita „Friedrich Fröbel“ Röntgenstr. 11 06406 Bernburg (Saale)
Lebenshilfe Bernburg gGmbH An der Fuhne 9 06406 Bernburg (Saale)	Kita „Regenbogen“ Schillerstr. 4 06406 Bernburg (Saale)
	<u>2. Standort:</u> Hort an der Förderschule „Lebensweg“ Karl-Marx-Str. 1a 06406 Bernburg (Saale)
Villa Kunterbunt e.V. Bornstr. 16 06406 Bernburg (Saale)	Kneipp Kita „Villa Kunterbunt“ Bornstr. 16 06406 Bernburg (Saale)
Rückenwind e.V. Bernburg Nienburger Str. 24 06406 Bernburg (Saale)	Kita „Sonnenkäfer“ Neubornaer Str. 33 06406 Bernburg (Saale)
	Kita „Nesthäkchen“ Dr.-John-Rittmeister-Str. 4a 06406 Bernburg (Saale)
SOS Kinderdorf e.V. Beratungszentrum Bernburg Nienburger Str. 20-22 06406 Bernburg (Saale)	Kita Bernburg Nienburger Str. 20-22 06406 Bernburg (Saale)
Evangelische Martinsgemeinde Bernburg Martinstr. 5 06406 Bernburg (Saale)	Christliche Kita im Martinszentrum Martinstr. 21 06406 Bernburg (Saale)
	Evangelischer Hort im Martinszentrum Martinstr. 21 06406 Bernburg (Saale)
KIDS e.V. Auguststr. 21 06406 Bernburg (Saale)	Kita „Albert Schweitzer“ Goetheweg 4 06406 Bernburg (Saale)
	Kita „Bussi Bär“ Auguststr. 20 06406 Bernburg (Saale)
	<u>2. Standort</u> Kita „Bussi Bärs Freunde“ Auguststr. 23 06406 Bernburg (Saale)
Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg Dr.-John-Rittmeister-Str. 6 06406 Bernburg (Saale)	Kita „Kleine Stifte“ Heinrich-Rau-Str. 4 06406 Bernburg (Saale)
	Hort „Pfiffikus“ Heinrich-Rau-Str. 10 06406 Bernburg (Saale)

Freie Sekundarschule Bernburg gGmbH Weinberg 26 06429 Nienburg (Saale)	Hort an der Freien Sekundarschule Bernburg Rosenstr. 8 06406 Bernburg (Saale)
--	---

## Könnern

Träger	Einrichtung
Stadt Könnern Markt 1 06420 Könnern	Kita „Könneraner Märchenland“ Dr.-Wilhelm-Külz-Str.6 06420 Könnern
	Kita „Könneraner Blumenkinder“ Wiesenstr. 13 06420 Könnern
	Kita „Zwergenland“ OTBelleben Birnenstr. 7 06420 Könnern
	<u>Außenstelle:</u> Kita „Zickeritzer Zwergenland“ OT Zickeritz Zickeritz 40 06420 Könnern
	Hort „Freche Früchtchen“ Könnern R.-Breitscheidstr. 16 06420 Könnern
	<u>2. Standort:</u> Wietschke 17 06420 Könnern
	Kita „Villa Dreikäsehoch“ OT Bebitz Sorge 34 06420 Könnern
	Kita „Winnie Puuh“ OT Cörnigk Kastanienallee 1 06420 Könnern
SOS Kinderdorf e.V. Beratungszentrum Bernburg Nienburger Str. 20-22 06406 Bernburg (Saale)	Kita „Parkwichtel“ OT Beesenlaublingen LPG-Hof 1 06420 Könnern
SOS Kinderdorf e.V. Beratungszentrum Bernburg Nienburger Str. 20-22 06406 Bernburg (Saale)	Hort „Wuselhaus“ OT Beesenlaublingen Südende 195 06420 Könnern
Rückenwind e.V. Bernburg Nienburger Str. 24 06406 Bernburg (Saale)	Kita „Zwergenland“ OT Edlau Hohe Str. 42 06420 Könnern

## Nienburg (Saale)

Träger	Einrichtung
Stadt Nienburg (Saale) Marktplatz 1 06429 Nienburg (Saale)	Hort Nienburg Schloßstr. 16 06429 Nienburg (Saale)
	Kita „Gerbitzer Mäusenest“ OT Gerbitz Nienburger Allee 13 06429 Nienburg (Saale)
	Kita „Storchennest“ OT Wedlitz Hauptstr. 12 06429 Nienburg (Saale)
Rückenwind e.V. Bernburg Nienburger Str. 24 06406 Bernburg (Saale)	Kita „Entdeckerkiste“ Calbesche Str. 77 06429 Nienburg (Saale)
Happy Children gGmbH Nienburger Str. 8 06406 Bernburg (Saale)	Kita „Little Crowheads“ Burgstr. 3 06429 Nienburg (Saale)
	Hort „Freizeithaus“ Schäferplatz 14 06429 Nienburg (Saale)
	Bilinguale Kita „Little Robbers“ OT Latdorf Schulstr. 15 06429 Nienburg (Saale)

## Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Träger	Einrichtung
Verbandsgemeinde Saale-Wipper Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten	Kita „Pusteblume“ Breite Str. 17 06408 Ilberstedt
Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH Sachsen-Anhalt Leipziger Str. 16 39112 Magdeburg	Kita „Güstener Spatzen“ Hallesche Str. 2 39439 Güsten
Rückenwind e.V. Bernburg Nienburger Str. 24 06406 Bernburg (Saale)	Kita „Gänseblümchen“ Gutsstr. 7 06425 Alsleben (Saale)
	Hort „Kids Oase“ Schulplatz 7 06425 Alsleben (Saale)
SOS Kinderdorf e.V. Beratungszentrum Bernburg Nienburger Str. 20-22 06406 Bernburg (Saale)	Kita „Gänseblümchen“ Hospitalstr. 16 06425 Plötzkau
	<u>Außenstelle:</u> Hort Hauptstr. 23a 06425 Plötzkau

KIDS e.V. Auguststr. 21 06406 Bernburg (Saale)	Kita „Pünktchens Stromerland“ OT Osmarsleben An der Kirche 17 39439 Güsten
Kinderland gGmbH Bernburger Str. 37 06425 Alsleben (Saale)	Kita „Kinderland im alten Bahnhof“ Bernburger Str. 37 06425 Alsleben (Saale)
Lebenshilfe Bördeland gGmbH OT Unseburg Schulstr. 1 39435 Bördehue	Kita „Wipperzwerge“ Schulplatz 43 06449 Giersleben
	<u>2. Standort</u> Hort an der Grundschule Siedlungsweg 225 06449 Giersleben

### **Schönebeck (Elbe)**

<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>
Stadt Schönebeck (Elbe) Markt 1 39218 Schönebeck (Elbe)	Kita „Haus der kleinen Stifte“ OT Plötzky Friedhofsweg 4 39217 Schönebeck (Elbe)
	Hort Plötzky OT Plötzky Schulstr. 7 39217 Schönebeck (Elbe)
Stadt Schönebeck (Elbe) Markt 1 39218 Schönebeck (Elbe)	Kita „Benjamin Blümchen“ OT Pretzin Dr.-Martin-Luther- Str. 1a 39217 Schönebeck (Elbe)
	Kita „Knud Sonnenschein“ OT Ranies Dorfstr. 1 39217 Schönebeck(Elbe)
Verein „Nestwärme“ e.V. Dr.-Martin-Luther-Str. 12 39218 Schönebeck (Elbe)	Kneipp Kita „Am Gänsewinkel“ Am Gänsewinkel 15 39218 Schönebeck (Elbe)
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Salzland e.V. Otto-Kohle-Str. 23 39218 Schönebeck (Elbe)	Kita „Knirpsenland“ Bertold-Brecht-Str. 40 a 39218 Schönebeck(Elbe)
	Kita „Storchennest“ Deichstr. 20 39218 Schönebeck (Elbe)
Gemeinnützige Paritätische Netzwerke – PIN GmbH Welsleber Str. 59 39218 Schönebeck (Elbe)	Kita „Schlupfwinkel“ Dr.-Lohmeyer-Str. 11 39218 Schönebeck (Elbe)
	Kita „Zwergenbude“ Welsleber Str. 59 39218 Schönebeck (Elbe)

Katholische Kirchengemeinde St. Marien Friedrichstr. 87 39218 Schönebeck(Elbe)	Kita „Marienheim“ Friedrichstr. 88 a 39218 Schönebeck(Elbe)
Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH Sachsen-Anhalt Leipziger Str. 16 39112 Magdeburg	Kita „Pusteblume“ Schillerstr. 54 39218 Schönebeck (Elbe)
	Kita „Montessori Kinderhaus“ Streckenweg 1 39218 Schönebeck (Elbe)
	Hort „Ratzefummel“ Kirchstr. 22 39218 Schönebeck(Elbe)
	Hort „Tintenklecks“ Pestalozzistr. 1 39218 Schönebeck (Elbe)
Freie Montessori Schule e.V. Otto.Kohle-Str. 23 a 39218 Schönebeck (Elbe)	Hort der Freien Schule Schönebeck Otto-Kohle-Str. 23a 039218 Schönebeck (Elbe)
Lebenshilfe Bördeland gGmbH OT Unseburg Schulstr. 1 39435 Bördehue	Kita „Sonnenblume“ Pestalozzistr. 3 39218 Schönebeck (Elbe)
	Kita „Kinderoase“ Prager Str. 71 39218 Schönebeck (Elbe)
Johanniter Unfall-Hilfe e.V. Kreisverband Magdeburg/Jerichower Land/Salzland An der Encke-Kaserne 1 39110 Magdeburg	Kita „Regenbogen“ Wilhelm-Hellge-Str. 299 39218 Schönebeck (Elbe)
	Johanniterhort Dr. Tolberg Wilhelm-Hellge-Str. 77 39218 Schönebeck (Elbe)
	Johanniterhort Käthe Kollwitz St. Jacobistr. 3 – 4 39218 Schönebeck (Elbe)
TEUTLOFF Schulungs- und Schweißtechnische Bildung gGmbH Wächterhäuser 1 39218 Schönebeck (Elbe)	Kita TEUTLOFF Maxim-Gorki-Str. 1 39218 Schönebeck (Elbe)
Oskar-Kämmer-Schule Ilzenburger Str. 31 38855 Wernigerode	Hort an der Freien Waldschule Elbenau Elbenauer Str. 18 39218 Schönebeck (Elbe)
Kitas im Evangelischen Kirchenkreis Egeln Zweckverband Kirchtor 25 39171 Sülzetal	Evangelische Kita St. Laurentii Reuterplatz 6 39218 Schönebeck (Elbe)

## **Calbe (Saale)**

<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>
Stadt Calbe (Saale) Markt 18 39240 Calbe (Saale)	Kita „Haus Sonnenschein“ Barbyer Str. 44 39240 Calbe (Saale)
	Hort „G.E. Lessing“ Lessingstr. 28 39240 Calbe (Saale)
Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH Sachsen-Anhalt Leipziger Str. 16 39112 Magdeburg	Kita „Regenbogen“ Lessingstr. 23 39240 Calbe (Saale)
Johanniter Unfall-Hilfe e.V. Kreisverband Magdeburg/Jerichower Land/Salzland An der Encke-Kaserne 1 39110 Magdeburg	Kita „Märchenland“ Magdeburger Str. 34 39240 Calbe (Saale)
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Salzland e.V. Otto-Kohle-Str. 23 39218 Schönebeck (Elbe)	Kita „Haus des Kindes“ Neuer Markt 4 39240 Calbe (Saale)
Lebenshilfe Bördeland gGmbH OT Unseburg Schulstr. 1 39435 Bördehue	Kita „Zwergeiland“ Nicolaistr. 17 39240 Calbe (Saale)

## **Barby**

<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>
Verein „Nestwärme“ e.V. Dr.-Martin-Luther-Str. 12 39218 Schönebeck (Elbe)	Kita „Elbespatzen“ OT Barby (Elbe) Schulstr. 7 39249 Barby
	Hort Barby OT Barby (Elbe) Schloßstr. 35 39249 Barby
Lebenshilfe Bördeland gGmbH OT Unseburg Schulstr. 1 39435 Bördehue	Kita „Spatzennest“ OT Sachsendorf Siedlungsweg 15 a 39249 Barby
	<u>Außenstelle</u> Hort OT Sachsendorf Siedlungsweg 15 39249 Barby
	Kita „Märchenland“ OT Groß Rosenburg Str. der Jugend 3 39249 Barby

Kitas im Evangelischen Kirchenkreis Egeln Zweckverband Kirchtor 25 39171 Sülzetal	Evangelische Kita „Grashüpfer“ OT Pömmelte Dorfstr. 13 39249 Barby
Gnadauer Anstalten der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität OT Gnadau Comeniusweg 9 39249 Barby	Kita Gnadauer Anstalten OT Gnadau Comeniusweg 9 39249 Barby
	Hort Gnadau OT Gnadau Comeniusweg 9 39249 Barby

### **Gemeinde Bördeland**

<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>
Gemeinde Bördeland OT Biere Magdeburger Str. 3 39221 Bördeland	Kita „Bördespatz“ OT Biere Friedensstr. 1b 39221 Bördeland
	Kita „Zwergenland“ OT Eggersdorf Kirchstr. 6 39221 Bördeland
	Kita „Kunterbunt“ OT Eickendorf Bierer Str. 46 39221 Bördeland
Gemeinde Bördeland OT Biere Magdeburger Str. 3 39221 Bördeland	Kita „Haus der kleinen Strolche“ OT Großmühlingen Dunkelstr. 1a 39221 Bördeland
	Hort Großmühlingen OT Großmühlingen Breiter Weg 3 39221 Bördeaue
	Kita „Mühlenspatzen“ OT Kleinmühlingen Große Graue 13a 39221 Bördeaue
	Kita „Die kleinen Welse“ OT Welsleben Lange Str. 30 39221 Bördeaue
	Hort OT Welsleben Krumme Str. 13 39221 Bördeaue

Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH Sachsen-Anhalt Leipziger Str. 16 39112 Magdeburg	<u>Außenstelle (von Kita „Regenbogen“ (Calbe):</u> Kita „Bördegeißlein“ OT Zens Kirchhofstr. 7 39221 Bördeland
<u>Tagespflegestelle:</u>	Stefanie Ende OT Welsleben Stobenteich 9 39221 Bördeland

### **Stadt Staßfurt**

<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>
Stadt Staßfurt Hohenerxlebener Str. 12 39418 Staßfurt	Kita „Leopoldshaller Spatzennest“ Bernburger Str. 29 39418 Staßfurt
	Kita „Bergmännchen“ Schlachthofstr. 1a 39418 Staßfurt
	Kita „Sandmännchen“ Sülzestr. 1a 39418 Staßfurt
	Kita „Zwergenland“ OT Löderburg Str. der Einheit 1 39446 Staßfurt
	Kita „Pusteblume“ OT Neundorf (Anhalt) Feldstr. 2 39418 Staßfurt
	Hort „Pusteblume“ OT Neundorf (Anhalt) Hecklinger Str. 6 39418 Staßfurt
	Kita „Benjamin Blümchen“ OT Förderstedt Hinter der Achte 39443 Staßfurt
	Hort OT Förderstedt Üllnitzer Str. 9 39443 Staßfurt
	Kita „Winnie Puuh“ OT Glöthe August-Bebel-Str. 2 39443 Staßfurt
	Kita „Teichspatzen“ OT Brumby An der Rothe 6 39443 Staßfurt
	Kita „Spatzennest“ OT Atzendorf Unseburger Weg 32 39443 Staßfurt

Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH Sachsen-Anhalt Leipziger Str. 16 39112 Magdeburg	Kita „Regenbogenland“ Am Tierpark 3 39418 Staßfurt
Stiftung Staßfurter Waisenhaus Kalkstr. 10 39418 Staßfurt	Kita „Struwwelpeter“ Berliner Str.19 39418 Staßfurt
	Kita „Regenbogen“ OT Hohenerxleben Friedensallee 22 39443 Staßfurt
Katholische Kirchengemeinde Staßfurt Bergstr. 5 39418 Staßfurt	Katholische Kita „Kinderhaus St. Martin“ Kalistr. 24 39418 Staßfurt
Evangelische Kirchengemeinde St. Petri und Johannis An der Bode 8 39418 Staßfurt	Evangelische Kita St. Petri und Johannis Sülzestr. 12 39418 Staßfurt
Lebenshilfe Bördeland gGmbH OT Unseburg Schulstr. 1 39435 Bördehue	Kita „Kinderland“ Hohenerxlebener Str. 85 39418 Staßfurt
Lebenshilfe Bördeland gGmbH OT Unseburg Schulstr. 1 39435 Bördehue	Kita „Rappelkiste“ OT Rathmannsdorf Buschgasse 3 39439 Staßfurt
	Kita „Bummi“ August-Bebel-Str. 23 39418 Staßfurt

### **Verbandsgemeinde Egeler Mulde**

<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>
Lebenshilfe Bördeland gGmbH OT Unseburg Schulstr. 1 39435 Bördehue	Kita „Kunterbunt“ Unseburger Str. 8 39435 Borne
	Kita „Storchennest“ OT Tarthun Schulstr. 1 a 39435 Bördehue
	Kita „Bodespätzchen“ OT Unseburg Walter-Husemann-Str. 5a 39435 Bördehue
	Kita „Gänseblümchen“ Ernst-Wille-Str. 26 39435 Wolmirsleben
	<b><u>2. Standort:</u></b> Hort der Grundschule „An den Linden“ Alte Siedlung 14 39435 Wolmirsleben

Gemeinnützige Paritätische Netzwerke – PIN GmbH Welsleber Str. 59 39218 Schönebeck (Elbe)	Kita „Bördespatzen“ Ascherslebener Str. 20 39435 Egeln
Kitas im Evangelischen Kirchenkreis Egeln Zweckverband Kirchtor 25 39171 Sülzetal	Kita „Apfelbäumchen“ Meisterstr. 7 39435 Egeln
Förderverein „Freunde der Kita Rappelkiste Etgersleben“ e.V. OT Etgersleben Freidrich-Engels-Str. 14 39448 Börde-Hakel	Kneipp Kita „Rappelkiste“ OT Etgersleben Freidrich-Engels-Str. 14 39448 Börde-Hakel
Kindergartenverein Märchenland e.V. OT Hakeborn Str. zum Hakel 15 39448 Börde-Hakel	Kita „Märchenland“ OT Hakeborn Fabrikstr. 12 39448 Börde-Hakel
Johanniter Unfall-Hilfe e.V. Kreisverband Magdeburg/Jerichower Land/Salzland An der Encke-Kaserne 1 39110 Magdeburg	Kita „Sonnenschein“ OT Westeregeln Feldstr. 6b 39448 Börde-Hakel
Johanniter Unfall-Hilfe e.V. Kreisverband Magdeburg/Jerichower Land/Salzland An der Encke-Kaserne 1 39110 Magdeburg	Hort OT Westeregeln Grüne Str. 4 39448 Börde-Hakel

### ***Hecklingen***

<b>Träger</b>	<b>Einrichtung</b>
Lebenshilfe Bördeland gGmbH OT Unseburg Schulstr. 1 39435 Bördeaeue	Kita „Gänseblümchen“ OT Hecklingen Karlstr. 8 39444 Stadt Hecklingen
	Kita „Hakelspatzen“ OT Cochstedt Friedensstr. 17a 39444 Stadt Hecklingen
	<u>Außenstelle:</u> Hort OT Cochstedt Marktstr. 1 39444 Stadt Hecklingen
	Kta „Sonnenkäferland“ OT Schneidlingen Heinrich-Heine-Str. 18 39444 Stadt Hecklingen
Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH Sachsen-Anhalt Leipziger Str. 16 39112 Magdeburg	Kita „Sonnenschein“ OT Groß Börnecke Stobenstr. 8 39444 Stadt Hecklingen

Aschersleben		Kapazität 2016								Betreute Kinder				Auslastung in %			
		KK		KG		Hort		ges.		01.03.2016				01.03.2016			
		01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	KK	KG	Hort	ges.	KK	KG	Hort	ges.
Träger	Einrichtung																
Stadt Aschersleben	Kita Wipperstrolche, Groß Schierstedt	12	12	20	20			32	32	11	18		29	92	90		91
Stadt Aschersleben	Kita Villa Kunterbunt, Mehringen <sup>5</sup>	20	20	40	40	52	65	112	125	14	32	52	98	70	80	100	88
Stadt Aschersleben	Kita Kinderh. Zwergerland, Westdorf	20	25	25	26	6		51	51	20	18	6	44	100	72		86
Förderverein Pünktchen e.V.	Kita Pünktchen ASL <sup>5</sup>	72	72	136	136			208	208	71	134		205	99	99		99
Ev. Kirchenkreis Egeln, Zweckverband	Kita Arche-Noah ASL	30	30	60	60			90	90	27	61		88	90	102		98
Lebenshilfe Harzvorland gGmbH	Kita Storchennest ASL <sup>2</sup>	20	20	27	27			47	47	17	31		48	85	115		102
Lebenshilfe Harzvorland gGmbH	Kita Spatzennest ASL mit 2. Standort Hort <sup>2</sup>	12	12	38	38	20	30	70	80	4	46	21	71	33	121		101
Knirpsenland - Zeit für Kinder e.V.	Kita Knirpsenland ASL <sup>5</sup>	9	9	21	21			30	30	9	21		30	100	100		100
Internationaler Bund Mitte gGmbH	Kita Staßfurter Höhe ASL	30	30	70	80	120	130	220	240	23	85	106	214	77	121	88	97
Förderverein Fröbels Spielkiste e.V.	Kita Fröbels Spielkiste ASL	27	25	43	40			70	65	25	40		65	93	93		93
Kath. Kirchengem. ASL	Christl. Kita Geschw. Scholl ASL	27	27	47	47			74	74	27	46		73	100	98		99
Förderverein Montessori Kinderhaus ASL e.V.	Kita Maria Montessori Kinderhaushaus ASL	24	24	49	49			73	73	24	48		72	100	98		99
Förderverein Krabbelkiste Nord e.V.	Kita Krabbelkiste Nord ASL	70	70					70	70	70			70	100			100
Förderverein Kinderreich e.V.	Kita Bummi ASL <sup>6</sup>			90	100			90	100		79		79		88		88
Europäisches Bildungswerk e.V.	Hort d. Europ. Bildungswerkes ASL				25	130	130	130	155			118	118			91	91
Internationaler Bund Mitte gGmbH	Hort GS Pfeilergraben ASL					180	180	180	180			170	170			94	94
Förder. Freie Montessori Schule ASL	Hort Montessori der GS ASL					85	85	85	85			83	83			98	98
Johannes Schulstiftung	Hort Ev. GS Philipp.Melanchton ASL					128	128	128	128			66	66			52	52
Adam Olearius Schule e.V.	Hort an der Olearius Schule ASL <sup>4</sup>				100	100	100	100				89	89			89	89
Lebenshilfe Bördeland gGmbH	Kita Sternchen, Winningen <sup>5</sup>	20	20	18	18	18	18	56	56	10	14	0	24	50	78	0	43
AWO Quedlinburg	Kita Bienchen, Drophndorf <sup>4</sup>	16	16	14	14	5	5	35	35	10	20	4	34	63	143	80	97
Kinderland Freckleben e.V.	Kita Wippergeister, Freckleben <sup>5</sup>	12	12	15	15			27	27	1	11		12	8	73		44
KIDS e.V.	Kita Schackstedter Strolche	13	13	12	12			25	25	6	13		19	46	108		76
gesamt		434	437	725	768	844	871	2003	2076	369	717	715	1801	85	99	85	90

wohnhafte Kinder (jährliche Abfrage des FD 22 bei den EWMÄ)	0 - u. 3	3 - 6	7- u. 14	ges
am 01.01.2014	692	765	1392	2786
am 01.01.2015	616	785	1361	2762
am 01.01.2016	665	826	1415	2906

Inanspruchnahme in %	KK	KG	Hort	ges.
2014	51,59	85,88	44,97	58,86
2015	54,71	88,92	47,98	61,12
2016	55,49	86,80	50,53	61,98

<sup>4</sup> - Ausnahmegenehmigung zur befristeten Überbelegung der Gesamtkapazität

<sup>5</sup> - Träger hält an Betriebserlaubnis fest - SLK ist bzgl. Absicherung des Rechtsanspruchs damit einverstanden

<sup>6</sup> - Flexibilität im Rahmen der Gesamtkapazität

- Änderung der Betriebserlaubnis zum 01.09.2016

Prognostizierter Betreuungsbedarf				
	KK	KG	Hort	ges.
Entwicklg. betreute Kd. von 2014 zu 2016 auf .... %	103,36	109,13	114,22	
Bedarf 2018 (betreute Ki. 2016 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	385	790	826	2001
Bedarf 2020 (Bedarf 2018 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	402	872	953	2227

Seeland		Kapazität 2016										Betreute Kinder				Auslastung in %			
		KK		KG		Hort		ges.		01.03.2016				01.03.2016					
		01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	KK	KG	Hort	ges.	KK	KG	Hort	ges.		
Träger	Einrichtung																		
Stadt Seeland	Kita Windmühle Frose mit Hort (Ast.)*	30	30	70	70	50	50	150	150	24	37	19	80	80	53	38	53		
Stadt Seeland	Kita Sonnenschein Gatersl. mit Hort (Ast.) <sup>5</sup>	37	37	70	70	50	50	157	157	30	61	44	135	81	87	88	86		
Stadt Seeland	Kita Hoymer Buschzwergen mit Hort (Ast.)*	35	40	68	50	45	45	148	135	37	45	32	114	106	66	71	77		
Stadt Seeland	Kita Seelandsterne Schadeleben	15	25	40	30			55	55	10	22		32	67	55		58		
Stadt Seeland	Hort Nachterstedt					70	70	70	70			51	51			73	73		
Diakon. Werk im Kirchenkr. Halberst. e.V.	Kita Seeland Frösche Nachterstedt	25	25	45	45			70	70	21	44		65	84	98		93		
gesamt		142	157	293	265	215	215	650	637	122	209	146	477	86	71	68	73		

wohnhafte Kinder (jährliche Abfrage des FD 22 bei den EWMÄ)	0 - u. 3	3 - 6	7- u. 14	ges.
am 01.01.2014	173	250	468	891
am 01.01.2015	188	237	433	858
am 01.01.2016	185	237	433	855

Inanspruchnahme in %	KK	KG	Hort	ges.
2014	64,16	78,40	33,12	51,85
2015	63,83	81,86	33,03	53,26
2016	65,95	88,19	33,72	55,79

(Ast.)\* - Außenstelle

- Flexibilität im Rahmen der Gesamtkapazität

Prognostizierter Betreuungsbedarf				
				KK
				KG
				Hort
				ges.
Entwicklg. betreute Kd. von 2014 zu 2016 auf .... %				109,91
Bedarf 2018 (betreute Ki. 2016 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)				226
Bedarf 2020 (Bedarf 2018 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)				140
				502
				152
				244
				133
				529

Bernburg (Saale)		Kapazität 2016												Betreute Kinder			
		KK		KG		Hort		ges.		01.03.2016				01.03.2016			
		01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	KK	KG	Hort	ges.	KK	KG	Hort	ges.
Träger	Einrichtung	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
Stadt Bernburg (Saale)	Kita Benjamin Blümchen BBG	45	45	55	55			100	100	35	64		99	78	116		99
Stadt Bernburg (Saale)	Kita Löwenzahn BBG	48	48	60	72	12		120	120	45	73	0	118	94	122		98
Stadt Bernburg (Saale)	Kita Marienkäfer BBG <sup>2,</sup>	44	40	52	50			96	90	42	48		90	95	92		94
Stadt Bernburg (Saale)	Kita Aderstedter Waldstrolche	15	15	20	20			35	35	16	16		32	107	80		91
Stadt Bernburg (Saale)	Kita Grönaer Spatzen	18	18	22	22			40	40	14	20		34	78	91		85
Stadt Bernburg (Saale)	Hort GS Goethe BBG					135	155	135	155			131	131			97	97
Stadt Bernburg (Saale)	Hort GS Mehring BBG mit 2. Standort					210	220	210	220			195	195			93	93
Stadt Bernburg (Saale)	Hort Kindervilla Hasenturm BBG					110	110	110	110			90	90			82	82
Stadt Bernburg (Saale)	Kita Fuhnestrolche Baalberge	24	18	36	42			60	60	16	43		59	67	119		98
Stadt Bernburg (Saale)	Hort Baalberge	5				90	90	90	90			85	85			94	94
Stadt Bernburg (Saale)	Kita Sonnenschein Biendorf <sup>2,</sup>	17	20	25	25	5	10	47	55	15	23	6	44	88	92	120	94
Stadt Bernburg (Saale)	Kita Peißener Feldmäuse	33	25	27	30	15	5	75	60	15	34	4	53	45	126	27	71
Stadt Bernburg (Saale)	Kita Poleyer Spatzen	5	13	13	21	21		34	34	13	22		35	100	105		103
Stadt Bernburg (Saale)	Kita Sonnenschein, Preußlitz	8	8	22	22			30	30	10	20		30	125	91		100
VS Kinder-, Jugend-u.Fam.werk	Kita F. Fröbel BBG	5	50	50	112	112		162	162	43	90		133	86	80		82
Lebenshilfe Bernburg gGmbH	Kita Regenbogen BBG u. 2. Standort Hort	32	32	52	52	30	30	114	114	21	54	25	100	66	104	83	88
Villa Kunterbunt e.V.	Kneipp Kita Villa Kunterbunt BBG	40	40	55	55			95	95	27	61		88	68	111		93
Rückenwind Bernburg e.V.	Kita Sonnenkäfer BBG	5	25	25	25			50	50	19	27		46	76	108		92
Rückenwind Bernburg e.V.	Kita Nesthäkchen BBG	5	26	26	29	29		55	55	22	31		53	85	107		96
KIDS e.V.	Kita Bussi Bär u.2.St.ort Bussi Bärs Freunde	35	35	65	65			100	100	29	59		88	83	91		88
SOS Kinderdorf e.V.	Kita Nienburger Str. Bernburg	5	10	20	20	30	30	55	60	6	20	27	53	120	100	90	96
Ev. Martinsgemeinde Bernburg	Christl. Kita im Martinszentrum BBG	5	30	30	50	50		80	80	21	57		78	70	114		98
KIDS e.V.	Kita Albert Schweitzer BBG	35	35	40	40			75	75	22	48		70	63	120		93
Stiftung Ev. Jugendhilfe BBG	Kita Kleine Stifte BBG	70	70	100	100			170	170	37	100		137	53	100		81
Stiftung Ev. Jugendhilfe BBG	Hort Pfiffikus BBG					100	100	100				55	55			55	55
Ev. Martinsgemeinde Bernburg	Hort im Martinszentrum BBG					88	88	88	88			77	77			88	88
Freie Sekundarschule BBG gGmbH	Hort Freie Sekundarschule BBG							25	0	25							
<b>gesamt</b>		<b>613</b>	<b>603</b>	<b>888</b>	<b>907</b>	<b>825</b>	<b>863</b>	<b>2326</b>	<b>2373</b>	<b>468</b>	<b>910</b>	<b>695</b>	<b>2073</b>	<b>76</b>	<b>102</b>	<b>84</b>	<b>89</b>

wohnhafte Kinder (jährliche Abfrage des FD 22 bei den EWMÄ)	0 - u. 3	3 - 6	7- u. 14	ges
am 01.01.2014	731	963	1597	3291
am 01.01.2015	731	970	1586	3287
am 01.01.2016	762	995	1632	3389

Inanspruchnahme in %	KK	KG	Hort	ges.
2014	62,79	90,13	37,26	58,4
2015	63,47	93,30	40,23	61,06
2016	61,42	91,46	42,59	61,17

Prognostizierter Betreuungsbedarf	KK	KG	Hort	ges.
Entwicklg. betreute Kd. von 2014 zu 2016 auf .... %	101,96	104,84	116,81	
Bedarf 2018 (betreute Ki. 2016 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	482	964	821	2267
Bedarf 2020 (Bedarf 2018 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	497	1022	969	2488

Grundlagen für die Herstellung des Benehmens im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Salzlandkreis

<sup>2</sup> - Ausnahmegenehmigung zur befristeten Überbelegung der Gesamtkapazität

- Flexibilität im Rahmen der Gesamtkapazität

Könnern		Kapazität 2016										Betreute Kinder				Auslastung in %			
		KK		KG		Hort		ges.		01.03.2016				01.03.2016					
		01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	KK	KG	Hort	ges.	KK	KG	Hort	ges.		
Träger	Einrichtung																		
Stadt Könnern	Kita Könnerner Märchenland <sup>5</sup>	50	15	75	100			125	115	0	95		95	0	127		76		
Stadt Könnern	Kita Könnerner Blumenkinder	70	70	10	10			80	80	50	19		69	71	190		86		
Stadt Könnern	Hort Freche Früchtchen Könnern u.2.Standort					120	130	120	130			97	97			81	81		
Stadt Könnern	Kita Zwergenland, Belleben mit Außenstelle Zickeritz	12	12	18	18			30	30	11	17		28	92	94		93		
Stadt Könnern	Kita Villa Dreikäsehoch, Bebitz	14	14	35	35			49	49	11	26		37	79	74		76		
Stadt Könnern	Kita Winnie Puuh, Cörmigk	16	16	20	20			36	36	7	12		19	44	60		53		
SOS Kinderdorf e.V.	Kita Parkwichtel, Beesenlaublingen	28	28	47	47			75	75	22	44		66	79	94		88		
SOS Kinderdorf e.V.	Hort Wuselhaus Beesenlaublingen					85	100	85	100			79	79			93	93		
Rückenwind Bernburg e.V.	Kita Zwergenland, Edlau	10	10	20	20			30	30	6	17		23	60	85		77		
gesamt		200	165	225	250	205	230	630	645	107	230	176	513	54	102	86	81		

wohnhafte Kinder (jährliche Abfrage des FD 22 bei den EWMÄ)	0 - u. 3	3 - 6	7- u. 14	ges
am 01.01.2014	186	298	487	971
am 01.01.2015	174	265	476	915
am 01.01.2016	194	266	499	959

Inanspruchnahme in %	KK	KG	Hort	ges.
2014	56,99	76,51	35,11	52,01
2015	62,64	85,28	35,92	55,30
2016	55,15	86,47	35,27	53,49

- Flexibilität im Rahmen der Gesamtkapazität

Prognostizierter Betreuungsbedarf				
	KK	KG	Hort	ges.
Entwicklg. betreute Kd. von 2014 zu 2016 auf .... %	100,94	100,88	102,92	
Bedarf 2018 (betreute Ki. 2016 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	110	235	183	528
Bedarf 2020 (Bedarf 2018 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	113	240	191	544

Nienburg (Saale)		Kapazität 2016										Betreute Kinder				Auslastung in %			
		KK		KG		Hort		ges.		01.03.2016				01.03.2016					
		01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	KK	KG	Hort	ges.	KK	KG	Hort	ges.		
Träger	Einrichtung																		
Rückenwind Bernburg e.V.	Kita Entdeckerkiste Nienburg	42	42	78	78			120	120	40	63		103	95	81		86		
Happy Children gGmbH	Kita Little Crowheads Nienburg <sup>2</sup>	12	12	23	23			35	35	10	27		37	83	117		106		
Happy Children gGmbH	Hort Freizeithaus Nienburg					75	105	75	105			74	74			99	99		
Happy Children gGmbH	Bilinguale Kita Little Robbers Latdorf <sup>2</sup>	15	15	25	25	25	45	65	85	14	26	30	70	93	104		108		
Stadt Nienburg (Saale)	Hort Nienburg <sup>5</sup>					150	160	150	160			142	142			95	95		
Stadt Nienburg (Saale)	Kita Gerbitzer Mäusenest	10	10	15	15			25	25	8	17		25	80	113		100		
Stadt Nienburg (Saale)	Kita Storchnest Wedlitz	6	10	8	12	6		20	22	7	10	0	17	117	125	0	85		
gesamt		85	89	149	153	256	310	490	552	79	143	246	468	93	96	96	96		
<b>wohnhafte Kinder (jährliche Abfrage des FD 22 bei den EWMÄ)</b>		<b>0 - u. 3</b>	<b>3 - 6</b>	<b>7- u. 14</b>	<b>ges</b>														
am 01.01.2014		112	189	327	628														
am 01.01.2015		121	180	318	619														
am 01.01.2016		126	162	327	615														

Inanspruchnahme in %	KK	KG	Hort	ges.
2014	67,86	71,43	64,53	67,20
2015	54,55	79,44	68,55	68,98
2016	<b>62,70</b>	<b>88,27</b>	<b>75,23</b>	<b>76,10</b>

Prognostizierter Betreuungsbedarf				
	KK	KG	Hort	ges.
Entwicklg. betreute Kd. von 2014 zu 2016 auf .... %	103,95	105,93	116,59	
Bedarf 2018 (betreute Ki. 2016 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	83	153	290	526
Bedarf 2020 (Bedarf 2018 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	87	165	342	594

<sup>2</sup> - Ausnahmegenehmigung zur befristeten Überbelegung der Gesamtkapazität

- Flexibilität im Rahmen der Gesamtkapazität

VerbGem Saale Wipper		Kapazität 2016										Betreute Kinder				Auslastung in %			
		KK		KG		Hort		ges.		01.03.2016				01.03.2016					
		01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	KK	KG	Hort	ges.	KK	KG	Hort	ges.		
Träger	Einrichtung																		
VerbGem Saale-Wipper	Kita Pusteblume Ilberstedt	18	18	18	18	15	15	51	51	13	19	0	32	72	106	0	63		
VS Kinder-, Jugend-u.Fam.werk	Kita Güstener Spatzen	50	50	76	76	107	107	233	233	44	68	92	204	88	89	86	88		
Rückenwind Bernburg e.V.	Kita Gänseblümchen Alsleben	35	35	70	70			105	105	31	60		91	89	86		87		
Rückenwind Bernburg e.V.	Hort Kids Oase Alsleben <sup>2</sup>					60	75	60	75			54	54			90	90		
SOS Kinderdorf e.V.	Kita Gänseblüm. Plötzkau u. Hort (Ast.)*	25	25	33	33	50	50	108	108	21	29	19	69	84	88	38	64		
KIDS e.V.	Kita Pünktchens Stromerland Osmarslb. <sup>2</sup>	40	40	40	40			80	80	27	55		82	68	138		103		
Kinderland gGmbH	Kita Kinderland im alten Bahnhof Alsleben	20	20	20	20	20	20	60	60	14	25	13	52	70	125	65	87		
Lebenshilfe BördeLand gGmbH	Kita Wipperzwerge Giersleben mit 2. Standort Hort	20	20	30	30	40	45	90	95	20	25	38	83	100	83	95	92		
<b>gesamt</b>		<b>208</b>	<b>208</b>	<b>287</b>	<b>287</b>	<b>292</b>	<b>312</b>	<b>787</b>	<b>807</b>	<b>170</b>	<b>281</b>	<b>216</b>	<b>667</b>	<b>82</b>	<b>98</b>	<b>74</b>	<b>85</b>		

wohnhafte Kinder (jährliche Abfrage des FD 22 bei den EWMÄ)	0 - u. 3	3 - 6	7- u. 14	ges
am 01.01.2014	241	302	541	1084
am 01.01.2015	252	327	543	1122
am 01.01.2016	261	331	564	1156

Inanspruchnahme in %	KK	KG	Hort	ges.
2014	62,66	85,76	37,34	56,46
2015	59,13	87,77	39,04	57,75
2016	65,13	84,89	38,30	57,7

Prognostizierter Betreuungsbedarf				
	KK	KG	Hort	ges.
Entwicklgl. betreute Kd. von 2014 zu 2016 auf .... %	112,58	108,49	106,93	
Bedarf 2018 (betreute Ki. 2016 x Entwicklgl. in %/100 zzgl. 1%)	193	309	234	736
Bedarf 2020 (Bedarf 2018 x Entwicklgl. in %/100 zzgl. 1%)	221	339	253	813

(Ast.)\* - Außenstelle

<sup>2</sup> - Ausnahmegenehmigung zur befristeten Überbelegung der Gesamtkapazität

- Flexibilität im Rahmen der Gesamtkapazität

Schönebeck (Elbe)		Kapazität 2016										Betreute Kinder				Auslastung in %			
		KK		KG		Hort		ges.		01.03.2016				01.03.2016					
		01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	KK	KG	Hort	ges.	KK	KG	Hort	ges.		
Träger	Einrichtung																		
Stadt Schönebeck (Elbe)	Kita Haus der kleinen Stifte, Plötzky	23	23	36	36			59	59	14	27		41	61	75		69		
Stadt Schönebeck (Elbe)	Hort Plötzky					79	79	79	79			64	64			81	81		
Stadt Schönebeck (Elbe)	Kita B. Blümchen, Pretzien	23	23	24	24			47	47	18	19		37	78	79		79		
Stadt Schönebeck (Elbe)	Kita Knud Sonnenschein, Ranies <sup>3</sup>	6	6	19	19	10	10	35	35	2	8	5	15	33	42	50	43		
Verein Nestwärme e.V.	Kneipp Kita Am Gänsewinkel SBK	35	35	49	49			84	84	28	53		81	80	108		96		
AWO Kreisverband Salzland e.V.	Kita Knirpsenland SBK	33	33	45	45			78	78	33	44		77	100	98		99		
AWO Kreisverband Salzland e.V.	Kita Storchennest SBK <sup>5</sup>	11	11	20	20			31	31	10	18		28	91	90		90		
PIN gGmbH	Kita Schlupfwinkel SBK <sup>5</sup>	28	28	32	32			60	60	18	42		60	64	131		100		
PIN gGmbH	Kita Zwergenbude SBK <sup>5</sup>	30	30	43	43			73	73	24	47		71	80	109		97		
Kath. Kirchengem. St. Marien	Kita Marienheim SBK	45	45	66	66			111	111	42	71		113	93	108		102		
VS Kinder-, Jugend-u.Fam.werk	Kita Pusteblume SBK <sup>5</sup>	51	51	69	69			120	120	39	67		106	76	97		88		
VS Kinder-, Jugend-u.Fam.werk	Kita Montessori Kinderhaus SBK	38	38	53	53			91	91	34	55		89	89	104		98		
Freie Montessorischule e.V. SBK	Hort Freie Montessori Schule SBK					60	60	60	60			60	60			100	100		
Lebenshilfe BördeLand gGmbH	Kita Sonnenblume SBK <sup>5</sup>	85	85	150	150			235	235	62	140		202	73	93		86		
Lebenshilfe BördeLand gGmbH	Kita Kinderoase SBK	75	75	105	105	135	135	315	315	54	107	111	272	72	102	82	86		
Johanniter Unfallhilfe e.V.	Kita Regenbogen SBK <sup>5</sup>	40	40	60	60			100	100	40	55		95	100	92		95		
TEUTLOFF Bildungs-gGmbH	Kita Teutloff SBK	26	26	34	34	32	32	92	92	19	42	29	90	73	124	91	98		
Johanniter Unfallhilfe e.V.	Hort Dr. Tolberg					80	100	80	100			72	72			90	90		
Johanniter Unfallhilfe e.V.	Hort Käthe Kollwitz					52	52	52	52			52	52			100	100		
VS Kinder-, Jugend-u.Fam.werk	Hort Ratzefummel SBK					130	137	130	137			130	130			100	100		
VS Kinder-, Jugend-u.Fam.werk	Hort Tintenklecks SBK					135	135	135	135			110	110			81	81		
Oskar-Kämmer-Schule	Hort Waldschule, Elbenau					65	65	65	65			55	55			85	85		
Ev. Kirchenkreis Egeln, Zweckverband	Kita St. Laurentii, Frohse <sup>2</sup>	10	10	15	15			25	25	10	18		28	100	120		112		
gesamt		559	559	820	820	778	805	2157	2184	447	813	688	1948	80	99	88	90		

wohnhafte Kinder (jährliche Abfrage des FD 22 bei den EWMÄ)	0 - u. 3	3 - 6	7- u. 14	ges
am 01.01.2014	669	1005	1673	3347
am 01.01.2015	684	981	1668	3333
am 01.01.2016	700	973	1762	3435

Inanspruchnahme in %	KK	KG	Hort	ges.
2014	60,84	84,58	42,62	58,86
2015	59,06	88,28	40,17	58,21
2016	63,86	83,56	39,05	56,71

- <sup>2</sup> - Ausnahmegenehmigung zur befristeten Überbelegung der Gesamtkapazität  
<sup>3</sup> - seitens der Kommune Überlegungen zur Schließung -  
Absicherung des Rechtsanspruchs wäre weiterhin gegeben  
- Flexibilität im Rahmen der Gesamtkapazität

Prognostizierter Betreuungsbedarf				
	KK	KG	Hort	ges.
Entwicklg. betreute Kd. von 2014 zu 2016 auf .... %	109,83	95,65	96,49	
Bedarf 2018 (betreute Ki. 2016 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	496	786	671	1953
Bedarf 2020 (Bedarf 2018 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	551	759	654	1964

Calbe (Saale)		Kapazität 2016										Betreute Kinder				Auslastung in %			
		KK		KG		Hort		ges.		01.03.2016				01.03.2016					
		01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	KK	KG	Hort	ges.	KK	KG	Hort	ges.		
Träger	Einrichtung																		
Stadt Calbe (Saale)	Kita Haus Sonnenschein Calbe	30	30	46	46			76	76	24	52		76	80	113		100		
Stadt Calbe (Saale)	Hort Lessing Calbe					190	215	190	215			177	177			93	93		
VS Kinder-, Jugend-u.Fam.werk	Kita Regenbogen Calbe	35	35	60	60			95	95	29	56		85	83	93		89		
VS Kinder-, Jugend-u.Fam.werk	Kita Bördegeißlein Zens (Ast)* (bei Gemeinde Bördeland erfasst)																		
Johanniter Unfallhilfe e.V.	Kita Märchenland Calbe	25	25	42	42			67	67	12	33		45	48	79		67		
AWO Kreisverband Salzland e.V.	Kita Haus des Kindes Calbe	53	53	82	82			135	135	33	74		107	62	90		79		
Lebenshilfe Bördeland gGmbH	Kita Zwergenland Calbe	20	20	33	33	1	0	54	53	11	41	0	52	55	124	0	96		
gesamt		163	163	263	263	191	215	617	641	109	256	177	542	67	97	93	88		

wohnhafte Kinder (jährliche Abfrage des FD 22 bei den EWMÄ)	0 - u. 3	3 - 6	7- u. 14	ges
am 01.01.2014	159	248	406	813
am 01.01.2015	161	254	399	814
am 01.01.2016	179	274	427	880

Inanspruchnahme in %	KK	KG	Hort	ges.
2014	76,73	102,02	38,18	65,19
2015	68,94	101,18	41,60	65,60
2016	60,89	93,43	41,45	61,59

(Ast.)\* - Außenstelle

- Flexibilität im Rahmen der Gesamtkapazität

Prognostizierter Betreuungsbedarf				
	KK	KG	Hort	ges.
Entwicklg. betreute Kd. von 2014 zu 2016 auf .... %	89,34	101,19	114,19	
Bedarf 2018 (betreute Ki. 2016 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	98	262	205	565
Bedarf 2020 (Bedarf 2018 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	89	268	237	594

Barby		Kapazität 2016												Betreute Kinder			
		KK		KG		Hort		ges.		01.03.2016				01.03.2016			
		01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	KK	KG	Hort	ges.	KK	KG	Hort	ges.
Träger	Einrichtung																
Nestwärme e.V.	Kita Elbespatzen Barby	53	53	107	107			160	160	50	96		146	94	90		91
Nestwärme e.V.	Hort Barby <sup>2</sup>	5				95	95	95	95			98	98			103	103
Lebenshilfe Bördeland gGmbH	Kita Spatzennest Sachsdorf u. Hort (Ast.)*	15	25	20	30	60	60	95	115	11	25	47	83	73	125	78	87
Lebenshilfe Bördeland gGmbH	Kita Märchenland Groß Rosenberg	27	30	38	42			65	72	25	35		60	93	92		92
Ev. Kirchenkreis Egeln, Zweckverband	Kita Grashüpfer Pömmelte	15	15	24	24			39	39	10	17		27	67	71		69
Gnadauer Anstalten der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität	Kita Gnadau	18	18	39	39			57	57	19	37		56	106	95		98
Gnadauer Anstalten der Europäisch-Festländischen Brüder-Unität	Hort Gnadau					80	80	80	80			77	77			96	
<b>gesamt</b>		<b>128</b>	<b>141</b>	<b>228</b>	<b>242</b>	<b>235</b>	<b>235</b>	<b>591</b>	<b>618</b>	<b>115</b>	<b>210</b>	<b>222</b>	<b>547</b>	<b>90</b>	<b>92</b>	<b>94</b>	<b>93</b>

wohnhafte Kinder (jährliche Abfrage des FD 22 bei den EWMÄ)	0 - u. 3	3 - 6	7- u. 14	ges
am 01.01.2014	177	241	479	897
am 01.01.2015	190	231	482	903
am 01.01.2016	218	258	478	954

Inanspruchnahme in %	KK	KG	Hort	ges.
2014	54,24	79,67	41,96	54,51
2015	57,89	85,71	44,81	58,03
2016	52,75	81,4	46,44	57,34

(Ast.)\* - Außenstelle

<sup>2</sup> - Ausnahmegenehmigung zur befristeten Überbelegung der Gesamtkapazität

- Flexibilität im Rahmen der Gesamtkapazität

Prognostizierter Betreuungsbedarf	KK	KG	Hort	ges.
Entwicklg. betreute Kd. von 2014 zu 2016 auf .... %	119,79	109,39	110,45	
Bedarf 2018 (betreute Ki. 2016 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	140	233	248	621
Bedarf 2020 (Bedarf 2018 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	169	258	277	704

Bördeland		Kapazität 2016												Betreute Kinder			
		KK		KG		Hort		ges.		01.03.2016				01.03.2016			
		01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	KK	KG	Hort	ges.	KK	KG	Hort	ges.
Träger	Einrichtung																
Gemeinde Bördeland	Kita Bördespätz, Biere	30	30	61	61	6	6	97	97	21	44	0	65	70	72	0	67
Gemeinde Bördeland	Kita Zwergerland, Eggersdorf	26	26	33	33	4	4	63	63	20	26	0	46	77	79	0	73
Gemeinde Bördeland	Kita Kunterbunt, Eickendorf	20	20	40	40	3	3	63	63	13	40	0	53	65	100	0	84
Gemeinde Bördeland	Kita Haus der kl. Strolche, Großmühl.	15	15	35	35			50	50	6	23		29	40	66		58
Gemeinde Bördeland	Hort Großmühlingen					65	65	65	65			56	56			86	86
Gemeinde Bördeland	Kita Mühlenspatzen, Kleinmühlingen <sup>5</sup>	9	9	23	23			32	32	9	14		23	100	61		72
Gemeinde Bördeland	Kita Die kleinen Welse, Welsleben	45	45	35	35			80	80	26	42		68	58	120		85
Gemeinde Bördeland	Hort Welsleben					110	110	110	110			95	95			86	86
VS Kinder-, Jugend-u.Fam.werk	Kita Bördegeißlein Zens, Außenstelle der Kita Regenbogen Calbe (Saale)	9	9	9	9			18	18	10	4		14	111	44		78
gesamt		154	154	236	236	188	188	578	578	105	193	151	449	68	82	80	78
zzgl. Tagespflege	Stefanie Ende, OT Welsleben	5						5		1	4		5	20			100

wohnhafte Kinder (jährliche Abfrage des FD 22 bei den EWMÄ)	0 - u. 3	3 - 6	7- u. 14	ges
am 01.01.2014	169	271	452	892
am 01.01.2015	166	238	474	878
am 01.01.2016	171	231	476	878

Inanspruchnahme in %	KK	KG	Hort	ges.
2014	57,4	73,06	34,07	49,66
2015	65,06	74,79	33,54	50,68
2016	61,99	85,28	31,72	51,71

- Flexibilität im Rahmen der Gesamtkapazität

Prognostizierter Betreuungsbedarf	KK	KG	Hort	ges.
Entwicklg. betreute Kd. von 2014 zu 2016 auf .... %	109,28	99,49	98,05	
Bedarf 2018 (betreute Ki. 2016 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	118	198	150	466
Bedarf 2020 (Bedarf 2018 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	128	199	149	476

Staßfurt		Kapazität 2016										Betreute Kinder				Auslastung in %			
		KK		KG		Hort		ges.		01.03.2016				01.03.2016					
		01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	KK	KG	Hort	ges.	KK	KG	Hort	ges.		
Träger	Einrichtung																		
Stadt Staßfurt	Kita Leopoldshaller Spatzennest SFT <sup>5</sup>	30	35	60	60	45	45	135	140	29	45	25	99	97	75	56	73		
Stadt Staßfurt	Kita Bergmännchen SFT <sup>5</sup>	25	25	37	37	38	38	100	100	26	39	29	94	104	105	76	94		
Stadt Staßfurt	Kita Sandmännchen SFT	35	35	60	60	45	45	140	140	31	48	46	125	89	80	102	89		
Stadt Staßfurt	Kita Zwergerland Löderburg	52	52	80	80	80	80	212	212	30	55	51	136	58	69	64	64		
Stadt Staßfurt	Kita Pusteblume Neundorf	30	30	48	48			78	78	25	42		67	83	88		86		
Stadt Staßfurt	Hort Pusteblume Neundorf					55	55	55	55			35	35			64	64		
Stadt Staßfurt	Kita B.Blümchen Förderstedt	30	30	46	46	5	5	81	81	27	42	0	69	90	91	0	85		
Stadt Staßfurt	Hort Förderstedt					70	70	70	70			63	63			90	90		
Stadt Staßfurt	Kita Winnie Puuh Glöthe	15	15	25	25			40	40	3	9		12	20	36		30		
Stadt Staßfurt	Kita Teichspatzen Brumby	22	22	26	26			48	48	12	22		34	55	85		71		
Stadt Staßfurt	Kita Spatzennest Atzendorf	25	25	45	45	10	10	80	80	19	29	8	56	76	64	80	70		
VS Kinder-, Jugend-u.Fam.werk	Kita Regenbogenland SFT	35	35	85	85	60	60	180	180	17	42	47	106	49	49	78	59		
Lebenshilfe BördeLand gGmbH	Kita Bummi SFT <sup>5</sup>	50	50	90	90	80	80	220	220	35	85	61	181	70	94	76	82		
Stiftung Staßfurter Waisenhaus	Kita Struwwelpeter SFT	30	30	45	45	45	45	120	120	25	46	40	111	83	102	89	93		
Stiftung Staßfurter Waisenhaus	Kita Regenbogen Hohenerxleben. <sup>5</sup>	18	18	19	19	16	16	53	53	14	14	10	38	78	74	63	72		
Kath. Kirchengem. St. Martin SFT	Kath. Kinderhaus St. Martin SFT	30	30	30	30	40	40	100	100	25	43	26	94	83	143	65	94		
Ev. Kirchengem. St. Petri u.St. Joh.	Ev. Kita St.Petri u.Johannes SFT <sup>5</sup>	24	22	32	34	20	24	76	80	19	32	18	69	79	100	90	91		
Lebenshilfe BördeLand gGmbH	Kita Kinderland SFT	25	25	55	55	37	37	117	117	21	55	35	111	84	100	95	95		
Lebenshilfe BördeLand gGmbH	Kita Rappelkiste Rathmannsdorf	10	10	12	12	12	12	34	34	10	10	2	22	100	83	17	65		
<b>gesamt</b>		<b>486</b>	<b>489</b>	<b>795</b>	<b>797</b>	<b>658</b>	<b>662</b>	<b>1939</b>	<b>1948</b>	<b>368</b>	<b>658</b>	<b>496</b>	<b>1522</b>	<b>76</b>	<b>83</b>	<b>75</b>	<b>78</b>		

wohnhafte Kinder (jährliche Abfrage des FD 22 bei den EWMÄ)	0 - u. 3	3 - 6	7- u. 14	ges
am 01.01.2014	547	807	1437	2791
am 01.01.2015	584	791	1488	2863
am 01.01.2016	590	802	1521	2913

Inanspruchnahme in %	KK	KG	Hort	ges.
2014	59,96	84,14	35,84	54,53
2015	64,21	86,60	32,53	53,93
2016	62,37	82,04	32,61	52,25

- Flexibilität im Rahmen der Gesamtkapazität

Prognostizierter Betreuungsbedarf				
	KK	KG	Hort	ges.
Entwicklg. betreute Kd. von 2014 zu 2016 auf .... %	112,20	96,91	96,31	
Bedarf 2018 (betreute Ki. 2016 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	418	645	483	1546
Bedarf 2020 (Bedarf 2018 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	474	632	470	1576

Hecklingen		Kapazität 2016										Betreute Kinder				Auslastung in %			
		KK		KG		Hort		ges.		01.03.2016				01.03.2016					
		01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	KK	KG	Hort	ges.	KK	KG	Hort	ges.		
Träger	Einrichtung																		
Lebenshilfe Bördeland gGmbH	Kita Gänseblümchen Hecklingen <sup>5</sup>	60	60	100	100	110	110	270	270	43	95	81	219	72	95	74	81		
VS Kinder-, Jugend-u.Fam.werk	Kita Sonnenschein Gr.Börnecke	30	30	40	40	38	38	108	108	22	46	39	107	73	115	103	99		
Lebenshilfe Bördeland gGmbH	Kita Hakelspatzen Cochstedt mit Hort (Ast.)*	20	20	50	50	26	25	96	95	10	36	22	68	50	72	85	71		
Lebenshilfe Bördeland gGmbH	Kita Sonnenkäferland Schneidlingen	18	18	27	27	28	28	73	73	14	26	23	63	78	96	82	86		
gesamt		128	128	217	217	202	201	547	546	89	203	165	457	70	94	82	84		

wohnhafte Kinder (jährliche Abfrage des FD 22 bei den EWMÄ)	0 - u. 3	3 - 6	7- u. 14	ges
am 01.01.2014	158	247	422	827
am 01.01.2015	162	262	433	857
am 01.01.2016	160	245	453	858

Inanspruchnahme in %	KK	KG	Hort	ges.
2014	58,86	88,66	30,09	53,08
2015	61,11	82,44	35,10	54,49
2016	55,63	82,86	36,42	53,26

(Ast.)\* - Außenstelle  
- Flexibilität im Rahmen der Gesamtkapazität

Prognostizierter Betreuungsbedarf	KK	KG	Hort	ges.
Entwicklg. betreute Kd. von 2014 zu 2016 auf .... %	95,70	92,69	129,92	
Bedarf 2018 (betreute Ki. 2016 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	86	190	217	493
Bedarf 2020 (Bedarf 2018 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	83	178	285	546

VerbGem Egelner Mulde		Kapazität 2016										Betreute Kinder				Auslastung in %			
		KK		KG		Hort		ges.		01.03.2016				01.03.2016					
		01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	KK	KG	Hort	ges.	KK	KG	Hort	ges.		
Träger	Einrichtung																		
Lebenshilfe Bördeland gGmbH	Kita Kunterbunt Borne	20	20	45	45	30	30	95	95	18	30	29	77	90	67	97	81		
Lebenshilfe Bördeland gGmbH	Kita Storchennest Tarthun	20	20	23	23	18	18	61	61	14	24	8	46	70	104	44	75		
Lebenshilfe Bördeland gGmbH	Kita Bodespätzchen Unseburg	25	25	40	40	30	30	95	95	15	26	26	67	60	65	87	71		
Lebenshilfe Bördeland gGmbH	Kita Gänseblümchen Wolmirsleben u. 2. Standort Hort GS An den Linden	30	30	44	44	40	40	114	114	20	44	31	95	67	100	78	83		
PIN gGmbH	Kita Bördespatzen Egeln	40	40	70	70	75	75	185	185	25	58	62	145	63	83	83	78		
Ev. Kirchenkreis Egeln, Zweckverband	Kita Apfelmännchen Egeln <sup>2</sup>	15	15	30	30			45	45	17	29		46	113	97		102		
Förderverein Freunde der Kita Rappelkiste Etgersleben e.V.	Kneipp Kita Rappelkiste Etgersleben <sup>5</sup>	25	25	40	40	25	25	90	90	19	42	15	76	76	105	60	84		
Ev. Kirchenkreis Egeln, Zweckverband	Kita Märchenland Hakeborn	12	12	13	13			25	25	4	14		18	33	108		72		
Johanniter Unfallhilfe e.V.	Kita Sonnenschein Westeregeln	25	25	55	55			80	80	23	53		76	92	96		95		
Johanniter Unfallhilfe e.V.	Hort Westeregeln					55	55	55	55			46	46			84	84		
<b>gesamt</b>		<b>212</b>	<b>212</b>	<b>360</b>	<b>360</b>	<b>273</b>	<b>273</b>	<b>845</b>	<b>845</b>	<b>155</b>	<b>320</b>	<b>217</b>	<b>692</b>	<b>73</b>	<b>89</b>	<b>79</b>	<b>82</b>		

wohnhafte Kinder (jährliche Abfrage des FD 22 bei den EWMÄ)	0 - u. 3	3 - 6	7- u. 14	ges
am 01.01.2014	250	351	609	1210
am 01.01.2015	251	342	612	1205
am 01.01.2016	239	346	633	1218

Inanspruchnahme in %	KK	KG	Hort	ges.
2014	66,4	83,76	33,17	54,71
2015	71,31	89,47	33,66	57,34
2016	64,85	92,49	34,28	56,81

<sup>2</sup> - Ausnahmegenehmigung zur befristeten Überbelegung der Gesamtkapazität

- Flexibilität im Rahmen der Gesamtkapazität

Prognostizierter Betreuungsbedarf				
	KK	KG	Hort	ges.
Entwicklg. betreute Kd. von 2014 zu 2016 auf .... %	93,37	108,84	107,43	
Bedarf 2018 (betreute Ki. 2016 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	147	352	236	735
Bedarf 2020 (Bedarf 2018 x Entwicklg. in %/100 zzgl. 1%)	139	387	257	783

Salzlandkreis	Kapazität 2016								Betreute Kinder				Auslastung in %			
	KK		KG		Hort		ges.		01.03.2016				01.03.2016			
	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	01.03.	01.08.	KK	KG	Hort	ges.	KK	KG	Hort	ges.
	3512	3505	5486	5565	5162	5380	14160	14450	2703	5143	4310	12156	77	94	83	86
zzgl. Tagespflege		5	5				5	5	1	4		5	20			100
gesamt	3517	3510	5486	5565	5162	5380	14165	14455	2704	5147	4310	12161	77	94	83	86

wohnhafte Kinder (jährliche Abfrage des FD 22 bei den EWMÄ)	0 - u. 3	3 - 6	7- u. 14	ges
am 01.01.2014	4201	5937	10290	20428
am 01.01.2015	4280	5863	10273	20416
am 01.01.2016	4450	5946	10620	21016

Inanspruchnahme in %	KK	KG	Hort	ges.
2014	61,15	84,69	39,14	56,90
2015	61,47	87,99	39,79	58,18
2016	60,76	86,56	40,58	57,87

Prognostizierter Betreuungsbedarf				
	KK	KG	Hort	ges.
2018	2892	5343	4704	12939
2020	3105	5563	5170	13838

**Inanspruchnahme 2016**

(betreute Kinder x 100/ Einwohner)

Verhältnis von betreuten Kindern zu den wohnhaften Kindern

**Anhang 5**

EG/VerbG	Einwohner 2016				betreute Kinder 2016				Inanspruchnahme 2016			
	0 - u.3	3 - 6	7 - u.14	ges.	KK	KG	Hort	ges.	KK	KG	Hort	ges.
Stadt Aschersleben	665	826	1415	2906	369	717	715	1801	55,49	86,80	50,53	61,98
Stadt Seeland	185	237	433	855	122	209	146	477	65,95	88,19	33,72	55,79
Stadt Bernburg	762	995	1632	3389	468	910	695	2073	61,42	91,46	42,59	61,17
Stadt Könnern	194	266	499	959	107	230	176	513	55,15	86,47	35,27	53,49
Stadt Nienburg (Saale)	126	162	327	615	79	143	246	468	62,70	88,27	75,23	76,10
VerbG Saale-Wipper	261	331	564	1156	170	281	216	667	65,13	84,89	38,30	57,70
Stadt Schönebeck (Elbe)	700	973	1762	3435	447	813	688	1948	63,86	83,56	39,05	56,71
Stadt Calbe (Saale)	179	274	427	880	109	256	177	542	60,89	93,43	41,45	61,59
Stadt Barby	218	258	478	954	115	210	222	547	52,75	81,40	46,44	57,34
Gemeinde Bördeland	171	231	476	878	106	197	151	454	61,99	85,28	31,72	51,71
Stadt Staßfurt	590	802	1521	2913	368	658	496	1522	62,37	82,04	32,61	52,25
Stadt Hecklingen	160	245	453	858	89	203	165	457	55,63	82,86	36,42	53,26
VerbG Egelner Mulde	239	346	633	1218	155	320	217	692	64,85	92,49	34,28	56,81
<b>Salzlandkreis gesamt</b>	<b>4450</b>	<b>5946</b>	<b>10620</b>	<b>21016</b>	<b>2704</b>	<b>5147</b>	<b>4310</b>	<b>12161</b>	<b>60,76</b>	<b>86,56</b>	<b>40,58</b>	<b>57,87</b>

Ermittlung des Betreuungsbedarfs auf der Grundlage der Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder aus den Jahren 2014 und 2016

Anhang 6

Bereich 0 - unter 3 Jahre

EG/VerbG	betreute Kinder 0 - u. 3 Jahre		Entwick-lung auf ... %	Hochrechnung 2018	zzgl. 1 % (Anz. Kd.)*	voraus-sichtl. Betreu- ungsbedarf 2018	Hochrechnung 2020	zzgl. 1 % (Anz. Kd.)*	voraus-sichtl. Betreu- ungsbedarf 2020
	2014	2016							
Aschersleben	357	369	103,36	381	4	385	398	4	402
Seeland	111	122	109,91	134	2	136	150	2	152
Bernburg (Saale)	459	468	101,96	477	5	482	492	5	497
Könnern	106	107	100,94	108	2	110	111	2	113
Nienburg (Saale)	76	79	103,95	82	1	83	86	1	87
VerbG Saale-Wipper	151	170	112,58	191	2	193	218	3	221
Schönebeck (Elbe)	407	447	109,83	491	5	496	545	6	551
Calbe (Saale)	122	109	89,34	97	1	98	88	1	89
Barby	96	115	119,79	138	2	140	167	2	169
BördeLand	97	106	109,28	116	2	118	126	2	128
Staßfurt	328	368	112,20	413	5	418	469	5	474
Hecklingen	93	89	95,70	85	1	86	82	1	83
VerbG Egelner Mulde	166	155	93,37	145	2	147	137	2	139
<b>SLK gesamt</b>	<b>2569</b>	<b>2704</b>				<b>2892</b>			<b>3105</b>

\* Aufrundung auf ganze Kinderzahl

**Ermittlung des Betreuungsbedarfs auf der Grundlage der Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder aus den Jahren 2014 und 2016**

**Bereich 3 - 6 Jahre**

EG/VerbG	betreute Kinder 3 - 6 Jahre		Entwicklung auf ... %	Hochrechnung 2018	zzgl. 1 % (Anz. Kd.)*	voraus-sichtl. Betreu- ungsbedarf 2018	Hochrechnung 2020	zzgl. 1 % (Anz. Kd.)*	voraus-sichtl. Betreu- ungsbedarf 2020
	2014	2016							
Aschersleben	657	717	109,13	782	8	790	863	9	872
Seeland	196	209	106,63	223	3	226	241	3	244
Bernburg (Saale)	868	910	104,84	954	10	964	1011	11	1022
Könnern	228	230	100,88	232	3	235	237	3	240
Nienburg (Saale)	135	143	105,93	151	2	153	163	2	165
VerbG Saale-Wipper	259	281	108,49	305	4	309	335	4	339
Schönebeck (Elbe)	850	813	95,65	778	8	786	751	8	759
Calbe (Saale)	253	256	101,19	259	3	262	265	3	268
Barby	192	210	109,38	230	3	233	255	3	258
BördeLand	198	197	99,49	196	2	198	197	2	199
Staßfurt	679	658	96,91	638	7	645	625	7	632
Hecklingen	219	203	92,69	188	2	190	176	2	178
VerbG Egelner Mulde	294	320	108,84	348	4	352	383	4	387
SLK gesamt	5028	5147				5343			5563

**Ermittlung des Betreuungsbedarfs auf der Grundlage der Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder aus den Jahren 2014 und 2016**

**Bereich 7 - u. 14 Jahre**

EG/VerbG	betreute Kinder 7 - u. 14 Jahre		Entwicklung auf ... %	Hochrechnung 2018	zzgl. 1 % (Anz. Kd.)*	voraus-sichtl. Betreu- ungsbedarf 2018	Hochrechnung 2020	zzgl. 1 % (Anz. Kd.)*	voraus-sichtl. Betreu- ungsbedarf 2020
	2014	2016							
Aschersleben	626	715	114,22	817	9	826	943	10	953
Seeland	155	146	94,19	138	2	140	131	2	133
Bernburg (Saale)	595	695	116,81	812	9	821	959	10	969
Könnern	171	176	102,92	181	2	183	189	2	191
Nienburg (Saale)	211	246	116,59	287	3	290	338	4	342
VerbG Saale-Wipper	202	216	106,93	231	3	234	250	3	253
Schönebeck (Elbe)	713	688	96,49	664	7	671	647	7	654
Calbe (Saale)	155	177	114,19	202	3	205	234	3	237
Barby	201	222	110,45	245	3	248	274	3	277
Börde	154	151	98,05	148	2	150	147	2	149
Staßfurt	515	496	96,31	478	5	483	465	5	470
Hecklingen	127	165	129,92	214	3	217	282	3	285
VerbG Egelner Mulde	202	217	107,43	233	3	236	254	3	257
<b>SLK gesamt</b>	<b>4027</b>	<b>4310</b>				<b>4704</b>			<b>5170</b>

**Prognostischer Betreuungsbedarf für die Jahre 2018 und 2020**

EG/VerbGem	Betreuungsbedarf 2018				Betreuungsbedarf 2020			
	0 - u. 3 Jahre	3 - 6 Jahre	7 - u. 14 Jahre	gesamt	0 - u. 3 Jahre	3 - 6 Jahre	7 - u. 14 Jahre	gesamt
Aschersleben	385	790	826	2001	402	872	953	2227
Seeland	136	226	140	502	152	244	133	529
Bernburg (Saale)	482	964	821	2267	497	1022	969	2488
Könnern	110	235	183	528	113	240	191	544
Nienburg (Saale)	83	153	290	526	87	165	342	594
VerbG Saale-Wipper	193	309	234	736	221	339	253	813
Schönebeck (Elbe)	496	786	671	1953	551	759	654	1964
Calbe (Saale)	98	262	205	565	89	268	237	594
Barby	140	233	248	621	169	258	277	704
BördeLand	118	198	150	466	128	199	149	476
Staßfurt	418	645	483	1546	474	632	470	1576
Hecklingen	86	190	217	493	83	178	285	546
VerbG Egelner Mulde	147	352	236	735	139	387	257	783
<b>SLK gesamt</b>	<b>2892</b>	<b>5343</b>	<b>4704</b>	<b>12939</b>	<b>3105</b>	<b>5563</b>	<b>5170</b>	<b>13838</b>